This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

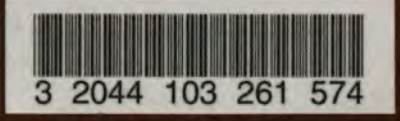
3 2044 103 261 574

184a
8
181

58 154a

Wahrheit und Klarheit

über die

Haager Friedenskonferenz

von

Dr. Max Kolben,
Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Motto:

„Nicht, was lebendig, kraftvoll sich verkündigt,
Ist das gefährlich Furchtbare. Das ganz
Gemeine ist's, das ewig Gestrige,
Das immer war und immer wiederkehrt
Und morgen gilt, weil's heute hat gegolten."

Schiller,
Wallenstein's Tod.

Berlin 1900.
Puttkammer & Mühlbrecht.
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Uebersetzung, vorbehalten.

I.

Einleitung der Friedenskonferenz.

Begleit-Ereignisse, Haltung der Presse und der Autoritäten, Polemik.

Die amerikanisch-spanischen Feindseligkeiten waren eben eingestellt. Der Feuerball, der täglich sich im fernsten Osten langsam erhebt, drohend die Erde in seinem Glutenmeere zu ertränken, nahm eines Morgens mildern goldigen Schimmer an, weithin Licht und Wärme spendend, ohne zu versengen.

Es war der Morgen angebrochen, an dem der Welt ein Kleinod als Geschenk dargebracht wurde, fürstlicher als je ein Fürst gespendet.

Am 24. August 1898 erschien in Form einer vom Grafen Murawjew allen in Petersburg beglaubigten auswärtigen Vertretern zugehenden Mitteilung das Friedensmanifest des Zars Nikolaus II. folgenden Inhalts:

„Die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens und eine mögliche Herabsetzung der übermäfsigen Rüstungen, welche auf allen Nationen lasten, stellen sich in der gegenwärtigen Lage der ganzen Welt als ein Ideal dar, auf das die Bemühungen aller Regierungen gerichtet sein müfsten.

Das humane und hochherzige Streben Sr. Majestät des Kaisers, meines erhabenen Herrn, ist ganz dieser Aufgabe gewidmet.

In der Überzeugung, dafs dieses erhabene Endziel den wesentlichen Interessen und den berechtigten Wünschen aller Mächte entspricht, glaubt die Kaiserliche Regierung, dafs der gegenwärtige Augenblick äufserst günstig dazu sei, auf dem Wege internationaler Beratung die wirksamsten Mittel zu suchen,

um allen Völkern die Wohlthaten wahren und dauernden Friedens zu sichern und vor allem der fortschreitenden Entwickelung der gegenwärtigen Rüstungen ein Ziel zu setzen.

Im Verlaufe der letzten zwanzig Jahre hat der Wunsch nach einer allgemeinen Beruhigung in dem Empfinden der civilisierten Nationen besonders festen Fufs gefafst. Die Erhaltung des Friedens ist als Endziel der internationalen Politik aufgestellt worden. Im Namen des Friedens haben grofse Staaten mächtige Bündnisse mit einander geschlossen. Um den Frieden besser zu wahren, haben sie in bisher unbekanntem Grade ihre Militärmacht entwickelt und fahren fort, sie zu verstärken, ohne vor irgend einem Opfer zurückzuschrecken. Alle ihre Bemühungen haben dennoch nicht das segensreiche Ergebnis der ersehnten Friedensstiftung zeitigen können.

Da die finanziellen Lasten eine steigende Richtung verfolgen und die Volkswohlfahrt an ihrer Wurzel treffen, so werden die geistigen und physischen Kräfte der Völker, die Arbeit und das Kapital zum grofsen Teile von ihrer natürlichen Bestimmung abgelenkt und in **unproduktiver** Weise aufgezehrt. Hunderte von Millionen werden aufgewendet, um furchtbare Zerstörungsmaschinen zu beschaffen, die heute als das letzte Wort der Wissenschaft betrachtet werden und schon morgen dazu verurteilt sind, jeden Wert zu verlieren, infolge irgend einer neuen Entdeckung auf diesem Gebiet. Die nationale Kultur, der wirtschaftliche Fortschritt, die Erzeugung von Werten sehen sich in ihrer Entwickelung gelähmt und irregeführt.

Daher entsprechen in dem Mafse, wie die Rüstungen einer jeden Macht anwachsen, diese immer weniger und weniger dem Zweck, den sich die betreffende Regierung gesetzt hat. Die wirtschaftlichen Krisen sind zum grofsen Teil hervorgerufen durch das System der Rüstungen bis aufs Äufserste, und die ständige Gefahr, welche in dieser Kriegsstoffansammlung ruht, machen die Armee unserer Tage zu einer drückenden Last, welche die Völker mehr und mehr mit Mühe tragen können.

Es ist deshalb klar, dafs, wenn diese Lage sich noch weiter so hinzieht, sie in verhängnisvoller Weise zu eben der Katastrophe führen würde, welche man zu **vermeiden** wünscht und deren Schrecken jeden Menschen schon beim blofsen Gedanken schaudern machen.

Diesen unaufhörlichen Rüstungen ein Ziel zu setzen und die Mittel zu suchen, dem Unheil vorzubeugen, das die ganze Welt bedroht, **das** ist die **höchste Pflicht,** welche sich heutzutage allen Staaten **aufzwingt.** Durchdrungen von diesem Gefühl, hat Se. Majestät geruht, mir zu befehlen, dafs ich allen Regierungen, deren Vertreter am kaiserlichen Hofe accreditiert sind, den Zusammentritt einer Konferenz vorschlage, welche sich mit dieser ernsten Frage zu beschäftigen hätte.

Diese Konferenz würde mit Gottes Hilfe ein günstiges Vorzeichen des kommenden Jahrhunderts sein. Sie würde in einem mächtigen Bündel die Bestrebungen aller Staaten vereinigen, welche aufrichtig darum bemüht sind, den grofsen Gedanken des Weltfriedens triumphieren zu lassen über alle Elemente des Unfriedens und der Zwietracht, sie würde zugleich ihr Zusammengehen besiegeln durch eine solidarische Weihe der Prinzipien des Rechts und der Gerechtigkeit, auf denen die Sicherheit der Staaten und die Wohlfahrt der Völker beruht."

Was bedeutet diese Botschaft?

Ist sie nicht eine Bekräftigung, eine strahlende Verherrlichung der Gedanken der grofsen Friedensgeister aller Zeiten, der Postulate der Friedensapostel, der Friedensvereine, der Friedenskongresse und der interparlamentarischen Friedenskonferenzen von Seite eines der berufensten Machthaber, ist sie nicht ein markerschütternder Schrei der Entrüstung über die Verlotterung des herrschenden Systems des Verkehres von Volk zu Volk?

Ist sie nicht die Erfüllung des Egidyschen Wortes: „Einer mufs anfangen, der darf anfangen, der sich seiner Kraft am fühlbarsten bewufst ist?"

Und doch selbst wir Friedensfreunde, die doch das Eingreifen eines Gewaltigen, das Aufleuchten der Seelengröfse eines

Herrschers qualvoll ersehnt, wurden überrascht, vom Freudeschreck gelähmt, durch das Unvermutete des Ereignisses, durch den wahren Heldenmut dieses Imperators, der an der Spitze einer riesigen Militärmacht und einer ganzen Armee von Offizieren steht, mit deren Lebensgrundlage diese Ansichten unvereinbar erscheinen, der den herrschenden Anschauungen seines Hofes und anderer Höfe, dem Pessimismus einer ganzen Welt zu trotzen wagte und sich deren unabsehbar gefährlichen Intriguen kühn aussetzte.

Vielleicht am begeistertesten wurde der mutige Schritt des Zars mit folgenden Worten Moritz Adlers in einem Aufsatze „Nikolaitische Friedensperspektiven“*) verherrlicht: Genug die That der Zeit zu thun, auch nur die Worte der Zeit zu sprechen, diese Ehre, einzig und hochragend im ordinären Einerlei der Geschichte, — die Ehre, die Rita des Märchens zu sein, gegenüber der schändlichen Blöfse einer entarteten Civilisation — die Ehre überliefsen neidlos Monarchien, Republiken, sich „radikal“ nennende Parteien, voranschreitende Rassen und Nationen einem klar und grofsdenkenden Jünglinge „der Autokratie und dem inferioren Slaventum!“

Nach der ersten allgemeinen Verblüffung fragte man sich, mufste man sich wohl auch fragen: Ist dieser Schrei der Empörung auch echt? Hatte man nicht so viel von „moskowitischer Politik“ gehört?

Schnell bei der Hand waren einige sozialdemokratische Führer, deren einer von „Schwindel“ der andere von einem „russischen Diplomatenkniff“ sprach, mit dem er sich gar nicht befasse — Bebel aber war vorsichtiger. Man mufste sich objectiver Weise wohl auch an die von ganz Europa abgelehnten Schritte Napoleons III. und dessen Triebfedern erinnern und insbesondere an den im Oktoberhefte 1898 der preussischen Jahrbücher veröffentlichten Zwischenfall.

Aber des Zars ganzes bisheriges Verhalten ergab eine andere, ermutigende Auffassung seines Vorhabens: Nicht nur, dafs schon $1^1/_2$ Jahre vorher Äufserungen von ihm hinausge-

---

*) Monatsschrift „Die Waffen nieder“ No. 5 ex, 1899, Dresden. E. Piersons Verlag.

drungen waren, nach denen er den ewigen Verbesserungen der Kriegsmittel wenig Wert beimafs, sondern vor allem der Ruf des Denkers, der ihm schon voranging, ehe er den Thron bestieg, dann nachdem er sich die Krone aufs Haupt gesetzt, seine mildere Haltung gegenüber den Polen, die mafsvolle, den damaligen Sturm und Drang Englands dämpfende Haltung gegenüber der Türkei trotz des gleichzeitigen entschiedenen Eintretens für die Autonomie Kretas, seine Vereinbarung mit Österreich zur Erstickung jedes Brandes auf der Balkanhalbinsel, die reservierte Stellungnahme zu der Alliance mit Frankreich, welches er z. B. in der Faschodafrage von jedem aggressiven Schritte zurückzuhalten suchte, das Bestreben, eine Annäherung zwischen Zweibund und Dreibund zu bewirken, all das bewies die besten Intentionen — das freilich konnte man von ihm nicht erwarten, dafs er einseitig mit der Abrüstung beginnen sollte!

Weiter mufste man fragen: Ist es vielleicht nur die Jugend des Herrschers, die mangelnde Erfahrung des Dreifsigjährigen, die solchen Idealismus zeitigte?

Darauf gibt wohl die Entstehungsgeschichte des Manifestes die beste Antwort. Wie kam der Zar zu dieser Anregung?

Sein Rescript soll, sogar weit mehr als auf Tolstois Arbeiten, wesentlich auf dem seither auch in deutscher Sprache im Verlage von Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin erschienenen, sechsbändigen Werke des russischen Staatsrates J. S. v. Bloch: „Der künftige Krieg in technischer, politischer und wirtschaftlicher Beziehung“ und Audienzen des Verfassers beim Zar beruhen, mit dem er schon als Kronprinz verkehrte und dessen achtjährige Arbeit er aufmerksam verfolgte — es handelt sich also auch nicht um eine Eingebung des Augenblicks, um überschwängliche Begeisterung der Jugend für eine edle, verlockende Idee.

Der Autor sagt in einem Briefe an die von Bertha von Suttner herausgegebenen Zeitschrift „Die Waffen nieder“ No. 3 Jahrgang 1869 über seine Arbeit: „Das Werk, an welchem ich acht Jahre lang gearbeitet habe, bezweckt die Aufklärung folgender Fragen: ‚Wie wird sich ein Krieg bei den heutigen Kriegsmitteln gestalten? Wird es möglich sein, mit den

Millionenheeren einen Streit durch Krieg zum Austrage zu bringen, da die namhaften Fachleute, wie Feldmarschall von Moltke, General v. d. Goltz, („Das Volk in Waffen“ 5. Aufl. 1899), General v. Leer, behaupten, dafs er mindestens zwei Jahre dauern mufs? Werden nicht schon früher auf beiden Seiten alle das Heer erhaltenden ökonomischen und finanziellen Kräfte vernichtet sein?

Wird es möglich sein, Heerführer für eine Völkerschlacht zu finden, da diese — nach dem Ausspruche v. d. Goltz — für die Militärs selbst eine Sphynx mit ungelöstem Rätsel ist? Werden die heutigen Millionenheere dahin zu bringen sein, die ganze Wirkung der neuen Waffen und Schanztaktik zu ertragen?“ Nach gewissenhaftester Prüfung aller dieser Verhältnisse gelangte ich zur Überzeugung: **Nein,** der Krieg wäre unter den jetzigen Verhältnissen ein Wagnis ohne Gleichen, die Massenheere werden die Verheerungen der künftigen Schlachten, die Unmöglichkeit, den Verwundeten während einiger Tage Hilfe zu leisten, nicht ertragen. Aufserdem werden bei der jetzigen Zusammensetzung der Heere und der heutigen Kriegsführung die Entbehrungen, die ein langjähriger Krieg mit sich bringen mufs, Krankheiten und Epidemieen in nie dagewesener Weise erzeugen. — Und wenn auch die Heere dies alles ertragen könnten, die Völker werden die Stockung aller Produktionsthätigkeit, die den Massen den Lebensunterhalt bietet, sicher nicht ertragen können.

Die Unterbindung jedes internationalen Verkehrs mufs Hungersnot erzeugen.“

Hier einige der wichtigsten Daten daraus:

Die neue Flinte ist 13 Mal wirksamer als die von 1878.

Die Verkleinerung des Kalibers bis 5 Millimeter ermöglicht bei gleicher Belastung dem Soldaten 270 Patronen mit sich zu führen (1877:84), bei 4 Millim. 380, bei 3 Millim. sogar 575. Der Nutzwert des so vervollkommneten 3 Millim.-Gewehres, das zu erwarten steht, betrüge nach Professor Gaebler das 40fache der Gewehre von 1870.

Das Chassepot- und das Zündnadelgewehr konnten auf 1600 Mtr. Distanz keinen Menschenschädel mehr spalten; das 5 Millim.-Gewehr zertrümmert auf 3500 Mtr. noch die stärksten Rinderknochen.

Die Shrapnels, in Zukunft das Hauptgeschofs der Artillerie, zerplatzten 1870 nur in 37 Teile, die modernen bis zu 340 Teilen; eine mit Pyroxilin gefüllte Gufseisenbombe liefert gar 1200 Splitter und verbreitet im Umkreise von mehr als 300 Mtr. Tod und Verderben.

Der neueste französische Kanonentypus hat einen 233 Mal so grofsen Nutzeffekt wie der von 1870.

Dazu kommt, dafs Beobachtungen vom Luftballon aus und das Telephon genaue und schnelle Angaben darüber liefern können, wohin das Feuer zu richten ist.

Eine entsetzliche Neuheit sind die besonders an den Landesgrenzen gelegten Torpedominen, die in Frankreich bezeichnend „Todesfelder“ heifsen; wenn sich so ein Krater von 40—50 Mtr. Durchmesser aufthut, wird während der schauderhaften Verwirrung der Feind überfallen.

Nun meint Bloch mit Moltke: „Der Krieg selbst wird die Kriege beseitigen.“ — Allein das glaubte man seitjeher bei jeder neuen Erfindung; ohne Zuthun der allgemeinen Entrüstung, ganz von selbst wird das niemals geschehen, dazu sind diejenigen zu träge, die anfangen müfsten.

Ferner das Menschenmaterial:

1869 konnten die Staaten des gegewärtigen Zwei- und Dreibundes . . . . . **5,23** Milliarden Soldaten ins Feld stellen, jetzt aber . . . **17,5** „

	Gesammte Armee im Kriege:	Ges. männl. Arbeitsbevölkerung von 20—50 Jahren:
In Deutschland	3 600 000	9 508 000
„ Österreich	2 062 000	7 683 000
„ Frankreich	3 600 000	8 013 000
„ Rufsland	4 556 000	22 662 000

daher in Deutschland 37%, in Frankreich 45%, in

Österreich 27% und in Rufsland 22% der gesamten Arbeitsbevölkerung im Kriegsfalle unter Waffen ständen.

Nun wird der Krieg hauptsächlich um Beherrschung befestigter Positionen und passagerer Befestigungen und um die bei den Riesenheeren unendlich schwerere Verproviantierung sich drehen, die Eisenbahnen werden nicht leisten können, was sie versprechen, eine einzige Dynamitpatrone kann die ganze Verpflegung in Frage stellen.

Dazu haben die neuen Flinten eine Treffsicherheit von 82%, die alten nur 34%, die Verwundeten werden entsetzliche Qualen leiden.

Die Armeen werden überdies den gröfsten Teil ihrer Offiziere verlieren und führerlos einem Feinde ausgesetzt sein, der sie ohne von Knall und Rauch verraten zu werden, unsichtbar aus weiter Ferne niederpafft; — die denkbar höchste Anforderung an die Disciplin.

„Werden die Millionen, die besiegt oder als Sieger zumeist unter dem Befehle von Subalternen, die denselben Bevölkerungsschichten entstammen wie die einfachen Soldaten, so leicht sich entwaffnen lassen? Gegen wen werden sie die Waffen kehren? kann da nicht eine Katastrophe ärger als die Pariser Kommune eintreten?“ So fragt Bloch; aber ganz im selben Sinne äufserte sich auch der Zar nach Behauptung des Herrn W. T. Stead zu ihm: „Revolutionäre Anarchie ist die Erbschaft eines Krieges, ich kann kein anderes Ergebnis voraussehen,“ soll er gesagt haben.

Weiter die Kosten:

Die Kosten einer europäischen Conflagration würde pro Tag 104,89 Mill. Frcs., also rund 105 Mill. Frcs. betragen (und zwar bei Deutschland zu 2,55 Mill. Sold, ohne den Landsturm, ohne die letzten Reserven überhaupt 25 Mill. Frcs., Österreich (1,3 Mill. Sold.) 13 Mill., Italien (1,28 Mill. Sold) 12,8 Mill., Rufsland (2,8 Mill. Sold.), 28 Mill. Frcs. pro Tag). —

Pro Jahr würden die Kriegskosten betragen:

für Deutschland	10,683	Milliarden
„ Österreich	5,327	„
„ Frankreich	10,727	„
„ Rufsland	11,756	„

Die Kriege werden nach den militärischen Autoritäten, aus denen Bloch schöpft, von **langer** Dauer sein, ein europäischer Völkerbrand würde Jahre lang währen.

Dabei werden die Lebensmittelpreise — bei plötzlicher Abnahme der Lebensmittel selbst — aufserordentlich steigen, die Bevölkerung durch die Entziehung so vieler Arbeitskräfte zugleich arbeitsunfähig sein. Hungersnot im Inlande, namentlich dort, wo man auf die Einfuhr angewiesen ist, besonders in Deutschland, Italien ist die notwendige Folge. (Deutschland importiert schon im Frieden für 2—3 Monate, Italien für 3 Monate, Frankreich für 1 Monat im Jahre Getreide, Österreich deckt seinen Bedarf, Rufsland exportiert 21% seiner Ernte).

Trotzdem könnte Rufsland am wenigsten lange die ungeheure finanzielle Last ertragen.

Von 1870—1886 sind die Staatsschulden Europas von 78 auf 115 Milliarden Frcs. gestiegen. —

Wenn das Sinken der Werteffekten am Begin eines Europäischen Konfliktes sich im selben Mafse vollzöge, wie 1870/71, also 20% bei Staatspapieren und Werten ähnlicher Sicherheit und 35% bei Banken, Eisenbahnen und Industrieaktien betrüge, so ergäbe sich ein volkswirtschaftlicher Verlust von 41 Milliarden Frcs., der in erster Linie den Mittelstand träfe.

Aus solchem Studium also zog die Botschaft Nikolaus II. die logische Schlufsfolgerung.

Ich kann daher nur wiederholen, was ich in einem in der Wiener Allg. Zeitung vom 12. Januar 1899 erschienenen, die Frage der Kontrolle des Rüstungsstillstandes behandelnden Aufsatze einleitungsweise sagte:

Niemand kann bestreiten, dafs es für die Friedensfreunde der ganzen Erde von unschätzbarem Werte ist, wenn ein so

mächtiger Herrscher den für ihn besonders feierlichen Augenblick des Gedenkfestes für seinen edlen Ahn dazu benützte, eine solenne Botschaft an die civilisierte Welt zu richten, worin die ewigen Ideen Kants so kräftige, so aufserordentlich mutige Vertretung finden, wenn er die Herabsetzung der „übermäfsigen" Rüstungen als „möglich" erklärt, wenn er versichert, dafs sein Streben „ganz dieser Aufgabe gewidmet" sei, den gegenwärtigen Frieden nicht als wahren anerkennt, sondern ihm den „wahren und dauernden" — das heifst wahren, weil dauernden — Frieden entgegenhält und nach den Mitteln suchen will, um diesen zu sichern, und vor allem der fortschreitenden Entwickelung der gegenwärtigen Rüstungen ein Ziel zu setzen", wenn er ganz offiziell erklärt, die geistige und physische Kraft der Völker werde durch den gegenwärtigen Zustand „von ihrer natürlichen Bestimmung abgelenkt und in unproduktiver Weise aufgezehrt," ausdrücklich zugiebt, dafs je gröfser die Rüstungen, desto weniger sie dem Zwecke entsprechen, da „in dieser Kriegsstoffansammlung" vielmehr eine „ständige Gefahr" liege, und wenn er es geradezu als „höchste Pflicht" bezeichnet, diesen unaufhörlichen Rüstungen ein Ziel zu setzen.

Mag sein, dafs der Zar hierbei auch von der Erinnerung an Alexander I. beseelt war, welcher schon im Jahre 1818 davon erzählte, dafs er viele Nächte schlaflos in Gedanken darüber zugebracht hat, wie der heifse Wunsch seines Herzens, den Krieg und seine Greuel für immer von der Erde zu verscheuchen, verwirklicht werden könnte, mag auch sein, dafs ihm Heinrich IV. von Frankreich und Napoleon III. vorschwebten; — so scharf und so offen vor aller Welt dürfte die Verurteilung des Krieges und der Vorbereitungen dazu, des bewaffneten Friedens, noch niemals von einem Throne aus erfolgt sein. —

Man hätte nun glauben sollen, ein einziger gewaltiger Freudenruf müfste die Welt durchzittert haben bei der Vorstellung, dafs etwas geschehen soll, um das furchtbare drohende Unheil abzuwenden? Weit gefehlt! Zu tief ist das Mifstrauen und die allgemeine Indolenz der Völker eingewurzelt. —

Die Aufnahme des Zarenmanifestes war nach der ersten allseitigen Verblüffung eine sehr geteilte.

Die Friedensgesellschaften natürlich jubilierten. Eine Delegiertenversammlung derselben zu Turin beschlofs, Kungebungen aller Art zu Gunsten des Gelingens des Zarenplanes zu veranstalten, das internationale Friedensbureau in Bern sandte eine Depesche an Nikolaus II., ihm namens aller Friedensgesellschaften die tiefste Dankbarkeit für seine edle Initiative übermittelnd, die ihm ein unvergängliches Andenken und die Segenswünsche aller Völker sichern. —

Am 30. Oktober trat auch das Bureau der Interparlamentarier und zwar in Brüssel zusammen und beschlofs eine von einer Fünfer-Kommission ausgearbeitete Adresse an den Zar mit Hinweis auf die Beschlüsse der interparlamentarischen Konferenzen hinsichtlich der Schiedsgerichtsfragen.

Papst Leo XIII. fordert die italienische Regierung auf, der Abrüstungskonferenz einen Vorschlag über die Errichtung eines ständigen internationalen Schiedsgerichtshofs zu machen. —

Grofsartige Kundgebungen zu Gunsten des Zarenvorschlages finden in England statt, mitten im Jubel über den englisch-egyptischen Sieg des Sirdars Lord Kitchener über den Mahdi bei Chartum und Omdurman; auch Protestkundgebungen gegen die dabei verübten Gräuel.

Aber schon diejenigen, welche den Krieg wohl nicht für „schön", nicht für eine Wohlthat, auch nicht für ein „Element der göttlichen Weltordnung", für eine notwendige Regeneration der Menschheit, sondern nur für ein unvermeidliches Übel halten, waren schwankend und hofften wohl etwas von einer ferneren Zukunft, wenig von der Gegenwart. — Auch die Tagespresse war, besonders da man das Rescript vorzugsweise als Abrüstungsvorschlag auffafste und das internationale Schiedsgericht darin noch nicht erwähnt war, überwiegend pessimistisch.

Trotzdem wurde eine ganze Reihe von Vorschlägen gemacht, z. B. der eines Gottesfriedens für 5—10 Jahre. —

Am 30. Dezember 1898 teilte Graf Murawjew in folgendem motivierten Rundschreiben den Vertretern der Mächte das lange erwartete russische Programm für die Konferenz mit.

„Als im verflossenen Monate August mein erhabener Gebieter mir den Auftrag erteilte, bei den Regierungen, deren Vertreter sich in Petersburg befinden, den Zusammentritt einer

Konferenz zu beantragen, welche bestimmt ist, die wirksamsten Mittel ausfindig zu machen, um allen Völkern die Wohlthaten eines realen, und dauerhaften Friedens zu sichern und vor Allem der fortschreitenden Entwicklung der gegenwärtigen Rüstungen ein Ziel zu setzen, schien nichts der mehr oder weniger baldigen Verwirklichung dieses menschenfreundlichen Projekts entgegenzustehen. Die dem Schritte der kaiserlichen Regierung zu teil gewordene zuvorkommende Aufnahme seitens fast aller Mächte konnte diese übereinstimmende Auffassung nur rechtfertigen. Indem die kaiserliche Regierung die sympathischen Ausdrücke würdigte, in welchen die Beitrittserklärungen der meisten Regierungen abgefasst waren, konnte sie mit lebhafter Befriedigung die Bekundungen wärmster Zustimmung verzeichnen, welche an sie gerichtet wurden und ihr fortwährend aus allen Klassen der Gesellschaft und von allen Punkten der Erde zukommen. Trotz der starken Strömung in der öffentlichen Meinung, welche sich zu Gunsten der Idee der allgemeinen Pazifizierung geltend machte, hat sich das Bild des politischen Horizonts in der letzten Zeit wesentlich verändert. Mehrere Mächte sind zu neuen Rüstungen geschritten und bemühen sich noch, ihre militärischen Streitkräfte zu verstärken. Angesichts dieser unsicheren Lage konnte man sich veranlasst sehen, die Frage aufzuwerfen, ob die Mächte im gegenwärtigen Augenblick die Internationale Verhandlung über die in dem Rundschreiben vom 12. September dargelegten Ideen für zweckmäfsig erachten würden. In der Erwartung jedoch, dafs die Elemente der Verwirrung, welche die politischen Sphären bewegen, bald ruhigeren Neigungen Platz machen werden, welche geeignet sind, den Erfolg der vorgeschlageren Konferenz zu begünstigen, ist die kaiserliche Regierung der Ansicht, dass es möglich wäre, nunmehr zu einem vorläufigen Austausche der Ideen zwischen den Mächten zu schreiten, zu dem Zwecke, a) um unverzüglich die Mittel ausfindig zu machen, dem fortschreitenden Anwachsen der Rüstungen zu Lande und zur See eine Grenze zu stecken, eine Frage, deren Lösung augenscheinlich im Hinblicke auf die diesen Rüstungen neuerlich gegebene Ausdehnung immer dringender wird; b) die Wege für eine Beratung jener Fragen

vorzubereiten, die sich auf die Möglichkeit beziehen, bewaffneten Konflikten mit jenen friedlichen Mitteln vorzubeugen, über welche die internationale Diplomatie verfügen kann. In dem Falle, als die Mächte den gegenwärtigen Moment zum Zusammentritte einer Konferenz auf diesen Grundlagen für günstig erachten sollten, wäre es sicherlich nützlich, zwischen den Kabinetten ein vorläufiges Einverständnis in Betreff des Programms für diese Arbeiten herzustellen. Die der internationalen Beratung im Schofse der Konferenz zu unterbreitenden Themen können in allgemeinen Zügen wie folgt zusammengefasst werden:

1. Ein Einvernehmen, welches die Nichtvermehrung des gegenwärtigen Effektivstandes der Land- und Seekräfte, sowie der hierauf bezüglichen Kriegsbudgets für eine festzusetzende Zeit stipuliert, und vorläufiges Studium der Wege, auf welchen sich überdies in der Zukunft eine Herabsetzung des Effektivstandes und des oberwähnten Budgets verwirklichen liefse;

2. Das Verbot, in den Armeen und Flotten sowohl was immer für neue Explosivstoffe einzuführen, als auch die bereits in Verwendung stehenden explodierenden Geschosse für Gewehre und Kanonen weiterhin anzuwenden;

3. Die Beschränkung der Anwendung von bereits vorhandenen Explosivstoffen von furchtbarer Wirkung in Kriegen zu Lande und das Verbot, Geschosse oder Explosivstoffe irgend welcher Art von einem Ballon aus oder in ähnlicher Weise zu verwenden;

4. Das Verbot, in Seekriegen unterseeische Torpedoboote Taucher oder ähnliche Zerstörungsmaschinen zu verwenden, und die Verpflichtung, in Zukunft keine Sporn-Kriegsschiffe mehr zu bauen.

5. Die Anpassung der Bestimmungen der Genfer Konvention vom Jahre 1864 für Seekriege auf Grund der Zusatzartikel vom Jahre 1868;

6. Die Erklärung, dafs die während oder nach den Seeschlachten mit der Bergung der Schiffbrüchigen beschäftigten Schiffe und Schalupen aus demselben Titel neutral seien;

7. Die Revision der in der Brüsseler Konferenz 1874 ausgearbeiteten und bis heute nicht ratifizirten Erklärung betreffend die Gesetze und Gepflogenheiten im Kriege;

8. Die prinzipielle Annahme der Verwendung von guten Diensten zum Zwecke der Vermittlung, sowie eines fakultativen Schiedsgerichtes in den hierfür geeigneten Fällen, um bewaffneten Konflikten unter den Nationen vorzubeugen; eine Verständigung über die Art ihrer Verwendung und Feststellung einer gleichförmigen Praxis für ihre Anwendung.

Es versteht sich wohl von selbst, dafs alle Fragen, welche die politischen Beziehungen der Staaten, sowie die durch Verträge geschaffene Sachlage betreffen, wie im allgemeinen alle Fragen, welche in das von Kabinetten angenommene Programm nicht unmittelbar hineingehören, von den Beratungen der Konferenz unter allen Umständen werden ausgeschlossen sein müssen. —

Indem ich Sie bitte, über die vorliegende Mitteilung die Weisungen Ihrer Regierung einzuholen, bitte ich, ihr gleichzeitig zur Kenntnis zu bringen, dafs mein erhabener Herr, Se. Majestät der Kaiser von Rufsland, im Interesse der grofsen Sache, die ihm so ganz besonders am Herzen liegt, es für vorteilhaft erachtet, dass die Konferenz nicht in die Hauptstadt einer der grofsen Mächte zusammentrete, wo so viele politische Interessen zusammentreffen, welche vielleicht auf den Gang eines Werkes, an dem alle Länder des Erdballes in gleicher Weise interessiert sind, zurückzuwirken vermöchten."

Für die Friedensfreunde die wichtigsten sind die Punkte 1, 2 und 8.

Die herzliche Annahme der russischen Einladung, die in der Motivierung obigen Rundschreibens konstatiert wird, war wohl schon ein Erfordernis der diplomatischen Höflichkeit; ja es gab ein förmliches Wettrennen der Herzlichkeit.

Auch dafs das Programm selbst im grofsen ganzen einem formalen Widerspruche nicht begegnen werde, war wahrscheinlich.

So weit aber die Aussichten der „Nichtvermehrung des gegenwärtigen Effektivstandes der Land- und Seekräfte" in Betracht kommen, so war die wirkliche Haltung aller Mächte dafür schon symptomatisch.

Während z. B. Anfangs Januar 1899 die sentimental gestimmte Annahme der russischen Konferenz Anregung dem

englischen Parlamente zugieng, machte die „Times“ auf die fortgesetzten Rüstungen Rufslands selbst, namentlich Ausbau und Neuanschaffung von Kriegsschiffen aufmerksam.

Obwohl nach einer Bemerkung Delcassé's in der Kammerdebatte über die auswärtigen Beziehungen Frankreich das erste Land war, welches dem Abrüstungsvorschlage des Zars zugestimmt habe, begründet am 19. Januar der französiche Kriegsminister die Notwendigkeit neuer Ausgaben zur Verteidigung der französischen Küste, insbesondere den Neubau von Panzerschiffen. Bezüglich der Marine müsse man sich „vor Utopien und vor Verblendung hüten“.

Kriegsminister v. Gosler motiviert im deutschen Reichstage eine Heeresverstärkung von ca. 26 700 Mann und obwohl er zugibt, das Friedensmanifest des Kaisers von Rufsland gewährleiste das Unterbleiben eines russischen Angriffes, betont er, er könne nach sorgfältiger Prüfung keine Stelle der Erde angeben, an welcher die Rüstungen eingestellt wären und am 14. Februar konstatiert er ausdrücklich, dafs Rufsland von seinen Grenzen nicht einen Mann zurückgezogen habe.

Sogar das Repräsentantenhaus zu Washington nimmt am 31. Januar eine Bill an, wonach die Friedenspräsenzstärke von bisher ca. 25000 Mann auf wenigstens 57000 und höchstens 95000 Mann erhöht wird.

Am 7. Februar sagt Lord Salisbury in der Adressdebatte des Oberhauses, die beständige Vermehrung der Rüstungen auf allen Seiten sei nicht ermutigend für den „idealen Traum, dem sich Kaiser Nicolaus vielleicht hingegeben hat“, am 2. März verlangt Kriegsfinanzsekretär Wyndham 3 Armeekorps und 4 Kavalleriebrigaden — und am 9. März bemerkt Goschen zur Unterstützung des Flottenprogramms von 9 neuen Schiffen: „Wenn die anderen grofsen Seemächte bereit wären, ihr Programm einzuschränken, würde auch England das seinige abändern.“

Freilich blieben die Rüstungsbeschlüsse nicht ohne Opposition, so z. B. Richters und besonders Bebels im deutschen Reichstage, welch Letzterer unter Anderen sagte, im wirtschaftlichen Kampfe bleibe jene Nation siegreich, welche die intelligentesten Arbeiter besitzt, deshalb solle man die Arbeiter

nicht durch jahrelangen Militärdienst von diesem Kampfe fern halten.

Freilich wurden inzwischen die Demonstrationen der Friedensfreunde namentlich in England im grofsen Mafsstabe fortgesetzt.

Aber was half das? Die Vorlagen wurden überall angenommen. Alle Mächte wollten eben für alle Fälle ihre Rüstungen geborgen haben.

Günstiger dagegen lauteten die offiziellen Aufserungen über die Schiedsgerichtsfrage.

So meinte Delcassé in seiner oberwähnten Rede: „Differenzen müssen leider immer zwischen grofsen Staaten entstehen, aber ich glaube, dafs es keine giebt, welche nicht durch versöhnlichen Sinn gelöst werden könnten", und Salisbury fügte seiner obigen Äufserung bei, er selbst werde sehr befriedigt sein, durch Ausdehnung der Anwendung des Prinzips der Schiedsgerichte die Zahl der Ursachen vermindert zu sehen, durch die ein Krieg veranlafst werden kann.

Je näher jedoch der Zeitpunkt der Konferenzeröffnung rückte, desto mehr besserten sich auch die allgemeinen Friedensaspekten und dazu trug Rufsland wesentlich bei.

Kaiser Wilhelm II. empfängt nach einer Meldung vom 14. März Cecil Rhodes zur grofsen Freude der Engländer, vereinbart mit ihm die telegraphische Verbindung von Kairo mit dem Kap durch Deutschostafrika und diskutiert auch das bezügliche Eisenbahnprojekt; der französische Botschafter Cambon einigt sich mit Lord Salisbury über die Abgrenzung der Interessensphären in Südafrika, am 20. März kündigt Unterstaatssekretär Brodrick eine Verständigung mit Rufsland über die chinesischen Verwicklungen in Ostasien an und am 27. März beauftragt Kaiser Nicolaus den Botschafter v. Staal, dem englischen Premier mitzuteilen, dafs Rufsland die ursprünglichen Forderungen, betreffs einer Bahn in China zurückziehe, um England am Vorabende der Konferenz einen handgreiflichen Beweis seiner friedlichen, freundschaftlichen Gesinnung zu geben; die durch Gewaltakte in ein akutes Stadium getretene Samoaangelegenheit wird vorläufig mittels einer Einigung zwischen England, Deutschland und Amerika über die Absen-

dung einer gemischten Kommission nach Samoa, die nur einhellige Beschlüsse fassen darf, zur Ruhe gebracht; am 29. April wird ein herzlicher Depeschenwechsel zwischen Kaiser Wilhelm II. und Mac Kinley anläfslich der Fertigstellung eines direkten deutschen Kabels nach Amerika veröffentlicht, der zur Behebung einer in Amerika seit dem Kriege mit Spanien herrschenden und durch die Verwirrung der Samoafrage geschürten Verstimmung beiträgt; am 3. Mai publiziert der russische „Regierungsbote" das Handschreiben des Kaisers an den Hauptdelegierten Rufslands von Staal über die hohe Bedeutung seiner Konferenzmission.

Immerhin wird durch diese wichtigen Thatsachen die Fortsetzung der Rüstungen einigermafsen paralysiert und zum mindestens klar erwiesen, dafs selbst rein praktisch genommen, die Idee der Konferenz auf keinen Fall unfruchtbar war, vielmehr schon an und für sich sehr wohlthätig wirkte.

Die Journale, welche früher — in Reserve aus Verlegenheit — erklärt hatten, sie müfsten zunächst das offizielle Programm abwarten, veröffentlichten nun allerdings eine ganze Flut von Artikeln über die Aussichten der einzelnen Programmpunkte, lavieren aber nur ohne Orientierung herum, wissen eigentlich damit doch nichts rechtes anzufangen und diese Aufsätze sind meist nicht Fisch noch Fleisch oder verbergen den Mangel an Informationen, sowie ihre eigene Unkenntnis der Vorgeschichte der einschlägigen Fragen und daher der Grundlage eines jeden Urteiles hinter ironischer Behandlung der grofsen Sache.

Von einer wirklich edeln, vornehmen Auffassung von einer pflichtgemäfsen Förderung des grofsen Zieles — die ja mit allem Lokalpatriotismus in Einklang zu bringen ist, kaum eine Spur, von wenigen ruhmeswerten Ausnahmen, wie z. B. Indépendence belge, Figaro, Daily Chronicle, abgesehen.

Unter den vielen zum Teil recht verschwommenen Aufsätzen, welche ich las, ragte ein in der Neuen freien Presse erschienener, durch tieferes Eindringen in die Details der Schiedsgerichtsfrage hervor; er war von Professor Jellinek in Heidelberg zur Eröffnung der Konferenz geschrieben.

Er ist freilich durch die Ereignisse überholt und widerlegt,

allein da die Einwendungen gegen die Fruchtbarkeit des Schiedsgerichtsgedankens über das Mafs des Alltäglichen hinausgehen, scheint es mir heute noch interessant, darauf zu reflektieren.

Jellinek meint zunächst, die Beziehungen zwischen den Staaten seien so wenig nur Rechtsbeziehungen, wie die zwischen den einzelnen Menschen und können daher nur zum Teil durch das Recht geregelt werden. Das scheint mir aber unrichtig zu sein. Allerdings nicht für jede Beziehung besteht eine Rechtsregel, genau eben sowenig wie für die Beziehungen zwischen den Menschen, die übrigens denn doch viel mannigfaltiger sind. Allein überall, wo eine solche Beziehung einen Konflikt wesentlicher Interessen erzeugt, dort entsteht schon die Frage, welches Interesse das berechtigtere ist, dort entsteht schon die Rechtsfrage, die Frage der Abgrenzung der Rechtssphären und dafür besteht entweder schon eine Rechtsregel, oder sie mufs gefunden werden, sei es durch Gesetz, Völkerrechtsnorm, sei es vorläufig auf Grund richterlicher Entscheidung mittels der Analogie oder der Billigkeit, ebenso pflegt aber die eminente Rechtsfrage zu entstehen, ob durch den Streit die allgemeine Rechtsordnung bedroht ward und gestört werden darf. Überdies kann man sich ja eine fruchtbare Thätigkeit des Schiedsgerichtes im Sinne des Ausgleiches, der Versöhnung blofser Interessen, auch vorstellen. Die internationale Justiz hat also in Wahrheit ein unbegrenztes Feld.

Der Herr Professor bekämpft ferner die Idee des ewigen Friedens — obwohl dieselbe ja zunächst nicht auf der Tagesordnung der Konferenz stand — mit der Behauptung, dafs selbst Staatenbund und Bundesstaat den Krieg zwischen ihren Gliedern nicht ganz ausschliefsen, wie z. B. der Schweizer Sonderbundkrieg, der Sezessionskrieg und der deutsche Krieg beweisen. Aber kann man diese übrigens doch seltenen Fälle nicht auf Fehler der betreffenden Verfassungen zurückführen, sind dieselben und zeigten sich dieselben nicht verbesserungsfähig und hat heutzutage z. B. ein Krieg zwischen den Cantonen der Schweiz oder den Staaten des deutschen Reiches oder Nordamerikas irgend welche Wahrscheinlichkeit für sich? Übrigens ist gewifs alles Menschenwerk unvollkommen, aber ist das wirklich ein Beweis gegen die Anstrebung des Völkerbundes?

Das merkwürdigste Argument war aber, dafs der internationale Krieg nicht die einzige Form des bewaffneten Kampfes sei, dafs die Völker auch mit den Regierungen Krieg führen können, Bürgerkriege noch schrecklicher seien und die Friedensfreunde kein Mittel wüfsten, diese zu bannen, da ja die Schiedsgerichte auf innere Zwistigkeiten nicht anwendbar seien, denn dann wäre kein Staat auch nur einen Augenblick seines Besitzstandes sicher und überdies gebe es ein dem äufseren Völkerrechte analoges inneres Völkerrecht überhaupt nicht, wie Oesterreich am besten beweise.

Nehmen wir vorerst an, das wäre richtig, soll deshalb, weil es kein Mittel gibt, Bürgerkriege zu beseitigen, auch nichts gethan werden, um die Kriege zwischen den Staaten möglichst zu vermindern? Soll man gegen eine Krankheit, ein Übel, nichts vorkehren, weil man nicht alle beseitigen kann?

Aber es wird dabei ferner übersehen, dafs sich auch die Bürgerkriege der bestehenden militärischen Kräfte bedienen, dafs diese auch für sie zunächst eine Voraussetzung, auch für sie einen Anreiz bilden ebenso wie die tief eingeimpfte Anschauung von der Notwendigkeit der Gewalt, der herrschende Nimbus der Gewalt, dafs die Verhältnisse unter den Staaten auch vorbildlich wirken für die inneren Verhältnisse der Staaten, reagieren auf die Beziehungen zwischen den einzelnen Menschen, den politischen und wirtschaftlichen Parteien und, den Interessengruppen, den Nationen im Staate, und dafs Hand in Hand mit der Einführung der zwischenstaatlichen Gerichtsbarkeit und der allmäligen Abrüstung auch die Achtung vor der brutalen Gewalt, vor dem Säbel sinken, die vor dem Rechte Anderer, vor der Toleranz, vor der Intelligenz und der höher stehenden Solidarität steigen mufs. Wenn auch etwas wahres daran ist, dafs das Böse in der Menschennatur die Staaten verdirbt, sie oft zum Kriege trieb, so ist es nicht minder wahr, dafs die bösen Beispiele der Staaten die Menschennatur selbst verdarben, die doch ursprünglich, wie die Natur überhaupt, jenseits von gut und böse liegt.

Dann aber: gibt es denn wirklich kein Mittel, den Bürgerkrieg zu bannen und ist denn so viel Anlafs denselben zu fürchten, dafs man an den Armeen nicht rütteln

dürfte? Ist nicht die soziale Gefahr in Nordamerika, im Lande der Milliardäre, mit den immensen Gegensätzen zwischen Reichtum und Armut gröfser als irgendwo? Und warum hat dennoch dieses ungeheure Reich eine so kleine Armee? Warum braucht die dichte Bevölkerung Englands so wenig Militär? Das Mittel den Bürgerkrieg zu bannen ist einfach die weise, voraussichtige Gesetzgebung und Regierung, der wirtschaftliche und geistige Fortschritt, die Hebung des Rechtsgefühles und des Wohlgefühls aller Bürger trotz der Gegensätze, der Stolz auf die grofsen Gesichtspunkte der Verfassung und die Freiheiten, auf die Staatsidee. —

Diese gewaltigen Fundamente lassen die Gefahr des Bürgerkrieges als verschwindend klein erscheinen und wo das Vertrauen in diese Faktoren schwindet, dort ist in Wahrheit der Staat keinen Augenblick seines Besitzstandes und seiner Existenz überhaupt sicher. Eine vorausschauende Regierung würde eben die Zugeständnisse an die verschiedenen Völker, von denen Herr Professor Jellinek spricht z. B. die Norweger, Belgier, Griechen, die Nordstaaten Amerikas im Secessionskriege, freiwillig und rechtzeitig aus richtiger Einsicht gemacht haben. Nicht thun, wozu die Masse drängt, sondern die Masse führen, heifst regieren.

Ist denn aber auch dort, wo obige Faktoren nicht ausreichen, der Staat sicherer, wenn z. B. die Nationalitäten oder Konfessionen in ewigem Hader liegen, sich gegenseitig zerfleischen, in ihrer Entwickelung lähmen und schliesslich zur Blutrache und zur gegenseitigen Gewalt, zur Revolte greifen — als wenn etwa jede Nationalität ihre Ansprüche vor einen unparteiischen Richterstuhl bringen nach Recht und wo Dispositionen fehlen, nach Billigkeit entscheiden lassen kann, wobei ja die Staatsverfassung, soweit sie nicht selbst bestritten ist, auch das „innere Völkerrecht“ liefert? Und wenn der Autor jenes Artikels selbst den Bürgerkrieg als höchst staatenbildend, als manchmal segensreich preist, wenn derselbe gröfsere Staatsgebilde zersetzt, warum sollte man dem Tribunale nicht lieber diese „segensreiche“ Wirkung überlassen, verrottete politische Zustände definitiv zu beseitigen, abgestorbene Staatsbildungen zu vernichten, neuen Lebenskräften Raum zu geben“?

Die Staaten sind ja schliefslich auch nur um der Menschen willen da, nicht umgekehrt. Warum soll denn zusammengepfercht bleiben, was nicht zusammenpafst — bis die Spannung in einer fürchterlichen Entladung sich Luft macht? —

Nicht minder interessant erschien mir ein später in Broschürenform im Verlage von Manz in Wien 1899 herausgekommener Vortrag des zweiten Präsidenten des Kassationshofes und ehemaligen Ministers Dr. Emil Steinbach, eines zwar etwas skeptischen aber wohlwollenden Beurteilers der Friedensbewegung, der mit profundem Wissen und zugleich in fesselnder Form die ja seit jeher von den Friedensfreunden verwendeten Argumente aus der mittelalterlichen Fehde und dem Zweikampfe vertiefte, und von der allmäligen Durchdringung des absoluten Gewaltbegriffes „Krieg“ mit Rechtsgrundsätzen, als einem unvereinbaren inneren Widerspruche, die langsame Abbröckelung des Kriegssystems ebensosehr erwartet wie von der Zunahme des völkerverbindenden Verkehres und der immer weiter greifenden Umwandlung der Heere in Volksheere, wodurch die Gefahr eines Krieges stets umfassendere, gewaltigere Interessenkreise in Aufruhr bringt, — aber trotzdem die Einsetzung eines wenn auch nur fakultativen Schiedsgerichtes für verfrüht und nur „die mehr oder weniger strikte Verpflichtung zur Anrufung der guten Dienste oder der Vermittlung eines oder mehrerer unbeteiligter oder dritter Staaten, woraus sich dann je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles die Vereinbarung einer schiedsgerichtlichen Austragung ergeben könnte,“ — für gegenwärtig erfolgversprechend hielt. — Sein und auch des von ihm citierten Professor's Felix Stoerk Hauptargument gegen das ständige Schiedsgericht, wie übrigens auch gegen den Rüstungsstillstand, war: die bisher unzureichende Organisation der Staatengenossenschaft. —

Ich bekämpfte diese Anschauung in einer in der Wiener Allgemeinen Zeitung vom 7., 14. und 16. Mai 1899 erschienenen Studie „Die Aussichten des internationalen Schiedsgerichtshofes und des Rüstungsstillstandes“ und citierte in kurzer Zusammenfassung daselbst alle wesentlichen Grundgedanken, mit welchen der Präsident der interparlamentarischen Union, der belgische Senator Chevalier Edouard Descamps, be-

auftragt von der sechsten interparlamentarischen Konferenz in Brüssel, den Entwurf der Errichtung eines permanenten fakultativen Schiedsgerichtshofes der Prüfung der Kulturstaaten in seinem „Essai sur l'organisation de l'arbitrage international, mémoire aux puissances." Bruxelles E. Guyot 1896 empfahl.

Von diesen Motiven seien hier einige wiedergegeben, welche die wirklich leichte und organische Einfügbarkeit einer solchen Rechtsinstitution in die bestehenden, realen zwischenstaatlichen Verhältnisse und ihre dringende Notwendigkeit als Postulat unserer Zeit deutlich dokumentieren:

1. Aufserordentliche Vermehrung der internationalen Berührungspunkte, daher immer gröfsere Häufigkeit juristischer Streitfälle, Intervention der Regierungen zu Gunsten ihrer Staatsangehörigen etc., zahlreicher Abschlufs von Verträgen — in den letzten 20 Jahren wurden mehr zwischenstaatliche Verträge geschlossen, als im ganzen 17. und 18. Jahrhundert zusammen — insbesondere die natürliche Folge der Aufnahme von Schiedsgerichtsklauseln in viele Verträge, daher des Anwachsens vereinbarter Schiedsgerichtsfälle selbst, endlich beträchtliche Vervollkommnung des Völkerrechts.

2. Die Schwierigkeit, sich jedesmal in der Schiedsgerichtsklausel oder gar erst im Augenblicke der Zwietracht über ein Gelegenheitstribunal zu einigen, sowohl über die Frage, ob ein Schiedsrichter oder ein Kollegium zu wählen sei, dann über die möglichst uninteressierten Persönlichkeiten und überdies noch ein etwaiges Berufungstribunal zu bilden. Weiter die Unzukömmlichkeiten der Annahme des Schiedsrichteramtes, selbst für Oberhäupter neutraler Staaten. Dagegen die ungeheueren Vorteile des rechtzeitigen Eingreifens schiedsgerichtlichen Verfahrens eines jederzeit zugänglichen konstituierten Gerichtshofes, dessen Existenz allein schon dazu einladen mufste, diesen vernünftigen Weg zu wählen.

3. Die im Wesen einer regulären Gerichtsbarkeit begründete Garantie und der Wert der sich hier entwickelnden prozessualen Traditionen und einer materiellen Völkerrechtsbildung für gewisse Fragen.

4. Die Befestigung des internationalen Rechtsgefühles, um so wichtiger bei der ständigen Vermehrung der Beziehungen von Volk zu Volk und der wachsenden Beteiligung der Volksmassen an Gesetzgebung und Verwaltung. Gerade je mehr Zündstoff in der Welt angehäuft ist, desto ostensibler müssen die Rechtsinstitutionen befestigt werden, um den eingenisteten fatalistischen Glauben an die Notwendigkeit zwischenstaatlicher Anarchie zu zerstören und den Glauben an das Rechtsband zu stärken.

5. Die Organisation einer Justiz bildet eine kleine Entschädigung an die neutralen Staaten für die grofsen Opfer, welche ihnen das Übergewicht der grofsen Militärmächte auferlegt.

6. Aber auch die grofsen Staaten gewinnen nur, wenn sie wenigstens einigermafsen der furchtbaren Gefahr entrückt werden, sich durch das Übermafs der Anstrengung ihrer militärischen Kräfte zur Gewalt, zum Losschlagen hinreifsen zu lassen. Der Mangel einer schiedsgerichtlichen Organisation und das noch immer, auch von Felix Stoerk, so hochgehaltene Prinzip einer schrankenlosen Souveränität der Staaten haben keinen so grofsen Wert, denn gegenüber Mächten von gleicher Stärke sind die Vorteile nichtig, respektive heben sie sich gegenseitig auf; in den Beziehungen eines mächtigeren Staates gegenüber einem kleineren scheitern sie leicht an dem allgemeinen Unwillen der öffentlichen Meinung, wenn durch ungerechte Pressionsmittel von dem Übergewichte Gebrauch gemacht wird, während z. B. die vornehme Haltung Deutschlands gegenüber Spanien in der Karolinenangelegenheit und dessen freiwillige Anrufung eines Schiedsgerichtes allgemeiner Sympathie begegneten. Mit Recht preist Descamps eine weise Beschränkung der Souveränität als deren besten Schutz, obwohl eine solche in dem Schiedsgerichtsplan überhaupt gar nicht gefunden werden kann.

Bezüglich des Rüstungsstillstandes hielt ich an meiner in der Wiener Allg. Zeitung vom 12. Januar 1899 vorgebrachten Anschauung fest, wonach ich im Gegensatze zu Dr. Steinbach

mit Herrn Professor Felix Stoerk in Göttingen darin übereinstimme, dafs eine Kontrolle erforderlich sei, nur halte ich sie nicht wie dieser für unmöglich oder gefahrbringend; sie müfste schon wegen der Kompliciertheit des Rüstungsbegriffes international organisiert sein und das Recht haben, die sofortige Abstellung jeder Verletzung der Rüstungsstillstandsvereinbarung zu verlangen und im Falle des Widerstandes den betreffenden Staat als vertragsbrüchig zu erklären, also zu brandmarken und all dies müfste sich wegen Gefahr am Verzuge sehr rasch vollziehen. —

Ich führte weiter aus, dafs auch in fernerer Zukunft nicht von einer proportionalen Abrüstung, wie sie z. B. auch dem Völkerrechtslehrer Grafen Komarowsky vorschwebt, sondern nur von percentueller Abrüstung die Rede sein könnte, und trat für den Fall des Beschlusses eines Rüstungsstillstandes auch für die Brachlegung militärischer Erfindungen durch vertragsmäfsige Entziehung des Gesetzesschutzes, und jeder Einträglichkeit und — zur Sicherung der befugten Kontrolle einerseits und Abschaffung des gefährlichen Spionagesystems andererseits — für vollständige Öffentlichkeit des Rüstungswesens ein, indem ich besonders auf die Erklärungen des französischen Kriegsministers de Freycinet in der Kammersitzung vom 11. März 1899 hinwies, worin er den Wert der wenigen überhaupt noch existierenden militärischen Geheimnisse äufserst gering anschlägt, so dafs die Aufrechthaltung des militärischen Geheimnisses ohnehin nur noch als eine Fiction erscheint.

Wenn ich jene Studie mit den Worten schlofs: „Ich kann nicht glauben, dafs ein so gewaltiger Apparat aufgeboten wird, um nur eine Flickarbeit zu erzielen, wie etwa die Ausschliefsung von unterseeischen Torpedos; ich glaube vielmehr die Hoffnungen mafsvoller Anhänger der Friedensbewegung werden durch die Ergebnisse des Diplomatenkongresses nicht enttäuscht, sondern überflügelt werden," so glaube ich, dafs die Thatsachen glücklicherweise diese Hoffnung mehr ratificierten, wie den Skeptizismus mancher grofsen Autorität, deren Äufserungen z. B. in der „Berliner Wissenschaftlichen Korrespondenz" veröffentlicht wurden und von denen ich folgende hier anführe:

Mommsen soll sich geäufsert haben: „Mir erscheint die Friedenskonferenz als Druckfehler in der Weltgeschichte und über solche schreibt man keine Kommentare.“

Kuno Fischer: „Von den drei theologischen Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe sind, was die Friedenskonferenz betrifft die beiden ersten in mir erloschen.“

Ob sie das noch aufrecht halten?

II.

Die Haager Konferenz, ihre Beschlüsse und deren Tragweite.

Mitten in diesem Kampfe der Meinungen erhielt am 18. Mai 1899, einem wirklich welthistorischen Datum, die Konferenz selbst das Wort.

Ihre Eröffnung wurde einbegleitet von den wärmsten Wünschen der Staatsoberhäupter zu ihrem Gelingen, von denen besonders zwei an den Zar zu seinem mit dem Eröffnungstage zusammenfallenden Geburtstage hervorzuheben sind.

W. Mac Kinley telegraphierte: „An diesem Tage von grofser Vorbedeutung sende ich meine herzlichsten Glückwünsche zur Eröffnung der Konferenz im Haag, welcher der erleuchteten, hochherzigen Initiative Euerer Majestät entsprungen ist.“ —

Kaiser Wilhelm II. fügte seinem alljährlichen Trinkspruch anläfslich des Geburtsfestes des Zars Worte hinzu, die tiefen Eindruck machten und angesichts der gegen die deutschen Delegierten Freiherrn von Stengel und Dr. Zorn aus dem Friedenslager gerichteteten meiner Ansicht nach zu weitgehenden Preſsfehde auch machen sollten: „Mein Wunsch geht dahin, dafs es Baron Staal und dem Grafen Münster gelinge, auf dem Boden der altbewährten Tradition, die mein Haus mit Seiner Majestät und das deutsche mit dem russischen Volke verbindet, gemäfs den vom Kaiser und mir an beide Herren ergangenen übereinstimmenden Befehlen die Konferenz so zu führen, dafs der Erfolg Seine Majestät befriedigen werde.“

Und wohl nicht ohne Spitze gegen die bezeichnenderweise besonders von englischer Seite wider die Intentionen Deutschlands geschürten Angriffe schrieb gleich darauf die „Nowoje Wremja", die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" sei das erste westeuropäische Organ, welches die Haager Konferenz aufs wärmste begrüfse; der Ton lasse auf die ganz bestimmte Absicht der deutschen Regierung schliefsen, das Werk zu fördern.

Es mag sein, dafs die gegen die russischen Rüstungsbeschränkungsvorschläge von deutschen militärischen Delegierten gehaltenen Reden richtig veröffentlicht wurden, — allein dieser Teil der russischen Initiative hatte von vornherein aus anderen teilweise schon angedeuteten und noch näher zu erörternden Gründen keine Aussicht auf Annahme.

So lange aber nicht authentisch nachgewiesen wird, dafs die deutschen Fachmänner in der Frage des Schiedsgerichtes und zwar auf der Konferenz selbst in dem lähmenden Sinne einzuwirken gesucht haben, der ihnen von mancher vielleicht nicht immer aus lauterer Quelle schöpfender Seite zur Last gelegt wird, so lange ist es wohl gerecht und billig, mit seinem Urteile zurückzuhalten und die obigen Versicherungen zu beachten.*)

Hauptsächlich folgende Umstände waren dem Erfolge der Konferenz abträglich:

1. Die Dreyfussaffaire, deren Ausbeutung nach allen Richtungen hin sich die Presse weit mehr angelegen sein liefs, als die der Konferenzberatungen.

2. Die Geheimhaltung eines grofsen Teiles dieser Beratungen anderseits, gegen welche ja gerade Deutschland, schon um sich gegen ungerechtfertigte Anklagen zu verteidigen — leider vergeblich angekämpft hat und die insbesondere auch den Nachteil mit sich brachte, dafs von auswärts keinerlei

*) Die Richtigkeit dieser meiner viel früher niedergeschriebenen Auffassung wird meiner Ansicht nach vollkommen bestätigt durch die am 1. März 1900 vom Grafen Bülow im deutschen Reichstage infolge Interpellation des Sozialdemokraten H. Gradnauer abgegebenen offiziellen Erklärungen über die Haltung des deutschen Reiches auf der Konferenz. Anm. des Verfassers.

Vorschläge an die Herren am grünen Tisch gelangen konnten und so die Mitarbeit der ganzen Welt an dem grofsen, die Welt so sehr angehenden Werke unterbunden war.

3. Besonders für die Frage des Rüstungsstillstandes die latenten sich auch auf der Konferenz fortspinnenden grofsen Interessenrivalitäten der Mächte, die kolonialen Bestrebungen, namentlich die zur Exploitierung Chinas, die Weltteilungsfrage, wie sie Graf Bülow später rund heraus nannte, ferner wie Professor Bar in Göttingen mit Recht hervorhebt, eine Nationaleitelkeit und ein Rassenhafs „wie niemals im 17, oder 18. Jahrhundert oder auch in den ersten zwei Dritteln unseres Jahrhunderts“ und endlich die immerhin beträchtlichen Gefahren, welche sich namentlich für die parlamentarischen, überhaupt aber für die civilisierten Staaten gegenüber den uncivilisierten oder weniger civilisierten und parlamentslosen Staaten aus einer voreiligen Hemmung der Rüstungen ergeben konnten und die natürlich von den verantwortlichen Delegierten gegenüber den offenbar nicht genügend vorbereiteten russischen Vorschlägen wohl überlegt werden mufsten.

4. Auch die erbitterten revolutionsschwangeren Kämpfe in Belgien zwischen den Klerikalen einerseits und den vereinigten Liberalen und Sozialisten andererseits.

5. Ganz besonders selbstverständlich das Akutwerden des Transvaalkonfliktes während der Dauer der Konferenz — welcher wie ein Hohn auf dieselbe wirkte. Nicht gerade ermutigend konnte es auch sein, dafs das russische Militärblatt „Raswedschik“ eben damals eine sofortige Erhöhung der Präsenzstärke forderte; Rufsland müsse sich angesichts der Möglichkeit eines Rüstungsstillstandes beeilen, ohne auch nur eine Minute zu verlieren (!) schon jetzt auf den Armeevoranschlag offiziell alle neuen Truppen zu setzen, deren Einstellung für die nächsten 5 Jahre geplant ist.

Umso höher ist es aber anzuschlagen, ein umso leuchtenderes Symptom für die thatsächliche Reife der Gedanken und der Zeit für die Gedanken ist es, dafs unter solchen Auspicien, der Haager Kongress so grofse Resultate zeitigte

Allerdings sei auch einiger günstiger Zwischenfälle gedacht.

Gleich zu Beginn der Konferenz kommt die Nachricht, Kaiser Nicolaus habe den Zusammentritt einer Kommission über den Ersatz der Deportation nach Sibirien durch andere Strafen angeordnet — also eine Erlösung nach innen als Corrolar zur Erlösung nach aufsen.

Sehr wichtig war auch die Meldung vom 12. Juli über die endliche vollständige Erfüllung des Schiedsspruches Clevelands zwischen Columbien und Italien.

Vielleicht nicht ganz ohne Einflufs blieb die Fortsetzung der Kundgebungen zur Friedenskonferenz besonders grofsartig in England, aber immerhin ansehnlich auch in Holland, Deutschland und Rufsland.

In Rufsland bildete sich speziell ein grofses Damenkomitee. In Deutschland liefs z. B. das Berliner Komitee am Tage der Konferenzeröffnug einen Aufruf in 100 000 Exemplaren verteilen und richtete an den deutschen Reichskanzler eine Depesche von 900 Worten mit der Bitte, das Werk nach Kräften zu unterstützen. Besonders verdienstvoll war aber eine Petition der Frauen der Erde, die von einer Münchener Dame Frau Selenka arrangiert wurde und 200 000 Unterschriften meist vornehmer Damen aus allen Weltteilen trug, wofür ihr auch der Dank durch den Präsidenten der Konferenz ausgesprochen wurde.

Die Palme jedoch unter den Förderungsimpulsen der Konferenz gebührt den neuerlichen Versuchen des Kaisers Wilhelm II. zur Anbahnung eines freundschaftlichen Verhältnisses mit Frankreich, dem herzlichen Depeschenwechsel zwischen ihm und Loubet, dem Präsidenten der französischen Republik und dem Besuche des französischen Schuldampfers Iphigénie durch den Kaiser — mehr als alle Worte beweist immer noch die That! —

Die Konferenz nun war beschickt von 26 Staaten, darunter von nicht europäischen Nordamerika, Mexico, Japan, Siam und Persien.

Die Grundlage ihrer Verhandlungen bildete gemäfs der Einladung der Königin von Holland, die zweite Note Murawjews.

Sie teilte sich in drei Kommissionen mit verschiedenen Sektionen, die wieder je eine oder mehrere Subkommissionen einsetzten.

Ehrenpräsidenten der drei Kommissionen waren Hauptdelegierte, zumeist Botschafter. Die ersten Delegierten, die übrigens allein die Stimmen ihrer Staaten repräsentierten, hatten natürlich das Recht, in allen Kommissionen und Subkommissionen mitzuwirken. —

Die erste Kommission (Fragen des Rüstungseinhaltes) hatte Herrn A. Baernaert, belgischen Minister, die zweite Kommission (Kriegsrechtsentwicklung) hatte Herrn Professor Martens zum Vorsitzenden.

Die für den Kulturfortschritt ausschlaggebende war die dritte, die Schiedskommission. Ihr gehörten unter andern an: Léon Bourgeois, ehemaliger Ministerpräsident, Deputierter, Hauptdelegierter Frankreichs als Vorsitzender, ferner als Mitglieder: Prof. Asser (Holland), Descamps (Belgien), Bʳd'Estournelles de Constant, aufserord. Gesandter und Deputierter (Frankreich), Prof. v. Martens (Rufsland), Prof. Lammasch (Oesterreich), Prof. Zorn (Deutschland).

Zur Verfügung der Konferenzmitglieder hatte die holländische Regierung eine Sammlung von Aktenstücken im Drucke erscheinen lassen, die sich auf die Vorgeschichte der Konferenzthemen beziehen:

„Actes et documents relatifs au programme de la Conférence de la Paix publié d'ordre du Gouvernement par S. A. van Dachne van Varick." —

Am 28. Juli 1899 wurde die Haager Konferenz geschlossen und das Schlufsprotokoll derselben von allen eingeladenen Mächten unterzeichnet.

Die Resultate aber wurden in drei Conventionen, drei Erklärungen, einer Resolution und sechs Wünschen niedergelegt.

Die Gegenstände der drei Conventionen sind:

1. Eine Vereinbarung über die „guten Dienste", resp. die „Vermittlung" und — zugleich der Allerwichtigste in unseren Augen — über die Erleichterung und möglichst häufige Anwendung der Schiedsgerichtsjustiz, insbesondere durch Errichtung eines ständigen, auf Verlangen zweier streitenden Parteien stets zugänglichen internationalen Tribunals, dessen Schöpfung hauptsächlich das Verdienst des belgischen

Delegierten Senators Edouard Descamps, dieses Vertrauensmannes der Friedensfreunde der ganzen Welt ist und für dessen Organisations- und Verfahrensprinzipien vornehmlich seine Vorschläge grundlegend waren.

2. Eine Vereinbarung über Festlegung wichtiger von humanem Geiste beseelter Kriegsregeln z. B. Verhalten im feindlichen occupierten Lande gegen Privatpersonen und Eigentum, Behandlung von Kriegsgefangenen und Verwundeten etc.

3. Vereinbarung über die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg.

Diese 3 Conventionen sind innerhalb der vorbehaltenen Frist bis 31. Dezember 1899 von allen Konferenzstaaten unterzeichnet worden. Doch haben zur zweiten England und Deutschland einen Vorbehalt gemacht. Die dritte Konvention wurde von der Schweiz nicht gezeichnet. Zu Art. 10 derselben haben übrigens auch England, die Vereinigten Staaten, Deutschland und die Türkei wegen Widerspruchs mit ihren Gesetzen Vorbehalte gemacht und schlug deshalb Holland später vor, denselben ganz zu streichen.

Die drei Erklärungen*) betrafen: Das Verbot für 5 Jahre, von Luftballons aus oder nach ähnlichen neuen Methoden zu schiefsen, Verbot von Stickgasen und giftigen Gasen als Kriegsmittel, Verbot von Kugeln, die im menschlichen Körper explodieren (Dum-Dumkugeln etc.)

Gegen diese zwei letzteren Verbote stimmten England und Nordamerika.

Die einstimmig angenommene Resolution**) besagt:

„Die Konferenz hält die Begrenzung der gegenwärtigen militärischen Lasten für höchst wünschenswert im Interesse des materiellen und moralischen Wohles der Menschheit.“ —

Von den sechs ausgesprochenen Wünschen***) schliefst sich der eine unter Stimmenthaltung einzelner Staaten angenommene an die oben erwähnte Resolution an, er betrifft

*) Anhang I.

**) Siehe Anhang II.

***) Siehe ebendaselbst.

das Studium der Möglichkeit einer Vereinbarung über die Begrenzung der Land- und Seemacht und des Militärbudgets, — also des Rüstungsstillstandes —, mit Berücksichtigung der auf der Konferenz gemachten Vorschläge durch die einzelnen Regierungen; die weiteren Wünsche beziehen sich auf eine Konferenz zur Revision der Genfer Konvention (einstimmig angenommen) zur Erklärung der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege, über das Bombardement von Häfen, Städten und Dörfern, über die Rechte und Pflichten der Neutralen und auf das Studium der neue Waffentypen und Geschofskaliber betreffenden Fragen durch die Regierungen (alles unter Stimmenthaltung einzelner Staaten angenommen).

Dieses Gesammtergebnis wird wohl am treffendsten charakterisiert von dem Luxemburgischen Delegierten, Minister v. Eyschen, welcher von der Konferenz sagte: sie bedeute die Vorrede zu einem Buche, das man später schreiben wird.

Dafs die russischen Vorschläge des Rüstungsstillstandes zu einem unmittelbaren Erfolge nicht führen würden, war auch für mafsvolle Friedensfreunde wahrscheinlich, schon deshalb, weil — abgesehen von den militär-technischen Schwierigkeiten eines solchen Stillstandes an sich — ein Übereinkommen über eine internationale Kontrolle des Rüstungswesens wohl unerläfslich notwendig gewesen wäre, wie ich in einem Aufsatze vom 12. Januar 1899 in der Wiener Allgem. Zeitung näher ausführte, ein solches aber umso schwieriger war, als darin schon ein Element eines obligatorischen Tribunals inbegriffen erscheint, während man noch nicht einmal beim fakultativ zugänglichen Tribunal angelangt war.

Schon die Programmrede des Präsidenten der Konferenz des russischen Botschafters in London v. Staal, in welcher das Hauptgewicht auf Vermittlung und Schiedsgericht gelegt, dann die Kriegsgesetze behandelt und die Abrüstungsfrage nur gestreift wurde, liefs kaum einen Zweifel mehr übrig.

Die Friedensfreunde sträubten sich übrigens von Anfang an gegen den von falschen Freunden aufoktroyierten Titel „Abrüstungskonferenz", der die wichtigsten Beratungsgegen-

stände ignorierte, um dann von einem Fiasko der „Abrüstung“ sprechen zu können, während doch die Abrüstung eigentlich gar kein und selbst der Rüstungsstillstand eben nur ein Programmpunkt war.

Aber so ganz erfolglos war selbst dieser Vorschlag des Rüstungseinhaltes nicht, wie aus obiger einstimmiger Resolution hervorgeht, weil darin — und zwar nach lebhaftem und zähem Kampfe der Meinungen — dem Krieg der moralische und materielle Wert, der ihm bisher vielfach zugesprochen wurde, offiziell direkt abgesprochen wird. Die Theorie des Stahlbades wenigstens hängt jetzt total in der Luft. Dafs diese Resolution einen tief ernsten, weittragenden Sinn hat, nicht blofs ein Begräbnis erster Klasse für die Anregung des Zars bedeutet, ergibt sich nicht nur klar aus den Reden der russischen, französischen und holländischen Delegierten, welche, bis auf wenige Sätze, ebenso gut die leidenschaftlichsten Friedensapostel hätten halten können, sondern auch aus dem von der Konferenz infolge mangelnder Reife der russischen Vorschläge ausgesprochenen Wunsche eines weiteren Studiums dieser Frage mit Bedacht auf die aufgetauchten Ideen und so versteht auch der Zar nach seinem neuesten Reskript vom 13. 1. 1900 an Murawiew die Resolution. —

Für die Auffassung der Beschlüsse über die verschiedenen Kriegsmilderungen seitens der Friedensfreunde fand wohl Frédéric Pany das richtige Wort: „Man mufs ohne Zweifel trachten, den Verwundeten zu helfen, solange man Verwundete macht; aber das Übel besteht eben darin, dafs man sie macht — man humanisiert nicht das Gemetzel, man verdammt es, weil man sich selber humanisiert“. —

Allein obwohl diese Humanisierungen den Krieg mundgerechter machen, popularisieren, seine Grausamkeit verschleiern, der gegenüber sie doch nur einen Tropfen im Meere des Elends darstellen, obwohl es also nicht Sache der Friedensfreunde sein kann, sich mit diesen Palliativmitteln überhaupt abzugeben — so läfst sich doch gegenüber den realen Verhältnissen die ihnen innewohnende Wohlthat nicht verkennen, so beinhalten sie, um mit Steinbach zu sprechen,

eine „Durchsetzung des Krieges mit Rechtsgrundsätzen", die ja dem Wesen desselben als eines Unrechts widersprechen, also gewissermafsen eine Aushöhlung und Untergrabung des Kriegsbegriffes von innen heraus, und wie A. H. Fried bemerkt, zeigen sie „den Niedergang aller rückwärts gravitierenden Anschauungen" „den Fall der Dogmen", wozu gegenwärtig leider auch noch die angebliche Notwendigkeit einer Rüstung gehöre, um den Frieden aufrecht zu erhalten. —

Die Ausdehnung der Genfer Kovention auf den Seekrieg*) erklärt z. B.: Hospitalschiffe für Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, die die weifse Flagge mit dem roten Kreuz tragen, dürfen (unter Vorbehalt gewisser Kontrollen der Kriegführenden) nicht weggenommen und müssen als unverletzlich respektiert werden, ebenso wie das ärztliche und Krankenwärterpersonal eines jeden gekaperten Schiffes, das auch nach der Wegnahme seine Arbeiten fortsetzen kann und nicht kriegsgefangen ist (dagegen wohl die verwundeten und kranken Soldaten, die aber zu schützen und zu pflegen sind).

Die Konvention über die Gesetze und Gebräuche im Landkriege**) hat 60 Artikel und behandelt in vier Sektionen:

1. Die Kriegsführenden;
2. Die Feindseligkeiten;
3. Die militärische Autorität auf feindlichem Gebiete;
4. Das Verhältnis der Neutralen zu den Internierten und Verwundeten auf ihrem Gebiete. —

Ihre Bestimmungen sind auch insoweit sie nur den allgemeinen Kriegsbrauch und die wissenschaftlichen Feststellungen codificieren — was ja bei den meisten zutrifft — schon hiedurch wertvoll.

Ich hebe zur Kennzeichnung einige hervor.

ad 1 wird hauptsächlich die humane Behandlung der Kriegsgefangenen erörtert. Art. 4—20.

Ganz neu scheint die Bestimmung, dafs vom Beginne der Feindseligkeiten an in jedem Krieg führenden Lande ein Aus-

*) Siehe Anhang III.

**) Siehe Anhang IV.

kunftsbureau über die Kriegsgefangenen errichtet wird, welches eine genaue Aufsicht über sie führt, alle Veränderungen verzeichnet, ferner aber auch das von ihnen im Todesfalle sowie auch das auf dem Schlachtfelde verbliebene Privateigentum sammelt und den Interessenten übersendet.

ad 2 werden die vielfachen Einschränkungen des Kriegsrechtes, dem Feinde Schaden zuzufügen, z. B. der Ausschlufs von Giften, von verräterischer Tödtung, insbesondere Tödtung Entwaffneter, Misbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge, des Zeichens des roten Kreuzes, der Uniform des Feindes etc. ferner das Spionagewesen, das Parlamenturwerfen, Waffenstillstandsvereinbarungen u. s. f. geordnet. —

ad 3 wird das Verfahren mit occupierten Ländern der Kriegsmanier gemäfs geregelt. —

Der Occupent hat alle Mittel anzuwenden, um die öffentliche Ordnung wieder herzustellen und mufs, aufser dem Kriegsnotfalle, die Gesetze des Landes respektieren, die Ehre und die Rechte der Familie, die religiösen Überzeugungen, das Privateigentum und vor allem das Leben der Einzelnen müssen geachtet werden. Die Plünderung wird formell verboten — für Thaten Einzelner, für welche die Gesammtbevölkerung z. B. einer Gemeinde nicht verantwortlich gemacht werden kann, kann auch keinerlei gemeinsame Bufse auferlegt werden.

Der **wichtigste** Beratungsgegenstand der Haager Konferenz aber — und auch in der Eröffnungs- und Schlufsrede ihres Präsidenten Staal als solcher bezeichnet — und damit auch der Haupterfolg der Konferenz bleibt die **Konvention zur friedlichen Regelung internationaler Konflikte***), ausgearbeitet von der dritten Kommission unter Vorsitz Léon Bourgeois, der seine Aufgabe für so ehrenvoll und heilig hielt, dafs er die Berufung zur Bildung eines französischen Kabinets im Hinblicke darauf ablehnte. —

Diese Konvention ist eine Amalgamierung und Amendierung der vorgelegenen russischen, englischen, amerikanischen und italienischen Vorschläge, welche teils das Verfahren, teils die

*) Siehe Anhang V.

Organisation des Schieds-Tribunals betrafen, und die alle ohne Zweifel von dem Geiste des Projektes der Brüsseler interparlam. Konferenz und dem Mémoire Descamps durchweht waren.

Da dieser überdies zum Berichterstatter der Kommission gewählt wurde, so ist wohl das Ganze so ziemlich als sein Werk zu betrachten und sichert ihm ewige Dankbarkeit der Friedensfreunde, aber vor allem der jetzt noch nicht zum Verständnis dieser Wohlthat gelangten Völker und unvergänglichen Ruhm der Geschichte. —

England war es, das direkt mit der prinzipiellen Forderung eines permanenten Tribunals hervortrat. —

Der russische Vorschlag verlangte, obwohl im Rundschreiben Murawiews nur von der prinzipiellen Annahme eines fakultativen Schiedsgerichts die Rede war, auch obligatorisches Schiedsgericht insbesondere für die Auslegung einer ganzen Reihe detailliert angeführter Verträge, ferner für pecuniäre Fragen. Dieser russische Vorschlag konnte wohl als verfrüht nicht durchdringen, denn er erscheint einerseits systemlos und logisch nicht gerechtfertigt (warum soll denn gerade die Auslegung gewisser Verträge notwendig vors Schiedsgericht gehören, die doch ebenso gut im einzelnen Falle die sogenannte Ehre oder das Lebensinteresse der Nationen berühren könnte, was sich ja gar nicht vorhersehen läfst und gerade deshalb Mistrauen erwecken mufs), anderseits kann man eben nicht beim Ende anfangen, kann man nicht das Pferd beim Schwanze aufzäumen, solange nicht die fakultative Anrufung sich als Erfordernis der Zeit häufiger erprobt, der ständige Gerichtshof sich als nutzbringend eingelebt hat und würde beim Fortlaufe der Rüstungen die Nichteinhaltung einer solchen bedingungslosen Verpflichtung — sei es auch aus einem anfangs nicht vorhersehbaren Grunde — leicht gerade als Vorwand für einen Krieg benutzt werden können.

Mit Recht nahm daher die Konferenz vorläufig das Prinzip der fakultativen Mediation und des fakultativen Schiedsgerichtes an, welches also nur bei Übereinstimmung beider Teile judizieren kann.

Zutreffend charakterisiert seinen Wert Mr. Stead, mit folgenden Worten: „Wenn der Staat eine Eisenbahn baut, so

wird der Bürger nicht verpflichtet, sie zu benutzen — die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit, die dieses Verkehrsmittel bietet, garantiert, dafs man sich seiner bedienen wird.“ —

Die dem diplomatischen Herkommen entsprechende feierliche Einleitung enthält einen kurzen Extrakt der allgemeinen Motive für die Entwicklung der Institute der Mediation und eines ständigen Schiedsgerichtshofes; diese Institute und die Weihe der Prinzipien des Rechtes und der Billigkeit durch eine offizielle Staatenvereinbarung werden darin als ein wichtiges Mittel zur Ausdehnung der Herrschaft des Rechtes und des Rechtsgefühles sowie zur Anerkennung der Völker verbindenden Solidarität hervorgehoben.

Darauf werden in vier Titeln und im ganzen in 61 Artikeln zunächst die Erhaltung des internationalen Friedens als Hauptzweck dann als Mittel dazu die guten Dienste und die Vermittlung, die internationale Untersuchungskommission endlich das Schiedsgerichtswesen resp. der ständige Schiedshof behandelt. —

Von diesen Einrichtungen bildeten bisher einen Bestandteil ausdrücklich festgesetzten, geschriebenen wenigstens europäischen Völkerrechtes höchstens die guten Dienste. — Und das einzige bezügliche Dokument bildet der im Protokolle vom 14. April 1856 (No. XXIII.) des Pariser Friedensvertrages zwischen Frankreich, England, Österreich, Preufsen, Rufsland, Sardinien und der Türkei — also nicht einmal allen europäischen Staaten — enthaltene nach längerer Debatte angenommene Passus folgenden Wortlautes: „Die Herren Bevollmächtigten zögern nicht, namens ihrer Regierungen den Wunsch auszudrücken, dafs die Staaten, unter welchen eine ernstliche Verstimmung entstehen würde, bevor sie zu den Waffen greifen, soweit es die Umstände zulassen sollten, die guten Dienste einer befreundeten Macht anrufen möchten.“ —

Schon der erste Artikel der Haager-Konvention, der zugleich den ersten Teil bildet, enthält daher einen beträchtlichen Fortschritt gegenüber dem Bestehenden, wenn er den leitenden Gesichtspunkt aufstellt:

„Die Signatarmächte kommen überein, alle ihre Bemühungen zur Sicherstellung friedlicher Regelung internationaler Konflikte aufzubieten, um soweit als möglich den Appell an die Gewalt zu verhindern.“

Der Fortschritt liegt nicht nur in den Worten „conviennent“ und „pour assurer“, sondern vor Allem in dem ungeheueren Bereich, Umfang, den diese Vereinbarung umfafst, nämlich die ganze zivilisierte Welt, alle europäischen und überdies die hervorragenden Staaten der ganzen übrigen Erde — ein solcher Kongress hochpolitischer Natur ist einzig in der Geschichte. —

Die drei Einleitungsartikel der heiligen Alliance von 1815 gingen schliefslich inhaltlich viel weiter, sie triefen ja von Brüderlichkeit, christlicher Liebe und Gerechtigkeit und Frieden gegen alle Staaten. Allein was Oesterreich, Preufsen und Rufsland wirklich einte, war doch „im Namen der heiligen Dreieinigkeit“, wie die Allianceakte beginnt, nur das gemeinsame Christentum gegenüber der Revolution, gegenüber dem freien Denkertum Frankreichs, Legitimität gegen den französischen Parvenu, ihre „Familienliebe“ war nur der Schleier für den gemeinschaftlichen Hass gegen Frankreich. Und überdies, es war eben nur eine Alliance von Dreien, nicht im Entferntesten eine Weltalliance.

Allein auch gegenständlich ist der früher erwähnte Wunsch des Pariser Protokolls von 1856 durch den Artikel 1 überholt, denn er begreift eben alle friedlichen Mittel, nicht nur gute Dienste und er stellt es als Aufgabe aller Staaten — nicht bloss der Streitparteien — hin, den Appell an die Gewalt zu verhindern.

Hinsichtlich der guten Dienste speziell ist zwar Artikel 2 fast gleichlautend mit dem Pariser Protokoll, jedoch auch da ist nicht von Wunsch, sondern von Vereinbarung, die guten Dienste einer oder mehrerer Mächte anzurufen, die Rede und überdies wird auch die Anrufung der Vermittlung vereinbart. Auch dies ist sehr beachtenswert, denn während die Übernahme guter Dienstleistung ganz unverbindlich ist, ist die Vermittlung völkerrechtlich verpflichtend; zwar macht sie natürlich nicht für den Erfolg verantwortlich, aber wohl

für alle thunlichen Anstrengungen zur Beilegung des Streites. Aber noch viel mehr. Im Artikel 3 erklären die Mächte der ganzen Erde es für nützlich, einzeln oder mehrere gemeinsam aus eigener Initiative gute Dienste oder Mediation anzubieten, auch noch während der Feindseligkeiten, und dies wird ausdrücklich als ein Recht erklärt und darf nie als „ein wenig freundschaftlicher Akt", (als eine feindselige Einmischung also) angesehen werden.

Die Tragweite dieser völkerrechtlichen Bestimmung ist unabsehbar. Ihre loyale Anwendung kann das Unrecht einschüchtern, sie kann aber — das darf man sich nicht verhehlen — auch den Gerechten ins Unrecht setzen und das scheint mir überhaupt der Nachteil der schliefslich doch willkürlichen Mediation gegenüber dem Richterspruch zu sein.

Die Signatarmächte einigen sich ferner in Artikel 8 zur Empfehlung folgender besonderer Form der Vermittlung, wenn die Umstände sie gestatten: Die streitenden Staaten wählen je eine Macht, der sie die Streitfrage (und zwar wenn nichts anderes vereinbart ist, für höchstens 30 Tage) zur friedlichen Austragung und Vermeidung des Abbruches der sonstigen diplomatischen Beziehungen ausschliefslich übertragen. — Auch nach wirklichem Abbruche bleiben diese beiden Staaten mit dem Rechte und der Pflicht betraut, jede Gelegenheit zur Herstellung des Friedens zu benützen.

In Artikel 9—14 wird, allerdings recht verklausuliert, die Zusammensetzung internationaler Untersuchungskommissionen für den Fall eines Streites über Tatumstände — wie solche z. B. vor dem spanisch-amerikanischen Kriege von Spanien bezüglich des plötzlichen Unterganges des amerikanischen Kriegsschiffes „Maine" verlangt wurde — zur Klarstellung dieser Tatsachen empfohlen und geregelt, vorausgesetzt, dafs der daraus entspringende Streit weder die Nationalehre, noch wesentliche Interessen berührt.

Alle übrigen Artikel befassen sich nun mit dem eigentlichen Kern der Konvention, mit dem Schiedswesen.

Dieser Teil des Haager Werkes ist es, der eine neue Epoche inauguriert. Ein ganzes grofses Gebiet, das

Gebiet der Zukunft, wird dem Völkerrechte einverleibt, in welchem bisher nur unscheinbare Rudimente davon Platz hatten.

Gleich Artikel 15 spricht ein grofses Wort aus, wenn er sagt, es handle sich hier um die Schlichtung des Völkerzwistes auf der Grundlage des Respektes vor dem Recht. —

Im Artikel 16 wird das Schiedsgericht geradezu für die wirksamste und zugleich entsprechendste Form, juristische Fragen und besonders Fragen der Auslegung und Anwendung internationaler Verträge, zu regeln, erklärt.

Dieser Artikel scheint mir ein Entgegenkommen gegenüber dem russischen Vorschlage zu beinhalten, welcher für diese Fälle unbedingte, obligatorische Justiz verlangte. Er soll aber wohl auch mit der oft und auch auf der Konferenz gegen das Schiedsgericht vorgebrachten, das Gebiet desselben einschränkenden Meinung versöhnen, dafs ja nicht alle völkerrechtlichen Konflikte auf Rechtsfragen zurückzuführen sind, deshalb wird die Anpreisung des Schiedsgerichtes auf Rechtsfragen beschränkt. Ich glaube schon früher diese Meinung widerlegt zu haben. Im Augenblicke, wo entgegengesetzte Interessen welcher Art immer zu einem (internationalen) Konflikte führen, entsteht eben immer die Frage nach der gröfseren Berechtigung des einen Interesses und damit die Rechtsfrage, mindestens die Frage, ob nicht das Interesse der Gesammtheit berechtigter sei als dies eine oder andere oder beide gegenüberstehende Einzelinteressen, also die Frage der Gefährdung der allgemeinen Rechtsordnung.

So wünschenswert es demnach wäre, hätte Artikel 16 das Schiedsgericht als die beste Lösung aller internationalen Streitfragen ausdrücklich gepriesen, so kann man sich doch mit der Abschlagzahlung, die er enthält, vorläufig begnügen, da es ja den Staaten vollkommen frei steht, diesen Weg in allen beliebigen Fragen zu wählen. Man fand eben noch nicht den Mut, den Krieg als letztes Auskunftsmittel vollkommen zu diskreditieren und aufser Kours zu setzen. Rom ist auch nicht an einem Tage erbaut worden.

Um die Anwendung von Schiedsgerichten überhaupt zu erleichtern und zu erweitern, werden in Artikel 30—61 zumeist der Erfahrung entnommene Grundsätze für den Vorgang aufgestellt, welche von selbst Platz greifen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, also subsidär, suppletorisch.

Die Grundlage muſs immer ein Schiedsvertrag, das sogenannte Kompromis, bilden, worin genau der Gegenstand der Differenz und die Ausdehnung der Macht der Schiedsrichter bestimmt ist.

Ist das der Fall, so sind ganz von selbst beide Teile dem Schiedsurteile unterworfen, müssen es, soweit nicht eine zweite Instanz vereinbart ist, anerkennen.

Diese und alle folgenden Bestimmungen dienen wesentlich dem Zwecke, die Schiedsgerichtsklauseln, die Kompromisse, möglichst einfach und kurz zu gestalten, Streitigkeiten über ihre Auslegung und Durchführung zu vermeiden; sie sollen alle Lücken derselben ausfüllen.

Enthält der Vertrag nichts über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, so ist durch Artikel 32 dieselbe festgelegt, enthält er nichts über den Sitz, so gilt der Haag dafür. — Die Parteien können sich zur Verbindung mit dem Tribunal spezielle Delegierte oder Agenten, zur Wahrung Ihrer Rechte überdies Räte oder Advokaten bestellen.

Das Tribunal bestimmt die Geschäftssprache.

Das Verfahren zerfällt in schriftliches Vorbereitungsverfahren und in die mündliche Verhandlung. — Es ist nur im Falle der Zustimmung der Parteien und des Gerichtes öffentlich.

Das Tribunal entscheidet selbst über seine Kompetenz auf Grund des Schiedsvertrags, anderer einschlägiger Verträge und des Völkerrechtes, also auch dieser Gesetze der Haager Konferenz.

Es erläſst prozeſsleitende Vorschriften aller Art. Die Rechte und Pflichten der Parteien werden genauer geregelt. Die Beratung des Gerichts ist geheim. Einfache Majorität entscheidet. Die Urteilsverlesung ist öffentlich, das Urteil muſs begründet werden. Es ist inappellabel und endgiltig, falls

nicht die Möglichkeit einer „Revision“ wegen neuer Umstände vereinbart ist.

Diese Bestimmungen sind — von entgegenstehenden Verträgen immer abgesehen — für alle Arten von Schiedsgerichten, folglich auch für das Verfahren vor dem ständigen Tribunal (Artikel 20), von dem sogleich zu sprechen ist und welches die Krönung des ganzen Baues bildet, giltig. Nur wenn ein Staatsoberhaupt als Schiedsrichter gewählt wird, bestimmt dieses selbst die Regeln des Verfahrens (Artikel 34).

Nach Artikel 20 „verpflichten sich (s'engagent)“ die Signatarmächte zur Erleichterung der unmittelbaren Anrufung eines stets zugänglichen Schiedsamtes ein ständiges Tribunal zu organisieren.

Dasselbe gilt alt kompetent für alle Schiedsfälle, deren Vereinbarung nicht ein anderes Schiedsgericht vorschreibt.

Ein internationales Bureau im Haag, welcher auch der reguläre Sitz des Tribunals ist, der aber mit Zustimmung der Parteien im einzelnen Falle verlegt werden kann, dient dem Tribunal als Kanzlei, vermittelt alle Schriftstücke für Gericht und Parteien, bewacht das Archiv und führt die Verwaltung.

Nach Ratifikation dieser Konvention durch wenigstens neun Mächte wird gemäfs Artikel 28 sobald als möglich ein ständiger Administrationsrat, bestehend aus den diplomatischen Vertretern der Signatarmächte im Haag zusammentreten, der dieses internationale Bureau einrichten und alle notwendigen Vorschriften erlassen und hiervon sowie von der Konstituierung des Gerichtshofes die Mächte verständigen und ihnen jährlich Bericht erstatten wird. Das Bureau verbleibt unter seiner Direktion und Kontrolle. Er entscheidet über alle administrativen Fragen, die etwa bezüglich des Funktionierens des Gerichtshofes entstehen können.

Die Kosten des Apparates werden von den Mächten im gleichen Verhältnisse wie beim internationalen Postübereinkommen getragen.

Drei Monate nach Ratifikation dieser Konvention durch jede Macht ernennt dieselbe höchstens vier geeignete Persönlichkeiten als Schiedsrichter. Die Summe dieser Per-

sönlichkeiten bildet eine allen Signatarmächten mitzuteilende Schiedsrichterliste.

Wenn nun von zwei Parteien das Tribunal angerufen werden will, so können die Schiedsrichter nur aus dieser Liste der Mitglieder desselben gewählt werden.

Nach Artikel 24 hat die Wahl, wenn keine vorherige Einigung vorliegt, sonst nach denselben Grundsätzen zu erfolgen, die im Artikel 32 für Konstituierung anderer nicht vorher genau vereinbarter Schiedsgerichte aufgestellt werden. Jede Partei ernennt nämlich zwei Schiedsrichter, diese wieder den Obmann, den Präsidenten des Tribunals. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine dritte gemeinschaftlich bestimmte Macht, wer Obmann sein soll. Kommt aber auch über diese dritte Macht keine Einigung zustande, so wählt jede Partei eine dritte Macht und diese beiden wählen den Obmann.

Ungeachtet dieser kasuistischen Behandlung finde ich in diesen Bestimmungen doch eine klaffende Lücke: wie wenn ein Teil trotz des Schiedsvertrages und trotz der vertragsmäfsigen Kompetenz des Tribunals erklärt, nicht vors Schiedsgericht zu gehen? Gewifs, das ist offenbarer Vertragsbruch. Gilt aber dann dennoch der Satz, dafs das Tribunal oder sonstige Vertragsschiedsgericht kompetent ist? Und wie wird es in diesem Falle, sowie in dem Falle zusammengesetzt, wenn zwar der eine Kontrahent das Schiedsgericht nicht ausdrücklich ablehnt, aber nicht wählt, oder die Wahl hinzieht? Oder kann das etwa unter die Geschäftsordnungsfälle und sonstigen Reglements oder die Entscheidung administrativer Funktionsfragen fallen, die dem Administrationsrat zustehen? Wie aber dann bei andern Schiedsgerichten?

Sehr wichtig ist die Bestimmung des Artikels 27. Die Signatarmächte erklären es für ihre Pflicht, im Momente, wo ein schwerer Streit auszubrechen droht, die betreffenden Staaten daran zu erinnern, dafs ihnen das permanente Tribunal offen steht, was ebenso wie der ausdrückliche Rat, sich an das Tribunal zu wenden, nur als guter Dienst betrachtet werden darf.

Diese Bestimmung dürfte sich als eine der weittragendsten erweisen, und erscheint mir viel wertvoller als die Mediation.

Sie überliefert den Staat, der sich weigert, dem öffentlichen Gewissen, denn sie verlangt nur unparteiische Gerechtigkeit, entbehrt der Willkür der Mediation.

Amerika machte übrigens dazu den Vorbehalt, dafs daraus nicht gefolgert werden dürfe, es sei verpflichtet, sich in europäische, noch Europa sei verpflichtet, sich in amerikanische Angelegenheiten einzumischen.

Nach Artikel 26 kann die Jurisdiction des Tribunals auch auf Nicht-Signatarmächte ausgedehnt werden, wenn sie sich ihm unterwerfen.

Erst nach langen Verhandlungen wurde man über Artikel 60 einig, wonach der Beitritt solcher Mächte, die auf der Konferenz nicht vertreten waren, Gegenstand einer späteren Verständigung der Kontrahenten sein wird. Dieser Artikel ist hauptsächlich gegen den Papst, dessen Einladung zur Konferenz Italien, und gegen Transvaal gerichtet, dessen Zulassung England — offenbar auch schon im Hinblick auf den Kampf in Afrika — vom Anfang an vereitelt hatte, womit der Haltung der Mächte im Transvaalkonflikte präjudizirt war.

Die Konvention kann einjährig gekündigt werden, besteht aber unter den anderen Signatarmächten fort und auch das ist wertvoll.

Vergleicht man nun dieses Werk mit den von der 5. interparlamentarischen Konferenz angenommenen Grundprinzipien des Antrages Stanhope und mit dem von ihrem eingesetzten Komité ausgearbeiteten, von der 6. Konferenz in Brüssel angenommenen Organisationsentwurfe des internationalen Tribunals und dem begleitenden Memoire Descamps an die Mächte, welche eben auch nur ein fakultatives Schiedsgericht im Auge hatten, so findet man die fünf Grundprinzipien Stanhopes vollständig verwirklicht, den Konferenzentwurf selbst aber mit einigen, teils einschränkenden (z. B. die Wahl der Einzelfall-Richter durch die Parteien, nicht durch den Präsidenten oder das Gesammttribunal), teils bloss durch diplomatische und administrative Momente bedingten, teils aber auch sogar weitergehenden Modifikationen (so z. B. Ablehnung einer zweiten Instanz, also Endgiltigkeit des ersten allerdings „revisiblen“ Urteils, welche aber sämmt-

lich gegenüber der grofsen Thatsache der bindenden Verpflichtung zur Errichtung des Gerichts, von nebensächlicher, nur formal-juristischer Bedeutung sind — von allen zivilisierten Staaten der Welt acceptiert.

Man begreift dann auch die gehobene, begeisterte Stimmung auf der 9. interparlamentarischen Konferenz. Am 2. August findet die Eröffnung derselben zu Christiania statt.

Sehr schön ist der Schlufs der Botschaft Stanhopes an die Interparlamentarier: „Dies also ist die Maschine, welche die Haager Konferenz geschaffen hat, an Ihnen, Vertreter des Volkes und an den Völkern ist es, den Dampf dazu zu liefern. Was unsere Haager Freunde Ihnen sagen lassen, ist: ohne Ihre Mithilfe zur Popularisierung des von uns verrichteten Werkes, zur Erziehung des Volkes in betreff der neu geschaffenen Möglichkeiten, den Krieg zu vermeiden, wird alle unsere Arbeit vergeblich sein. Die Schlacht ist gewonnen, die Trophäen in Sicherheit zu bringen: das liegt an Ihnen."

Die interparlamentarische Konferenz trat meiner Ansicht nach viel zu schnell nach dem diplomatischen Kongresse zusammen, weshalb sie das Material derselben nur sehr unvollständig vor sich hatte und der Inhalt ihrer Beratungen, wie das Ergebnis derselben, nicht reichlicher ausfielen.

Der wesentliche Inhalt der gefafsten Beschlüsse ist folgender.

I. Die interparlamentarische Konferenz wünscht die baldigste Fortsetzung der ersten Haager Diplomaten-Konferenz.

II. Die neuen Statuten der Interparlamentarischen Union werden genehmigt.

III. Der interparlamentarische Rat soll den nächsten Konferenzen einen Entwurf eines internationalen Gesetzbuches unterbreiten (Antrag Lewakowski, unterstützt von Lafontaine, mit Stimmenmehrheit angenommen).

IV. Beglückwünschung des Zars und der übrigen im Haag vertreten gewesenen Regierungen und Hinweis darauf, dafs die angenommene Schiedsgerichtskonvention auf dem in der Konferenz zu Brüssel der interparlamentarischen Union 1895

genehmigten Entwurf beruht, und Zusage ihrer moralischen Mithilfe auf der eingeschlagenen Bahn (Stanhope).

V. Die einzelnen nationalen Gruppen haben ihren ganzen Einfluſs aufzubieten, um

a) die etwa noch nicht gegebene Zustimmungserklärungen ihrer resp. Regierungen zu den Haager Beschlüssen zu erhalten;

b) Abschluſs möglichst zahlreicher permanenter Schiedsverträge zu erzielen;

c) den Zutritt der in Haag nicht vertreten gewesenen Länder thunlichst zu erleichtern;

d) die weitgehendste Publikation der Resultate der Haager Konferenz zu erreichen (Apponyi).

VI. Eine Resolution über die praktischste Bearbeitung der Haager Beschlüsse in den einzelnen Gruppen, im interparlamentarischen Rate und in der nächsten interparlamentarischen Konferenz in Paris (Apponyi).

VII. Zustimmung zu den Schritten Nordamerikas, um die Anerkennung des Privateigentums zur See zu erlangen unter Hinweis auf den italienisch-nordamerikanischen Vertrag von 1872 und die Konferenzbeschlüsse von Bern 1892 und Haag 1894. Wunsch der Einberufung einer diesbezüglichen diplomatischen Spezialkonferenz (Barrows).

Alle Beschlüsse aufser III. wurden einstimmig gefafst. Aus der herrlichen Rede des Ministers von Steen hebe ich hervor: „Es scheint auch, dafs man endlich auf allen Seiten erkannt hat, dafs der gegenwärtige Zustand unhaltbar ist und dafs die Gröfse und Macht der Welt in all ihrer Herrlichkeit sich selbst sprengen und in Trümmer sinken wird, wenn sich kein Rettungsmittel findet, das gegen die zerstörenden Kräfte schützt, die der gewaffnete Friede allmälig in seinem eigenen Schofse grofszieht.“ . . . . . „So viel ist über alle Zweifel erhaben, dafs die öffentliche Meinung in Europa und der ganzen zivilisierten Welt für den Frieden ist. Sie ist mit uns. So siegen Sie denn unter den Segenswünsehen der Besiegten.“

Nicht nur der Petersburger „Regierungsbote“, also das Sprachrohr des Einberufers der Konferenz im Haag und des

wohl berufensten Beurteilers ihrer Resultate, hat kurz nach ihrem Abschlusse erklärt, dafs dieselbe den Erwartungen vollkommen entsprochen habe, nicht nur die leitenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten, z. B. Visconti Venosta, Graf Goluchowski, welcher ausdrücklich in seinem Exposé von einem „gesunden, entwickelungsfähigen Gedanken“ sprach, der ihr zu Grunde lag und bemerkte, ihre Ergebnisse seien auch deshalb nicht zu unterschätzen, weil sie „gewisse Prinzipien, die bisher den Gegenstand der frommen Wünsche und unverbindlichen Beschlusse bei den periodischen Verhandlungen der Friedensapostel gebildet haben, in feste Normen zusammenfafste und ihnen die völkerrechtliche Sanktion aufgedrückt hat“, nicht nur die offiziellen Schlufsreden der Konferenz, welche Äufserungen alle teilweise von der diplomatischen Courtoisie beeinflufst waren, haben der grofsen Bedeutung des Kongresses der Staatsmänner Ausdruck verliehen, sondern es geschah das auch ganz freiwillig, spontan aus innerster Überzeugung auf inoffiziellem Wege von Seiten solcher Konferenzdelegierter, denen notorisch die Friedenssache sehr am Herzen liegt, so z. B. Graf Nigra's, des italienischen Botschafters in Wien, in Privatbriefen, ganz insbesondere aber seitens des Baron d'Estournelles (zweiten Delegierten Frankreichs) im Pariser „Temps“, worin er gegen die gang und gäbe skeptische Auffassung protestiert, den Congress als Anfang einer neuen Aera bezeichnet, die französischen Väter und Mütter auffordert, ihre Kinder künftig für den Frieden und nicht für den Krieg zu erziehen und nicht davor zurückschreckt, die noch immer heikle Wunde Frankreichs zu berühren, die Frage Elsafs-Lothringens — dafs er sie überhaupt eine Frage nennt, ist wohl nur eine Konzession an das französische Empfinden — dürfe nur friedlich gelöst werden, da ein Krieg nie eine endgiltige Lösung herbeiführen könne; die Macht der Verhältnisse, die Konkurrenz der jugendkräftigen transatlantischen Völker werde eine Verständigung Deutschlands mit Frankreich in absehbarer Frist bewirken“.

Kein nüchtern Denkender hat einen sofortigen Beschlufs der Rüstungseinschränkung erwartet, die Friedensfreunde verwahrten sich deshalb, wie gesagt, gegen die Bezeichnung

„Abrüstungskonferenz“ und waren in ihrer Mehrheit stets der Meinung, dafs zuerst überhaupt eine rechtliche Grundlage zwischen den Staaten, ein Tribunal, ein Verfahren, Viele auch, dafs erst eine Vervollständigung des Völkerrechtes selbt geschaffen werden müsse, ehe an die Abrüstungskonferenz zu denken sei.

Man kann also mit dem Erreichten sehr zufrieden sein. Schon die Anregung durch den Zar und die wirkliche Einberufung der Konferenz waren Keulenschläge gegen den Militarismus, die nie wieder verwunden werden können und man bedenke nur, dafs jeder, der im Jahre 1889, da selbst die Privatfriedenskongresse noch ein klägliches Dasein führten, für 1899 einen solchen offiziellen Staatenkongrefs und ein permanentes Tribunal prophezeit hätte, als fürs Irrenhaus reif erklärt worden wäre. —

Heute darf man aber wohl, ohne Gefahr von der Geschichte desavouiert zu werden, behaupten: im Jahre 1910 werden wir mindestens den Rüstungsstillstand erreicht haben. —

Wird das Schiedstribunal wirklich öfter einberufen werden, bewährt sich die Institution, finden seine Urteile öffentlichen Beifall, dann werden die Mächte und die Völker die Beruhigung gewinnen, dann aber auch die unabweisliche Forderung erheben, dafs dieser unparteiischen Justiz auch die Kontrolle über die Einhaltung einer etwaigen Rüstungsstillstandvereinbarung anvertraut werden könne und solle, dann wird der Moment gekommen sein, eine solche Vereinbarung überhaupt zu treffen, und vielleicht als ersten Gegenstand seiner obligatorischen Justiz eben die Justiz darüber zu dekretieren, ob jemand gegen diese Vereinbarung gefrevelt hat und dann wird das Tribunal auch sonst immer mehr und mehr Gegenstände obligatorisch zugewiesen erhalten und es werden damit immer weitere Abrüstungsübereinkommen Hand in Hand gehen können. —

III.

Ereignisse nach der Konferenz.

Ihr Verhältnis zu denselben und insbesondere zum Transvaalkonflikt, die Pflichten der Presse und die Friedensgesellschaften.

Unsere Gegner freilich und darunter die Vertreter ganz aufserordentlich mächtiger Interessen, die sich aus einleuchtenden Gründen an den Militarismus klammern und denen schon die Einberufung der Konferenz, die Diskussion von Schiedsgericht und Rüstungsstillstand als eine moralische Erschütterung der Militärherrschaft und der „Autorität" überhaupt ein Dorn im Auge war und die logischerweise nunmehr die Beschlüsse derselben thunlichst zu verkleinern bestrebt sind, unsere Gegner sage ich, suchen uns freilich durch den Hinweis auf den Transvaalkrieg zu entmutigen und so auf den ersten Blick hin müfste man auch wirklich verzagen, wenn kaum dafs die Janusthür des herrlichen Hauses im Busch sich geschlossen, grinsend das Gespenst des Krieges vor seiner Schwelle sich in die Höhe reckte.

Man will uns also entmutigen, indem man uns vorhält, die Haager Konferenz habe Transvaal nicht verhindert. —

Aber der Schein, der gegen uns spricht, trügt.

Wenn dieser Konflikt überhaupt etwas beweist, so ist er für uns, nicht gegen uns.

Erstens waren alle Konferenzdelegierten darüber vollkommen einig, dafs sie überhaupt nicht berufen wurden, um den Krieg abzuschaffen. Es handelte sich einfach darum, ihn voläufig zu erschweren, eine solide Rechtsgrundlage — aber auch nur eine Grundlage — für den wahren, dauern-

den Frieden zu schaffen, wie der Einberufer sich so treffend ausdrückte, auf die man sich, ohne, wie vielleicht bisher, Schwäche zu verraten, ohne der Ehre zu vergeben, stützen kann, bevor man zum äufsersten schreitet und andererseits, wenn es doch dazu kommt, diesen Excess doch menschlicher zu gestalten. Beides ist gelungen. Angesichts des durch die Konferenz aufgerüttelten öffentlichen Gewissens wird es nicht mehr so leicht sein, den guten Diensten, der Vermittlung, dem Schiedsgerichte auszuweichen, wie bisher, sowohl gegenüber der öffentlichen Meinung in eigenem Lande, wie gegenüber der der ganzen Welt. Beide werden darauf dringen, kein Mittel unversucht zu lassen, das die Konferenz so nahe gelegt, so handlich gemacht, kein Recht unbenützt zu lassen, das sie den Neutralen eingeräumt, keine Pflicht unerfüllt zu lassen, die sie auferlegte. Da es aber nicht Aufgabe der Konferenz war, den Krieg rundweg zu verbieten, so hätte immerhin sogar ein europäischer Krieg entbrennen können, ohne dafs sie als nutzlos oder verfehlt angesehen werden könnte. Aber selbst wenn sie den Krieg hätten schnurstracks wegordinieren und ausrotten wollen, was beweist es denn, wenn eine Sanitätskommission etwa über alle möglichen Mittel gegen Einschleppung der Pest berät und sie wird dennoch eingeschleppt? Etwa dafs sie nicht hätte beraten und beschliefsen sollen? Jedenfalls wurden 100 Wege abgeschnitten. Einer blieb offen, gut, nächstens wird auch diese Lücke verstopft werden. Und ist das Gesetz vielleicht überflüssig, weil es Lumpe giebt, die es umgehen?

Mit Recht fragt Alfred Hermann Fried, der Herausgeber der „Friedenswarte“ in Berlin (Nr. 17 ex 99):

„Was will es heifsen, wenn im neuen Hafen ein ankommendes Schiff scheitert? Sollen wir deshalb den Leuchtturm abtragen und die Molen, die doch unzähligen Schiffen Rettung und Schutz gewähren werden?“

Zweitens aber setzen ja alle Haager Conventionen selbständige Staaten voraus und beziehen sich überhaupt nur auf die eingeladenen Staaten und England behauptet ja gerade, Transvaal sei nicht selbständig und

verhinderte konsequentermafsen dessen Einladung nach dem Haag. Es liegt daher vom Standpunkte Englands, den offenbar auch alle übrigen Mächte teilen, gar kein Kriegsfall vor, sondern die bewaffnete Auflehnung eines souveränen Staates, Revolution einerseits und Exekution andererseits.

Um Misverständnisse zu vermeiden, will ich hier nicht unerwähnt lassen, dafs die Friedensfreunde in ihrem Völkerrechtscodex nicht nur vom Rechte der Staaten, sondern nicht ohne Absicht auch vom Rechte der Nationen sprechen — aber die Haager Konferenz spricht nur von souveränen Staaten.

Drittens fand ja die Konferenz sozusagen schon unter dem Donner der Geschütze von Ladysmith statt und wie alle die Orte heifsen mögen, die plötzlich zur Berühmtheit einer Eintagsfliegengeschichte gelangt sind und von deren Existenz der sorglose Europäer im allgemeinen bisher gar keine Ahnung hatte. — Der Krieg war ja im Kopfe Chamberlains schon beschlossene Sache, während die Konferenz tagte, und wie Balfour erst jüngst am 8. Januar 1900 sagte, bestanden die Schwierigkeiten schon seit Jahren. Man könnte also höchstens Englands zweideutige Haltung auf der Konferenz tadeln, das in der Linken das internationale Tribunal auf dem Präsentierteller trug, während die Rechte in der Tasche bereits gegen Transvaal geballt war, wenn man aufser acht lassen will, dafs England Südafrika eben als englisches Territorium betrachtet. Schon aus diesem Grunde allein konnte die Konferenz den Konflikt in Südafrika nicht verhindern, aber selbst wenn sie darum wufste, sie trifft keine Schuld. Gewifs war dies Zeichen am Himmel kein günstiges für ihre Tagung, hätte sie aber darum etwa nicht tagen sollen? kann man deshalb von Komödie sprechen? Gab es nicht auch günstige Symptome genug und dreht sich die Welt um Transvaal? Giebt es nicht viel näher liegende, gröfsere, dringendere Interessen?

Endlich Viertens waren ja die Haager Beschlüsse zur Zeit des Eintrittes des bewaffneten Konfliktes überhaupt noch gar nicht unterzeichnet, speziell nicht von England unterzeichnet und sind selbst gegenwärtig zwar schon von allen

Konferenzmächten unterzeichnet, aber auch heute noch nicht ratifiziert, was zu ihrer vollständigen Giltigkeit erforderlich ist. Das internationale Tribunal ist noch nicht geschaffen, selbst noch kein Ansatz zur Organisation desselben, obwohl darüber, dafs all dies geschehen wird, nach offiziellen Äufserungen z. B. Goluchowskis, gar kein Zweifel besteht. —

Aber wann hat man denn je verlangt, dafs ein Gesetz schon wirken soll, bevor es in Kraft tritt, auch nur gehörig publiziert, ja überhaupt formell erlassen ist? Mit demselben Rechte wie den Transvaalzug könnte man auch alle bisherigen Kriege gegen die Wirksamkeit der Haager Konferenz anrufen — sie kann eben zurück nicht wirken.

Übrigens haben aber ihre Beschlüsse trotz alledem, trotzdem sie Kolononialkämpfe und insbesondere Konflikte mit souzeränen Staaten gar nicht im Auge haben, trotzdem sie wie gesagt, noch gar nicht gelten, doch schon ihre Schatten vorausgeworfen und gerade dafür ist der Transvaalfall ein gutes Argument.

Der Widerstand gegen diesen Raubzug hat sich in zahlreichen und bedeutenden öffentlichen Manifestationen, und zwar nicht nur der Friedensgesellschaften und sonstigen prinzipiellen Kriegsfeinde, in der ganzen Welt, ganz insbesondere aber — und das ist höchst bedeutungsvoll, ein Zeichen des vorrückenden Zeigers der Zeit, eine Verheifsung für die Zukunft — in England selbst Luft gemacht und er wurde ermutigt durch die vielangefochtenen Beschlüsse des Haager Areopags. Ich erinnere an die von tapferen Friedensfreunden angeregte Volksversammlung vom 14. 9. 1899 auf dem Trafalgarsquare, wo vor 30 000 Menschen ein förmliches Ringen um die Frage des Rechts oder Unrechts stattfand und sich die Vorkämpfer des Friedens dem Wutgeschrei des „Drown them", „Ertränket Sie", brüllenden Jingo-Pöbels entgegengestellten und ihr Leben aufs Spiel setzten, obwohl sie von berittener Polizei umringt waren. Und diese Kundgebungen dauern unbekümmert um Siege und Niederlagen der englischen Waffen fort. Aber auch die Opposition im Parlamente Englands wurde durch das Werk der Diplomaten im Haag ermutigt. Sie kämpfte wacker und mit

Zähigkeit gegen den Beginn und auch gegen den bereits begonnenen Feldzug an, in den ersten Reihen Campbell-Bannerman, der die ausdrückliche Erklärung der Regierung in der Adreſsdebatte verlangte, daſs weder die Begierde, die militärische Niederlage von 1887 (Majuba Hill) zu rächen, noch das „unwürdige" Verlangen politischer Herrschaft der Engländer über die Holländer am Cap in der Diplomatie Englands einen Platz habe, Dillon der Irländer, der ein Schiedsgericht verlangte, Labouchère. Harcourt, Morley, Courtney und unser Stanhope, welcher die Miſsbilligung der Führung der Unterhandlungen mit Transvaal forderte.

Wohl drückten 362 Stimmen die 135 der Kriegsgegner nieder — aber diese immerhin beträchtliche Ziffer bedeutet doch einen groſsen Erfolg der Friedenssache, denn während eines bereits begonnenen Krieges wenigstens pflegen die Parlamente traditionell nach auſsen einig zu sein. Alle Achtung jedenfalls vor der Unerschrockenheit dieser Männer, der Gefahr der Unpopularität, der Verleumdung des Verrates, des mangelnden Patriotismus zu trotzen, vor ihrem Mute, der vielleicht nur erklärlich ist aus der relativen Charaktergröſse der Bildung Englands, ihrer vornehmen Ruhe, die jede Meinung hören kann, dem Argumente mit gewissenhaftem Fleiſs durch das Argument begegnet, einer Nation, in der jeder sein eigenes gerades Rückgrat trägt. Dies zeigt z. B. Walter Crane, der berühmte Maler, welcher eingeladen, zu einem „Kriegsfonds der Künstler" beizusteuern. neben andern Gleichgesinnten nicht nur nicht beitrat, sondern dagegen zu protestieren wagte und an die „Westminster Gazette" schrieb: „Ich mag auch zu jenen gerechnet werden, die wie Wyke Bayliss und Mr. Mc. Whirter fast allein dem geplanten Unternehmen Opposition machen. Ich liebe mein Vaterland wie irgend Einer aus dem Volke, aber es ist schmerzlich, dieses Vaterland in einen ungerechten und unnötigen Krieg gegen eine verwandte Rasse verwickelt zu sehen. Ohne daſs ich der leidenden Menschheit auf beiden Seiten vergesse, glaube ich doch, daſs es die menschlichste und patriotischeste That wäre, einem verderblichen und ruhmlosen Kriege Einhalt zu thun und die Frage auf dem Wege eines Schiedsgericht zu lösen."

Fänden sich wohl gegebenenfalls solch selbstbewufste, die züngelnde Niedertracht verächtlich von sich wegschleudernde, Männer auch aufserhalb des freien, steifnackigen England? Und doch wie viel wäre schon damit gewonnen, wenn überall der Freimut sich hervorwagte, hervorwagen könnte, sei es auch in verschwindender Minderheit, die wahre Meinung kühn herauszusagen! Nun, einen gewaltigen Rückhalt haben solche Kämpen der Ehrlichkeit an dem Manifeste des Zars, an dem immer neu bethätigten, nicht erlahmenden Eifer dieses Kronzeugen, für seine Ziele einzustehen, nicht locker zu lassen, denn doch erhalten und die heutige Minorität wird einst zur Mehrheit werden so gewifs, als die Sozialdemokratie, die einst als quantité négligeable betrachtet wurde, z. B. im deutschen Parlamente zu einem Machtfaktor geworden ist. —

Auch die vielfach erneuerte Anbietung eines Schiedsgerichtes seitens Krügers, auch noch während der Kämpfe, so z. B. in dem vom New-Yorker Journal veröffentlichten Briefe an die amerikanische Nation ist — wenn auch vielleicht nur als diplomatischer Schachzug beabsichtigt — doch ein Zeichen des Einflusses der Konferenzbeschlüsse, denn sie setzte jedenfalls den Teil, der den Krieg absolut wollte, angeblich um für immer Ordnung zu schaffen, in Verlegenheit, und vor der ganzen Welt in moralischen Nachteil, besonders wenn Krüger nicht ausdrücklich einen dritten Staat als Schiedsrichter verlangte, sondern sich etwa mit unparteiischen Persönlichkeiten Englands und Transvaals begnügt haben sollte, und die thatsächliche Entrüstung der ganzen civilisierten Welt gegen Grofsbritannien ist nicht zum mindesten auf diese moralische Niederlage des Angreifers zurückzuführen. —

Aber noch viel mehr! Das blutige Gemetzel selbst ist ein neues Argument für die Notwendigkeit der Haager Vereinbarungen.

Nicht nur, dafs es wie alle Feldzüge den Abscheu vor dem Kriege in allen denkenden Köpfen nur vermehren kann, nicht nur, dafs es mit Donnerstimme den Unterschied wieder einmal selbst den Blinden vor die Augen führt, zwischen der bestialischen Schlächterei, die man Krieg nennt, und den

sich den Sinnen anschmeichelnden, verlockenden und zur Verlockung bestimmten Vorbereitungen, der Parade und dem Manöver, einen Unterschied, den man in der Rüstungsfröhlichkeit so gern übersieht und den Professor Quidde jüngst in einem Vortrage in Wien so ergreifend ausmalte, daſs man die unglücklichen Opfer fremder Tücke zuckend vor sich liegen sah — den Unterschied zwischen den blinkenden Kürassen, den wehenden Helmbüschen, den blitzenden Säbeln der Offiziere in goldgestickten Uniformen und den von den Granaten zerfetzten, staub- und kothbeschmutzten Menschenleibern, die sich in ihrem Blute, ihrem Unrat wälzen, vom Fieber geschüttelt, mit heiſsen Lippen, nach einem Tropfen Wassers schmachtend, brüllend, mit zerrissenen Herzen der unerreichbar fernen Lieben daheim gedenkend, bis sie verröcheln, erlöschen — noch einen letzten furchtbaren und vollberechtigten Fluch auf den Lippen für diejenigen, die sie leichtfertig hingesendet, ihnen die Glorie eines falschen Ruhmes aus dem Feuer zu holen, für sie hilflos und trostlos dahin zu welken, zu verdursten, zu verhungern.

Möglich, daſs mancher von der Majorität der 365 sich doch eines Andern besinnt — wenn er schaudernd sieht, was er gethan, die Telegramme liest, die täglich berichten, wie die prächtigen Paradefiguren, die baumstarken Garden, die wie die Tannen gewachsenen englischen und schottischen Mustersoldaten, unter den Offizieren die Söhne aus Englands vornehmsten Familien, nicht etwa im sogenannten ehrlichen Kampfe — für eine unehrliche Sache! — nicht Mann gegen Mann sondern in wechselseitigen Winkelzügen, in nächtlichen Überfällen, aus arglistigem Hinterhalte, von unfaſsbaren und unhörbaren Gegnern beschossen, ein klagloses Opfer falscher Informationen über den Gegner, eine Beute der neuesten entsetzlichen Mordmaschinen, scharenweise dahin gemäht werden und die schönen Manöverphrasen von der „Rasanz“ und der „Brisanz“ der eben erfundenen Explosionsmittel, deren aller neuestes das Thorite ist, im Angesichte der Experten Europas auf Kosten der beiden Duellanten an den berstenden Leibern lebender, junger, lebensfreudiger Menschen sich erproben.

Mancher, der sich für die „Schönheit“ des Krieges, für den Heldenmut begeisterte, der nicht zögerte, seinen eigenen Sohn fürs Vaterland ins Feld zu schicken, mag jetzt darüber belehrt sein, welche Rolle der Mut und welche die List und die Perfidie im heutigen Kriege spielen. Schon sickern auch die Nachrichten über Typhus, Fieber und ähnliche Krankheiten allmälig durch und es trifft sich gerade recht, dafs El Imparcial, offiziell veröffentlicht, wie im spanisch-amerikanischen Kriege auf Seite Spaniens 3700 Menschen an Verwundungen, dagegen über 50000 am gelben Fieber, anderen Krankheiten besonders aber am Hunger starben, also nur 7% den „herrlichen Soldatentod,“ welchen die Dichter — dichten.

So bewähren sich all die Argumente, welche die Friedensfreunde stets den Lobpreisern des Krieges vorgehalten, immer wieder aufs neue.

Und noch eins: Dieser Massenmord zeigt in seinem bisherigen Verlaufe wenigstens neuerlich, wie unzuverlässig dieser Weg selbst für den Grofsen gegenüber dem Kleinen und wie der Weg des Rechts für beide auch der vorteilhaftere ist. Man mag nun glauben, dieser Einfall sei vom Zaune gebrochen worden, wie General Türr erfahren haben will, um die banquerotte Chartered Company zu retten, oder wie andere behaupten, wegen des Interesses am Minenbesitze sei es für englische Private, sei es für den Staat England, der sich auch nicht länger der Gefahr plötzlicher Goldentziehung aussetzen wollte, oder mag man sogar Chamberlain selbst vollen Glauben schenken, es handelte sich um die Weltmachtstellung Britanniens in Afrika um die Frage der Vorherrschaft der Engländer oder Holländer oder mindestens um die Schaffung eines erträglichen Zustandes für die Uitlanders, die merkwürdigerweise zur Erkenntnis kamen, dafs es ihnen eigentlich **dort** schlecht gehe, wo sie sich zuerst grofse Vermögen erworben hatten; man mag endlich auch mit Max Nordau annehmen, dafs England den Kampf je eher je lieber aufnehmen wollte, da es Gefahr lief, später vielleicht, anstatt den beiden kleinen Freistaaten, der grofsen deutschen Macht gegenüber zu sehen, unter deren Schutz sich dieselben

begeben wollten — was immer angenommen wird, notwendig war der Krieg sicherlich nicht, ein kluger Staatsmann hätte durch Vertrag, im schlimmsten Falle durch vorsorglichen Vertrag auch mit Deutschland, sich zu helfen gewufst, wie das auch Nordau richtig hervorhebt, natürlich nicht ohne Opfer, aber immerhin mit geringeren, als dieser furchtbar teuere und zugleich in jedem Belang beschämende und vielleicht erst recht nicht zum Ziele führende Gewaltakt erfordert. —

Ja, gar sehr ist noch die Frage, ob das an sich unberechtigte Ziel überhaupt und auf diesem Wege dauernd erreicht wird; ob die englische Supremalie über die Holländer wirklich erzielbar ist, da letztere doch die — wenn auch nicht grofse — Majorität in Südafrika besitzen, der Kulturunterschied nicht gar so einschneidend ist und die fremden Nationen ihnen vielleicht mehr zuneigen als den Engländern!

Ob nicht Südafrika ein zweites Irland, ein zweites Nordamerika, für England werden kann, viel schwerer erreichbar, viel schwerer im Zügel zu halten, als Irland?

Und das alles, wenn sich kein dritter Staat einmengt, und im Falle des endlichen englischen Sieges.

Ob sich aber auch früher oder später England nicht doch noch Deutschland gegenüber sieht und mit ihm trotz alledem paktieren mufs, wie schon früher in Afrika?

Jedenfalls wäre der sicherste, billigste und zugleich moralischeste und gerechteste Weg alle die englischen Ziele — soweit überhaupt möglich — wirklich und dauernd zu erreichen, der Vertrag gewesen, höchstens dass England einen Fetzen seines Oberoheitsmantels nominell greisgegeben hätte, um materiell desto gröfseren Einflufs zu erlangen. Und scheiterte selbst ein Vertrag an dem Widerstande der anderen Interessenten, so hätte England auch ein Schiedsgericht wohl nicht zu fürchten brauchen, hätte sich wohl, obgleich formell nach den Haager Konventionen weder eine friedliche Mediation noch ein Schledsgericht anwendbar war, doch einem solchen ganz freiwillig unterwerfen können, es hätte sich nicht selbst ins moralische Unrecht gesetzt, die Schadenfreude der ganzen bewohnten Erde

nicht gegen sich heraufbeschworen und Chamberlain hätte sich nicht so weit zu erniedrigen brauchen, ganz ungebeten die Reise des deutschen Kaisers nach England politisch auszubeuten, sich an die Rockschöfse Deutschlands zu klammern und eine Alliance in die Welt hinauszuposaunen, die vom deutschen Reiche kühl abgelehnt wird.

Sehr plastisch tritt daher die Situation durch das Wort des deutschen Abgeordneten Barth hervor, es wäre „eine List der Idee“ — nämlich der Zarenidee — wenn die erste grofse Verletzung der Beschlüsse der Haager Conferenz (natürlich nach dem oben ausgeführten nur des Geistes dieser Beschlüsse und des Friedensgeistes überhaupt), die Welt erst recht davon überzeugen würde, wie vorteilhaft selbst für die mächtigsten Staaten gegenüber den kleinen eben jene Grundsätze sind, die dort formuliert wurden.

Und endlich zeigt das Transvaalabenteuer auch wieder, wie Recht wir haben, dafs jeder Krieg immer nur neue Konflikte gebiert, nicht nur, dafs er keine Frage endgiltig löst. Nicht blos die Zwischenfälle des Krieges wirken so; z. B. die Kaperei deutscher Schiffe erzeugt Mifsstimmung in Deutschland, die wieder für die Flottenvorlagen ausgenützt wird, auch Amerika protestiert und Frankreich beordert eine Schiffsdivision nach Madagaskar, also den Engländern hart an den Leib, Rufsland fühlt sich durch die britannischen Niederlagen ermutigt, eine Probemobilisierung in Zentralasien zu inszenieren, um sich die für England sicherlich sehr gemütsberuhigende Gewifsheit zu verschaffen, dafs vom Kaukasus aus in 8 Tagen die Spitze eines Armeekorps in Kuschk, knapp an der Grenze Afghanistans anlangen können — eine recht empfindliche Stelle des englischen Leibes. Auch der Krieg selbst wird neue Schwierigkeiten schaffen; wenigstens legt da unfreiwilllig Graf Bülow Zeugenschaft dafür ab, wenn er sagt, die Konsequenzen der letzten drei Kriege könne heute noch kein Mensch voraussehen. Wer bürgt also dafür, dafs sie nicht kriegerische sind? Mindestens neuerliche Rüstungen hatten die zwei letzten Kriege ohnehin schon zur Folge und der amerikanische Imperialismus, der fortdauernde Kampf auf den Philippinen bergen sicherlich weitere Gefahren. Wird es sich friedlich

vollziehen, dafs „die Stärkeren immer stärker, die Schwächeren immer schwächer“ werden? Wenn nicht beizeiten der Rüstungsstillstand vereinbart wird, gewifs nicht. Werden denn die Anderen ruhig und neidlos abwarten, bis sie einzeln aufgefressen werden? Werden die Starken untereinander sich nicht gegenseitig die Hälse brechen? Wenn aber der Rüstungsstillstand vereinbart, der Kampf aufs wirtschaftliche und geistige Gebiet verlegt, zum friedlichen Wettkampf wird, dann mag der Starke immer stärker werden, bis ein einziges grofses Wirtschaftsgebiet die ganze Welt umspannt, dann mag diese vielleicht wirklich nötige Umwälzung, die Aufsaugung der Kleinen durch die Grofsen, sich friedlich vollziehen!

So bedeutet denn aus den verschiedensten Gesichtspunkten besehen, gerade der gegenwärtige Friedensbruch nur eine neue Rechtfertigung der Haager Konferenz und eine Verstärkung der Hoffnungen, nicht eine Demütigung der Friedensfreunde.

Man wird, wie D'Estournelles im Temps vom 1. November 1899 hervorhebt, je gröfser die Empörung ist, die dieser Zwischenfall erzeugt, desto mehr an die Haager Konferenz denken. Sehr wesentlich findet er es auch, dafs sich seit dieser Zeit eben alles geändert habe: „das Kanonenfutter spricht mit,“ es fordert das Recht, sich „vernehmen zu lassen und dies wird ihm nicht bestritten.“ Ich aber füge gleich hinzu: und es kann ihm auch nicht mehr so leicht bestritten werden, denn der absolute Herrscher aller Reufsen war es, niemand Geringerer, der die Völker direkt apostrophierte und ihnen das Recht sich zu äufsern einräumte, sich auf die Zustimmung aus den Völkerkreisen heraus ausdrücklich berief und absoluter als der Zar wird wohl kein Monarch sein wollen und wollte er es selbst, doch nicht sein können. D'Estournelles unterschreibt ohne weiteres die oft vorgebrachte Behauptung der Friedensapostel, dafs die internationalen Konflikte in den meisten Fällen leichter zu lösen sind, als die Konflikte zwischen Arbeit und Kapital oder zwischen privaten Grenznachbaren, wenn nur die Unwissenheit und Gleichgiltigkeit der Massen die Lösung nicht denselben Faktoren überlassen würde, welche den Streit entstehen liefsen.

Wenn aber die Öffentlichkeit vom internationalen Schiedsgerichte und den andern auf der Konferenz den Mächten an die Hand gegebenen Mitteln einmal Kenntnis haben wird, wenn sie eine Wahl haben wird, die bisher fehlte, dann wird sie auf die Anwendung drängen und wenn selbst die Regierungen schwanken sollten, sie aufrütteln.

Und Estournelles schliefst mit dem prächtigen Gleichnis:

„Man denke nur, dafs die Feuerwehr sich einmal nicht beeilen wollte, zu einem Brand zu fahren, würde nicht da das Publikum, Männer, Frauen, Kinder bis in die Kaserne dringen, sie zu holen? Nun denn, der Krieg ist ja ein ungeheuerer Brand, zu dessen Bekämpfung die Haager Konferenz Hilfsposten organisiert hat. Das Publikum wird also „Feuer“ schreien statt „zu den Waffen“ zu rufen, das Volk wird den Alarmknopf drücken, das Volk wird in Wahrheit das Haager Tribunal einberufen, sobald es nur von seiner Existenz etwas erfährt.“

Auf solchen Ton der uneingeschüchterten Zuversicht ist zu unserer Ermutigung aber auch das neuerliche Rescript des Kaisers Nicolaus an den Grafen Murawiew vom 13. Januar 1900 gestimmt mit dem lapidaren, die Extravaganzen Anderer zermalmenden Satze:

„Die Ergebnisse der Arbeiten der nach Haag einberufenen Konferenz erfüllen mich mit der zuversichtlichen Hoffnung, dafs zur Erreichung dieses meinem Herzen so teuren Zieles solide Grundlagen geschaffen wurden, nachdem alle Mächte die Lösung dieser Frage in ihrer Gänze für möglich und notwendig erkannt haben.“ Diese Worte im Munde des Herrschers aller Reussen sind um so bedeutungsvoller, als Tags vorher der russische Finanzminister Witte einen Bericht über das Budget an den Kaiser mit folgendem inhaltsschweren Satze schlofs: „dieser allarmierende Zustand“ — das bezieht sich auf die von ihm konstatierten unbestimmten Besorgnisse vor neuerlichen politischen Verwickelungen — „würde viel von seiner Schärfe verlieren, wenn die leitenden Kreise und die öffentliche Meinung des Auslandes in ihren Anschauungen über die Politik, welche die Welt regieren mufs, von den Ideen durchdrungen wären, die den Beherrscher von 130 Millionen treuer Unterthanen beseelen.“

Ja darin liegt es; nicht nur die leitenden Kreise, vor allem die öffentliche Meinung müfste mehr durchdrungen sein und vor allem dann würde der Fortschritt zum Frieden ein viel rascherer und sicherer sein, wenn der angebliche Ausdruck der öffentlichen Meinung davon erfafst wäre,

Ja wollte jene mächtige, jene führende Presse, die den Krieg freilich als ihren Nährvater im Interesse des Geldsäckels der Aktionäre und Herausgeber, sowie der Kommodität der Redakteure liebt, — denn es ist ja viel bequemer, zwei Blätter täglich mit nichtssagendem strategischen oder taktischen Geschwätz und mit Telegrammen auszufüllen, von denen eines dem anderen immer widerspricht, als Artikel über schwierige politische und geistige Probleme zu schreiben, vom Sinnenkitzel der Gefechtsberichte ganz abgesehen, — wollte jene Presse, die nur ein hämisches Grinsen bereit hat, wenn sie Haager Konferenz und Transvaalkrieg zusammenstellt, welche nichts thut, um die segensreichen Beschlüsse der Haager Konferenz den daran so hochinteressierten Völkern übersichtlich und eindrucksvoll klarzulegen, sie in die weitesten Schichten eindringen zu lassen, das Verständnis dafür zu heben, was ja ihre wahre Aufgabe, eine ihrer obersten Pflichten wäre, wollte sie das grofse Material verarbeiten, es zu einer ständigen Rubrik in ihren Spalten machen, wollte sie wirklich halten, was ihre Vertreter auf Journalistenkongressen im Rausche der Begeisterung — oder vielleicht in der Begeisterung des Rausches — hinausposaunen, wirklich der Ausdruck der öffentlichen Meinung sein, an dem Zukunftsbau der Kultur ernstlich mitwirken, ehrlich und unerschrocken die tiefste innerste Überzeugung der ungeheuern Mehrheit aller civilisierten Menschen verkünden, die ja den Krieg aus vollem Herzen hassen und verabscheuen, den Frieden als das höchste, jeden Preises würdige Gut betrachten, die nur die Hebung des materiellen, geistigen, moralischen Wohles Aller als ein erstrebenswertes Ziel ansehen, die allerdings den Mut nicht haben, ihre Meinung frei zu bekennen, weil sie noch immer den Krieg als ein notwendiges Übel behandeln, eben keine Ahnung davon haben, dafs er mit gutem Willen vermieden, ja leicht vermieden werden kann — wollte sie das alles thun, statt jene verschwin-

dend geringe Minderheit zu vertreten, die sich nach einem Kriege sehnt, weil sie einfach zu nichts besserem taugt als zum Kanonenfutter oder weil sie, fern vom Schufs, ihr eigenes egoistisches Interesse damit wahrt; wollte sie das, anstatt in feiler Liebedienerei wettkriechend um die Gunst gewisser Sphären zu buhlen, — dann freilich würde der Kulturfortschritt ein schnellerer sein!

So aber wird der Militarismus gehätschelt, wird ihm geschmeichelt, wird vor allem in der Presse Kapital aus ihm geschlagen, statt ihn in Pausch und Bogen zu verdammen und die sogenannten Heldenthaten zu ignorieren, wie sie es in Wahrheit verdienen, denn jeder Tag gebiert allüberall auf dem Felde der ruhigen, spektakellosen, aber dafür nutzbringenden, civilisatorischen Arbeit, auf jedem Felde derselben sogar, nicht nur in der lebens- oder gesundheitsgefährlichen Arbeit, viel gröfsere Heldenthaten, als alle die militärischen Mätzchen, von denen die Feldzugsgeschichte soviel zu berichten weifs, und der Lebenskampf, auch der Ehrenkampf jedes einzelnen fordert heutzutage oft mehr Heldenmut, als ganze Armeen zusammen aufweisen können, vom Feldmarschall bis zum einfachen Soldaten hinab — wird dies alles in den Zeitungen selten oder gar nicht erwähnt, so ist wohl wenig Grund, mit den tollkühnen Reiterattacken der Abenteuerer die Spalten zu füllen, die nach dem Transvaal gehen, weil sie nichts mehr zu verlieren haben oder um ihrem Ehrgeiz zu fröhnen.

Sicherlich wäre auch die officielle Veröffentlichung der gesammten Debatten der Haager Konferenz höchlichst zu wünschen, insbesondere auch jener über die Frage des Rüstungsstillstandes damit die Hindernisse und die blofsen Vorwände allgemein bekannt gemacht und bis in die letzten Winkel hineingeleuchtet werden könnte und es war sehr bedauerlich, dafs der Antrag Deutschlands auf volle Öffentlichkeit der Verhandlungen abgelehnt wurde.

Aber schon das, was bekannt wurde, bietet der Publicistik überreichen Stoff und das Geheimnis des Übrigen kann ihr als Entschuldigungsgrund nicht dienen, am wenigsten dafür, dafs sie sich darin gefiel und gefällt, die hochherzige Initiative die von

Rufsland ausging, zu verhöhnen, ihr den Transvaalspiegel vorzuhalten und zugleich auch alles andere günstige, was seither geschehen einfach totzuschweigen.

Und als ob sich seit der Haager Konferenz sonst gar nichts ereignet hätte als der Transvaalkonflikt!

Gewifs neben dem Transvaalkriege sind noch manche dem edeln Gedanken des Zarbefreiers — wie er vielleicht mit noch gröfserem Rechte als sein Vorfahre genannt werden darf — ungünstige Momente zu verzeichnen, manches Entmutigende.

Graf Bülow hat leider ganz Recht: In Frankreich kann die Regierung der Volksvertretung kaum genug thun durch Ausgaben für Flottenzwecke, Amerika und Japan machen grofse Anstrengungen, England ergänzt die gröfste Flotte der Erde immer wieder aufs Neue und selbst Rufsland hat das Tempo seiner Flottenverstärkung verdoppelt; kein Wunder also, dafs auch Deutschland eine neue Flottenvorlage vor sich hat.

Allein wenn Bülow in seinem geistvollen, weltumspannenden Exposé an das Wort erinnert, jedes Jahrhundert habe eine grofse Liquidation gezeitigt, Einflufs, Macht und Besitz der Erde zu verteilen, das 16. Jahrhundert die Teilung der neuen Welt zwischen Spaniern und Portugiesen, im 17. Jahrhundert traten die Holländer und die Engländer in die Konkurrenz ein, im 18. Jahrhundert verloren die Holländer und Franzosen das meiste, was sie erworben hatten, wieder an die Engländer, im 19. Jahrhundert hat England sein Kolonialreich, das gröfste, das die Welt seit den Tagen der Römer gesehen, weiter ausgedehnt, hat Frankreich in Afrika festen Fufs gefafst und in Hinterindien ein neues Reich geschaffen, Rufsland hat in Asien seine gewaltige Siegeslaufbahn begonnen — so darf man ihm billigerweise doch zwei Dinge entgegenhalten: 1. Jedes Jahrhundert hat doch auch seine grofse geistige Liquidation: das 16. Jahrhundert die religiöse, künstlerische und wissenschaftliche Reformation und die ungeheuere Erweiterung der Seewege, das 17. den allmäligen Sieg des Konstitutionalismus über den Absolutismus in England, die Habeas corpusacte, die Begründung des Völkerrechts durch Grotius, die epochalen Fortschritte der Naturwissenschaft, das 18. die Aufklärung und die Revolution, das Licht der Freiheit und des Denkertums,

das 19. die technische und die soziale Evolution und 2. Wie viel macht das Beständige aus in all den territorialen Umwälzungen, ist es nicht ein ewiges Hin und Her schon nach seiner eigenen Darstellung und hat nicht sogar England Amerika wieder verloren? Was aber wirklich beständig, ein Fels im Meere, von Dauer ist im ewigen Wechsel, das sind die Eroberungen des Menschenkopfes, nicht der Menschenfaust und so darf man hoffen, daſs zu all den groſsen und alles überragenden dauernd gebliebenen geistigen Errungenschaften das 20. Jahrhundert die groſse Erhebung zur Solidarität der Völker, die Erlösung von dem Zustande internationaler Anarchie, den Aufschwung zum internationalen Rechtszustande als seine geistige Liquidation hinzufügen wird, deren Wetterleuchten die Haager Resolutionen bedeuten und daſs auch Deutschland dann keine Wal nötig haben werde, entweder Hammer oder Ambos zu sein.

Ja wohl, nach einem Telegramm vom 29. Dezember noch rasch vor Jahrhundertschluſs, wurde im französischen Ministerrate die Vermehrung der Flotte um 12 neue Kriegsschiffe „von gröſstem militärischen Werte“, wie es hieſs, dann Torpedobooten und Torpedozerstörern beschlossen; aber abgesehen davon daſs der eine Beschluſs eigentlich immer eine unbewuſste Ironie auf den anderen in sich schlieſst, so belehrt uns glücklicherweise unser Herr von Bloch über den wahren Wert all' der groſsmächtigen Panzer dahin, daſs sie sich schon wegen des ungeheueren Kohlenbedarfs gar nicht auf dem Meere werde halten können. Und dann ist es denn denkbar, daſs das noch lange so fort geht?

Um gleich bei der Flotte zu bleiben, so hat uns auch der deutsche Admiral Staatssekretär des Marineamtes von Tirpitz, ein neues Argument geliefert.

Vor Allem bestätigt er wenigstens für den Seekrieg vollständig die Ansichten Blochs. Er sagt wörtlich: „Über den Landkrieg habe ich kein Urteil, der Natur des Seekrieges aber widerspricht die Kürze der Dauer. Der reine Seekrieg trägt in sich die Wahrscheinlichkeit der langen Dauer. Seine Absicht ist ja die Vernichtung der Weltwirtschaft des betreffenden Staates.“ Eine solche Vernichtung soll die Blokade be-

wirken. Nun polemisirt er gegen Bebel, der sich energisch wider die Flottenvorlage wehrte, nimmt an, die deutsche Flotte sei geschlagen und meint: „Tausende blühender Industriezweige würden durch die Blokade zu Grunde gerichtet werden. Auf dem Landwege sind die Milliarden Centner Rohmaterial nicht herbeizuschaffen. Auch ist es nicht möglich, daſs die kleinen neutralen Staaten den Durchgangsverkehr aufrecht erhalten. Und auch nach Beendigung des Krieges würden die Arbeiter, wenn unsere Absatzgebiete durch seemächtige Nationen genommen sind, am meisten leiden. Die Folgen einer solchen Blokade für einen Industriestaat kann man sich gar nicht schlimm genug vorstellen. Die Massen würden von einer Verelendung ergriffen werden."

Gut; hört das wohl, Ihr Massen, prägt Euch das gut ein! Wie nun aber, wenn trotz aller Verstärkung die deutsche Flotte doch geschlagen wird! Wenn ihr die englische oder mehrere Flotten gegenüberstehen? Bietet die Gröſse der Flotte eine Garantie? Darf man die „Massen" solchen Schicksalstücken eben überhaupt aussetzen? Ist da das Tribunal nicht besser?

Aber es gibt Gott sei Dank auch der eclatanten Lichtpunkte genug, auch seit der Haager Konferenz. Warum werden denn diese von der nörgelnden Presse so vernachlässigt?

Da haben wir z. B. den öffentlichen Dreyfuſs-Prozeſs, der die bodenlose Demoralisation und totale Unverläſslichkeit des Militarismus klar und für immer unverwischbar enthüllte und die endliche Begnadigung des Angeklagten, welche, man mag wie immer von seiner Schuld denken, im Zusammenhange mit den Unterströmungen dieses Rechtsfalles doch einen im schweren Kampfe erfochtenen, aber dafür um so schätzbareren und dauerhafteren Sieg der Civilgewalt über die Soldateska bedeutet und um so schätzbarer, als diese mit dem Royalismus, nationalen Chauvinismus und Klerikalismus im Bunde war.

Da haben wir ferner eine Reihe neuer friedlicher Konventionen, z. B. das Karolinenabkommen, die deutsch-englisch-amerikanische Vereinbarung über Samoa, die ja Graf Bülow selbst als sehr schwierige Werke bezeichnet, schon am 31. August 1899 das Alaska-Übereinkommen zwischen Kanada, resp. England

und den Vereinigten Staaten, welches mit der so wichtigen Frage des Nicaragua-Kanals in Zusammenhang gebracht ist, die gütliche Beilegung der italienisch-amerikanischen Tallula-affaire, bei welcher italienische Staatsbürger widerrechtlich von amerikanischen Behörden hingerichtet wurden etc.

Ferner sind wohl von Belang die Exposés sämmtlicher Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die trotz aller Flottenvermehrungen doch eine eminent friedliche Lage — mit Ausnahme Südafrikas — konstatieren.

Für uns besonders erfreulich sind weitere Schiedsgerichtsklauseln, z. B. unmittelbar nach Abschluſs des Haager Kongresses eine solche zwischen Rufsland und England in einer chinesischen Angelegenheit, ein ständiger Schiedsvertrag zwischen Argentinien, Brasilien und Chile, dann im Samoavertrag bezüglich aller Entschädigungsfragen, ein Vertrag über die Fischerei im Behringsmeere.

Nicht unerwähnt bleibe die Meldung vom 6. Januar 1900 daſs der Papst den Kardinal Vaughan mit dem Versuche der Vermittelung im Transvaalstreite beauftragt habe.

Eine eigentümliche Rolle spielt eine Nachricht vom 16. September 1899: man weifs nicht recht, soll man sie unter die ungünstigen oder günstigen rechnen. Mehr oder weniger hat eben jedes Ding zwei Seiten. Der Kaiser von China erliefs einen Befehl zur Bildung einer Art Nationalgarde. Jedermann wird verpflichtet, im Heere zu dienen. Im Falle des Krieges sollen diese Truppen als Hilfstruppen verwendet werden. So sehr dies wieder die Kriegsspannung vermehrt, wie jede neue Rüstung, so sehr sich die Anhänger des Krieges also darüber freuen müfsten, so führt es sie eigentlich nur ad absurdum und bedeutet für uns ein neuerliches Element der Hoffnung auf endliche Einsicht, daſs nunmnhr auch China in die allgemeine Wehrpflicht und das allgemeine Weltrüsten eintritt oder einzutreten droht und es zeigt, wohin die Gewalt- und Rivalitätspolitik Europas auch in China führt Denn wenn nun die europäischen Staaten auch Letzterem werden immer gewachsen sein wollen und wenn China sich wirklich energisch aufrafft, dann müssen die Europäer fast mehr Soldaten aufbringen als sie Menschen haben.

Als ein hocherfreuliches Symptom möchte ich auch die Haltung der russischen Blätter, von der ich schon einige Proben gab, im Allgemeinen erwähnen, ferner den negativen Umstand, dafs man wenigstens nichts von beträchtlichen Truppenverstärkungen zu Lande liest.

Und da verweise ich auf eine Ausführung des russischen Generals Dragomirow im „Raswedtschik", welcher die Forderung einer Verstärkung und Neubewaffnung der russischen Artillerie wie folgt beantwortet: „Wir sind arm und können uns den Luxus einer häufigen Neubewaffnung nicht erlauben; jedesmal riecht sie ja nach einer Mehrausgabe von 100 bis 120 Millionen Rubel. — Die Armee ist ja doch für das Volk da und nicht das Volk für die Armee und bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse (manchmal sind es auch Launen, die auf ungenügendem Nachdenken beruhen, Produkte der ersten Eindrücke) kann man nur unter Entkräftung des Volkes verschwenderisch sein. **Wenn wir Alles vorzeitig nehmen, so werden wir nichts mehr zu nehmen haben, sobald das wirkliche Unglück kommt.**" So spricht ein russischer General, wohlgemerkt! Und er sagt weiter: „Auch mit der Vermehrung seiner Kräfte soll man nicht eilen; wenn wir es nicht nötig haben, alljährlich weitere 30 000 Mann auszuheben, so ist das kein Mangel, sondern ein Glück. Das bedeutet einen jährlichen Verdienst des Volkes von wenigstens 30 Millionen Rubeln und im Budget ist es ein Ersparnis von weiteren 30 Millionen. Im Vergleiche zum Bürger mufs ja jeder Soldat doppelt gerechnet werden. Nicht nur, dafs er selbst nicht arbeitet, ein Anderer mufs auch für seinen Lebensunterhalt arbeiten. Wenn man seine Streitkräfte auf diese Weise unverständig und mafslos verstärkt, so ist der Ruin nicht weit. — **Es hat keinen Sinn ins Wasser zu springen, um sich vor dem Regen zu schützen.**" Drastischer ist wohl der Wahnwitz des Wettrüstens noch nicht gebrandmarkt worden, als von diesem russischen General.

Hoffen wir, dafs diese Erkenntnis „auch anderswo" bald reife — ehe es zu spät ist.

Ich hebe noch hervor, was ich oben vergafs, dafs auch zwei sehr wichtige Schiedstribunalurteile erflossen sind, die

beide Teile vollständig befriedigten, nämlich im Venezuela-englischen und im columbisch-englischen Konflikte.

Ich glaube aber, besonders freudig können die Friedensfreunde dem Morgenrote des Jahrhunderts, der Pariser Weltausstellung entgegenblicken, von welcher Präsident Loubet beim diplomatischen Neujahrsempfange sagte: „Von der grandiosen Kundgebung der Entwicklung der Wissenschaften und Künste und der Industrie wird sich für alle die eine Idee loslösen, dafs in Hinkunft Gröfse und Macht sich vornehmlich durch friedlichen Wettstreit der Arbeitenden erreichen lassen."

Und dieser grofsen friedlichen Zusammenkunft präludiert ja, so versöhnend mit allen Flottenreden in den verschiedenen Parlamenten und aufserhalb derselben, die konstante vom Deutschen Kaiser besonders poussierte Annäherung zwischen Frankreich und Deutschland einerseits, aber auch zwischen Deutschland, Amerika und England andererseits.

Man darf also mit Baronin Bertha von Suttner sagen: „Das echte Wachstum ist langsam und geräuschlos. Das Zusammenbrechende macht viel mehr Lärm."

Das gilt wohl in ganz besonderem Grade auch von dem Verhältnisse zwischen den ruhigen Beschlüssen im Haag und dem ohrenbetäubenden Lärm, der von Südafrika herüberkommt, sowie dem Höllenspektakel, den die Presse damit zu machen versteht; beider Rumor ist gleich vergänglich — die Haager Beschlüsse werden bleiben und wirken, werden gedeihen und im Interesse der Menschheit wachsen.

„Die Kulturgeschichte der Menschheit", sagt Geheimrat Dr. Emil Steinbach in der bereits citierten Schrift „Zur Friedensbewegung" S. 72, „zeigt uns überall die allmälige Einschränkung und Verdrängung der Gewalt und die Ersetzung ihrer Funktionen durch andere Mittel. Vertrag und Gericht in ihren frühesten Formen erweisen durch die bei denselben üblichen Gebräuche und symbolischen Handlungen, dafs sie an die Stelle des früher überall herrschend gewesenen Gewaltkampfes getreten sind. Das läfst sich in der Entwicklung des römischen Rechtes ebenso nachweisen, wie auf dem Gebiete des germanischen Rechtes. Es fehlt an Gründen zu der

Annahme, dafs diese allerorts verfolgbare Entwicklung gerade vor der im Staatenkriege sich verkörpernden Form der Gewalt Halt machen werde."

Aber freilich ganz von selbst kann das nicht kommen, ohne Initiative nicht, so wenig wie das Faustrecht ohne Initiative versank.

Und auch der Impuls der mächtigsten Monarchen allein reicht nicht zu; in den Völkern, in allen Schichten aller Nationen mufs die Bewegung ihre Wurzeln haben, mufs ihre Triebkraft sprieſsen, sie müssen sich der Tragweite des erlösenden Wortes bewufst werden, das vom Zarenthrone an sie gerichtet wurde, um sie vor der drohenden Katastrophe zu bewahren, sie müssen dem Würgengel des Weltkrieges mit ihrer ganzen Lebenskraft und Lebenslust sich entgegenstemmen, sich aufbäumen gegen das Verderben — nicht ohne mächtigen Wiederhall darf der Appell Nicolaus II. bleiben!

Die Völker müssen vor allem die Regierungen beim Worte nehmen, damit das im Haag geschaffene Schiedsgericht auch wirklich in Aktion trete und mit Nachdruck verlangen, dafs kein Streitfall diesem Forum entzogen werde und sie müssen energisch und kraftvoll fordern, dafs die Regierungen, wie sie versprochen, die Frage des Rüstungsstillstandes einem loyalen, ernstlichen, gründlichen, von dem **Wollen** der Erreichung dieses alpbefreienden Zieles beseelten Studium unterziehen.

Sache einer aufrichtigen, wohlmeinenden, die wahrsten, tiefinnersten Instinkte aller Nationen wiederspiegelnden Presse ist es, die Haager Beschlüsse zu beleben und stets lebendig zu erhalten, diese Instinkte zu klären aber auch anzufachen.

Sache einer ehrlichen Presse, aber auch Sache der Organisation, der Vergesellschaftung, der Friedensvereine.

Durch unermüdliche, nicht erlahmende Beleuchtung der entsetzlichen, wirtschaftlichen, moralischen, sanitären Folgen einer europäischen Conflagration aber auch des erdrückenden, kulturhemmenden, jeden durchgreifenden sozialen Fortschritt vereitelnden, dabei ganz unnützen weil zielverfehlenden Rüstungswettkampfes, eingedenk des Wortes Emil de Girardins: „Mit

der Hälfte dessen, was heute in Europa der Krieg kostet, könnte das Elend aus der Welt geschafft werden", bahnen die Friedensvereine die Epoche des zwanzigsten Jahrhnnderts, die Epoche einer einzigen grofsen Kulturgemeinde an und alle Denkenden sollten sich um diese, die weifse, die siegreiche Fahne schaaren, die nur einen Besiegten kennt: die Finsternis!

Wie machtvoll die Vergesellschaftung wirken kann, zeigt ja die Abschaffung des Duells in England.

Anläfslich des Duells zwischen zwei verschwägerten Offizieren, wobei der Beleidigte den Tod fand, entstanden unter Assistenz der vornehmsten Kreise, von Generalen, Bischöfen, Lords, Deputierten, des Prinz-Gemals Albert vor allen, die „Antiduelling-Society's" — und bald war das Duell in England ein überwundener Standpunkt, nichts mehr als ein ausgerottetes Verbrechen, heute ebenso tief verachtet, als einst geschätzt, heute ebenso sehr als überflüssig befunden, wie einst — siehe jetzt noch Krieg — als „notwendiges Übel"; und dem englischen Edelmanne, der sich schlägt, wird nicht die Gloriole des Helden, es wird ihm das Brandmal der Ächtung zu Teil.

„Der Krieg wird den Krieg vernichten, das mag ja sein. Blofs droht die Gefahr, dafs man es auf die schreckliche Probe ankommen läfst, dafs der Krieg ausbrechen mufs, wenn er vernichtet werden soll. An dieser blutigen Beweisführung kann die Welt zu grunde gehen . . . . . Aus den Tiefen des Volksgewissens mufs endlich einmal eine gewaltige Entrüstung aufsteigen, welche diesem entsetzlichen Rüstungsfieber Halt gebietet, diesem wahnsinnigen Kampfe um die besten Waffen ein Ende macht und den Erfindungseifer allenthalben auf eine andere Fortschrittsbahn verweist. Des Argen ist mehr als genug geschehen. Die Völker brauchen nur ernstlich zu wollen und es mufs zur Abrüstung geblasen werden, es mufs."

Diese herrlichen Worte entnehme ich einem anonym in der N. Fr. Presse vom 12. Mai 1899 erschienenen, aber sehr auf Bertha von Suttner hindeutenden Feuilleton. —

Ja wohl, die Völker brauchen nur ernstlich zu wollen; damit sie aber wollen, bedarf es der stetigen Arbeit: „L'avenir est obscur, mais la necessité del' effort est claire et certaine."

Herbei also alle, die ihr zu den Gebildeten zählen wollt, die ihr den Sieg des Intellectes, des schaffenden Geistes über die zähe Materie, der hellen Vernunft über die blind zutappende Faust, des Lichtes über das Dunkel wollt, die ihr wollt, dafs das neue Jahrhundert die Welt von ihren schneidenden unerträglichen Fesseln befreie!

Und den Friedensgesellschaften bringe ich die Gedanken Dr. Andrew White's, des ersten amerikanischen Delegierten im Haag in Erinnerung, mit denen er sich an die Mitglieder der Konferenz wandte: „Pseudophilosophen werden böswillig gegen Euch weissagen; Pessimisten werden Euch verspotten und auslachen; Cyniker werden Euch verhöhnen; Eiferer werden Euch tadeln über was ihr nicht gethan; Eintragskritiker werden Euch als Bethörte hinstellen .... beachtet sie nicht, fahret fort mit Euerem Werk!" —

Und wenn die Friedensapostel einmal die Herzen wie die Geister aller Entwicklungsmenschen für sich gewonnen haben, wenn angefeuert durch das grofse Beispiel des Mutes, das der Zar-Erlöser ihnen gab, alle diese die kühne Kraft gefunden haben werden, die aus dem Schlummer geweckte natürliche Empfindung einzugestehen, ihre innerste Meinung unbefangen, frei nach oben und nach unten zu bekennen, dann wird Saint Simon Recht behalten:

„Das goldene Zeitalter der Menschheit liegt nicht hinter uns, wohin es die Einbildungskraft der Dichter versetzt hat, es liegt nicht in der Wiege der Menschheit, dieser Zeit der Rohheit und Unwissenheit — nein! — das goldene Zeitalter liegt vor uns und besteht in der Vervollkommnung der sozialen Ordnung; unsere Väter haben es nicht gesehen, unsere Kinder werden einst dahin gelangen, es ist an uns ihnen den Weg zu bahnen." —

Anhang.

I.

Déclarations.

1re déclaration. Les Puissances contractantes s'interdisent l'emploi de balles qui s'épanouissent ou s'aplatissent facilement dans le corps humain, telles que les balles à enveloppe dure dont l'enveloppe ne couvrirait pas entièrement le noyau ou serait pourvue d'incisions.

2e déclaration. Les Puissances contractantes consentent, pour une durée de cinq ans, à l'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons ou par d'autres modes analogues nouveaux.

3e déclaration. Les Puissances contractantes s'interdisent l'emploi de projectiles qui ont pour but unique de répandre des gaz asphyxiants ou délétères.

Jeder dieser Erklärungen sind Zusätze beigefügt, welche sich mit den Artikeln 11—14 der Vereinbarung über die Anwendung der Genfer Convention auf den Seekrieg (Anhang III) decken.

II.

L'Acte final de la Conférence.

La Conférence internationale de la Paix, convoquée dans un haut sentiment d'humanité par Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, s'est réunie, sur l'invitation du Gouvernement de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, à la Maison au Bois à La Haye, le 18 mai 1899.

Dans une série de réunions, tenues du 18 mai au 29 jouillet 1899, où les délégués ont été constamment animés du désir de réaliser, dans la plus large mesure possible, les vues généreuses de l'Auguste initiateur de la Conférence et les intentions de leurs Gouvernements, la

Conférence a arrêté, pour être soumis à la signature des plénipotentiaires, le texte des Conventions et Déclarations énumérées ci-après et annexées au présent Acte:

I. Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux;

II. Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre:

III. Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève du 22 août 1864;

IV. Trois déclarations concernant:

1° L'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de bullons ou par d'autres modes analogues nouveaux.

2° L'interdiction de l'emploi des projectiles qui ont pour but unique de répandre des gaz asphyxiants ou délétères;

3° L'interdiction de l'emploi de balles qui s'épanouissent ou s'aplatissent facilement dans le corps humain, telles que les balles à enveloppe dure dont l'enveloppe ne couvrirait pas entièrement le noyau ou serait pourvue d'incision.

Les propositions 2 et 3 ont été adoptées avec deux votes contre, l'Angleterre et les Etats-Unis.

Ces conventions et déclarations formeront autant d'actes séparés. Ces actes porteront la date de ce jour et pourront être signés jusqu'au 31 décembre 1899 par les plénipotentiaires des Puissances représentées à la Conférence internationale de la Paix à La Haye.

Obéissant aux mêmes inspirations, la Conférence a adopté à l'unanimité la résolution suivante:

„La Conférence estime que la limitation des charges militaires qui pèsent actuellement sur le monde est grandement désirable pour l'accroissement du bien-être matériel et moral de l'humanité."

Elle a en outre émis les vœux suivants:

1° La Conférence, prenant en considération les démarches préliminaires faites par le gouvernement fédéral suisse pour la revision de la Convention de Genève, émet le vœu qu'il soit procédé à bref délai à la réunion d'une conférence spéciale ayant pour objet la revision de cette convention.

Ce vœu a été voté à l'unanimité.

2° La Conférence émet le vœu que la question des droits et des devoirs des neutres soit inscrite au programme d'une prochaine conférence.

3° La Conférence émet le vœu que les questions relatives aux fusils et aux canons de marine, telles qu'elles ont été examinées par elle, soient mises à l'étude par les gouvernements, en vue d'arriver à une entente concernant la mise en usage de nouveau types et calibres.

4° La Conférence émet le vœu que les gouvernements, tenant compte des propositions faites dans la Conférence, mettent à l'étude la

possibilité d'une entente concernant la limitation des forces armées de terre et de mer et des budgets de guerre.

5° La Conférence émet le vœu que la proposition tendant à déclarer l'inviolabilité de la propriété privée dans la guerre sur mer soit renvoyée à l'examen d'une Conférence ultérieure.

6° La Conférence émet le vœu que la proposition de régler la question du bombardement des ports, villes et villages par une force navale soit renvoyée à l'examen d'une Conférence ultérieure.

Les cinq derniers vœux ont été votés à l'unanimité sauf quelques abstentions.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ont signé cet acte et y ont apposé leurs cachets.

Fait à La Haye le 29 juillet 1899 en un seul exemplaire, qui sera déposé au Ministère des affaires étrangères et dont des copies, certifiées conformes, seront délivrées à tous les gouvernements représentés à la Conférence.

III.

Convention pour l'adaption à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève du 22 août 1864.

Article 1. Les bâtiments-hôpitaux militaires, c'est-à-dire les bâtiments construits ou aménagés par les Etats spécialement et unique en vue de porter secours aux blessés, malades et naufragés, et dont les noms auront été communiqués, avant toute mise en usage aux puissances belligérantes, sont respectés et ne peuvent être capturés pendant la durée des hostilités.

Ces bâtiments ne sont pas non plus assimilés aux navires de guerre au point de vue de leur séjour dans un port neutre.

Art. 2. Les bâtiments hospitaliers équipés en totalité ou en partie aux frais des particuliers ou des sociétés de secours officiellement reconnues sont également respectés et exempts de capture, si la Puissance belligérante dont ils dépendent leur a donné une commission officielle et en a notifié les noms à la Puissance adverse à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant toute mise en usage.

Ces navires doivent être porteurs d'un document de l'autorité compétente déclarant qu'ils ont été soumis à son contrôle pendant leur armement et à leur départ final.

Art. 3. Les bâtiments hospitaliers équipés en totalité ou en partie aux frais des particuliers ou des sociétés officiellement reconnues de pays neutres sont respectés et exempts de capture, si la Puissance

neutre dont ils dépendent leur a donné une commission officielle et en a notifié les noms aux Puissances belligérantes à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant toute mise en usage.

Art. 4. Les bâtiments qui sont mentionnés dans les art. 1, 2 et 3 porteront secours et assistance aux blessés, malades et naufragés des belligérants sans distinction de nationalité.

Les Gouvernements s'engagent à n'utiliser ces bâtiments pour aucun but militaire.

Ces bâtiments ne devront gêner en aucune manière les mouvements des combattants.

Pendant et après le combat, ils agiront à leurs risques et périls.

Les helligérants auront sur eux le droit de contrôle et de visite; ils pourront refuser leur concours, leur enjoindre de s'éloigner, leur imposer une direction déterminée et mettre à bord un commissaire, même les détenir, si la gravité des circonstances l'exigeait.

Autant que possible, les belligérants inscriront sur le journal de bord des bâtiments hospitaliers les ordres qu'ils leur donneront.

Art. 5. Les bâtiments hôpitaux militaires seront distingués par une peinture extérieure blanche avec une bande horizontale *verte* d'un mètre et demi de largeur environ.

Les bâtiments qui sont mentionnés dans les articles 2 et 3 seront distingués par une peinture extérieure blanche avec une bande *rouge* d'un mètre et demi de largeur environ.

Les embarcations des bâtiments qui viennent d'être mentionnés, comme les petits bâtiments qui pourront être affectés au service hospitalier, se distingueront par une peinture analogue.

Tous les bâtiments hospitaliers se feront reconnaître en hissant, avec leur pavillon national, le pavillon blanc à croix rouge prévu par la Convention de Genève.

Art. 6. Les bâtiments de commerce, yachts ou embaracations neutres portant ou recueillant des blessés, des malades ou des naufragés des belligérants ne peuvent être capturés pour le fait de ce transport, mais ils restent exposés à la capture pour les violations de neutralité qu'ils pourraient avoir commises.

Art. 7. Le personnel religieux, médical et hospitalier de tout bâtiment capturé est inviolable et ne peut être fait prisonnier de guerre. Il emporte, en quittant le navire, les objets et les instruments de chirurgie qui sont sa propriété particulière.

Ce personnel continuera à remplir ses fonctions tant que cela sera nécessaire et il pourra ensuite se retirer lorsque le commandant en chef le jugera possible.

Les belligérants doivent assurer à ce personnel tombé entre leurs mains la jouissance intégrale de son traitement.

Art. 8. Les marins et les militaires embarqués, blessés ou malades, à quelque nation qu'ils appartiennent, seront protégés et soignés par les capteurs.

Art. 9. Sont prisonniers de guerre les naufragés, blessés ou malades d'un belligérant qui tombent au pouvoir de l'autre. Il appartient à celui-ci de décider, suivant les circonstances, s'il convient de les garder, de les diriger sur un port de sa nation, sur un port neutre ou même sur un port de l'adversaire. Dans ce dernier cas, les prisonniers ainsi rendus à leur pays ne pourront servir pendant la durée de la guerre.

Art. 10. Les naufragés, blessés ou malades qui sont débarqués dans un port neutre, du consentement de l'autorité locale, devront, à moins d'un arrangement contraire de l'Etat neutre avec les Etats belligérants, être gardés par l'Etat neutre de manière qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part aux operations de la guerre.

Les frais d'hospitalisation et d'internement seront supportés par l'Etat dont relèvent les naufragés, blessés ou malades.

Art. 11. Les règles contenues dans les articles ci-dessus ne sont obligatoires que pour les Puissances contractantes, en cas de guerre entre deux ou plusieurs d'entre elles.

Les dites règles cesseront d'être obligatoires du moment où, dans une guerre entre des Puissances contractantes, une Puissance non contractante se joindrait à l'un des belligérants.

Art. 12. La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances contractantes.

Art. 13. Les Puissances non signataires qui auront accepté la Convention de Genève du 22 août 1864 sont admises à adhérer à la présente Convention.

Elles auront, à cet effet, à faire connaître leur adhésion aux Puissances contractantes, au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Art. 14. S'il arrivait qu'une des Hautes Parties contractantes dénonçât la présente Convention, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Cette dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée.

IV.

Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

Les souverains ou chefs d'Etats des pays représentés à la Conférence

(suivent les noms)

Reconnaissant de commun accord qu'il est hautement désirable et conforme aux exigences toujours progressives de la civilisation que les usages de la guerre soient définis et réglés;

Considérant que les maux de la guerre sont aggravés par suite de l'incertitude actuelle sur les droits et les devoirs des belligérants et des populations;

Ont en conséquence adopté, relativement à la guerre sur terre, une série de dispositions règlementaires.

Selon les vues des Hautes Parties contractantes, ces dispositions, dont la rédaction a été inspirée du désir d'adoucir les maux de la guerre autant que les nécessités militaires le permettent, sont destinées à servir de règle générale de conduite aux belligérants dans leurs rapports entre eux et avec les populations.

Il n'a pu entrer dans l'intention des Hautes Parties contractantes que les cas non prévus fussent, faute de stipulation écrite, laissés à l'appréciation arbitraire de ceux qui dirigent les armées.

En attendant qu'un code tout à fait complet des lois de la guerre puisse être édicté, les Hautes Parties contractantes jugent opportun de constater que dans les cas non prévus les populations et les belligérants restent sous la sauvegarde et sous l'empire du droit des gens tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois de l'humanité et des exigences de la conscience publique.

Dans cet ordre d'idées les Hautes Parties contractantes sont convenues de donner à leurs forces armées de terre des instructions qui seront conformes aux dispositions ci-après:

SECTION I. — DES BELLIGERANTS.

Chapitre Ier. — De la qualité de belligérant.

Article 1er. Les lois, les droits et les devoirs de la guerre ne s'appliquent pas seulement à l'armée, mais encore aux milices et aux corps de volontaires réunissant les conditions suivantes:

1° d'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnées;

2° d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;

3° de porter les armes ouvertement, et

4° de se conformer dans leurs opérations aux lois et coutumes de la guerre.

Dans les pays où les milices ou des corps de volontaires constituent l'armée ou en font partie, ils sont compris sous la dénomination *d'armée.*

Art. 2. La population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article premier, sera considérée comme belligérante si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

Art. 3. Les forces armées des parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de non combattants. En cas de capture par l'ennemi, les uns et les autres ont droit au traitement des prisonniers de guerre.

Chapitre II. — Des prisonniers de guerre.

Art. 4. Les prisonniers de guerre sont au pouvoir du Gouvernement ennemi, mais non des individus ou des corps qui les ont capturés.

Ils doivent être traités avec humanité.

Tout ce qui leur appartient personnellement, excepté les armes, les chevaux et les papiers militaires, reste leur propriété.

Art. 5. Les prisonniers de guerre peuvent être assujettis à l'internement dans une ville, forteresse, camp ou localité quelconque, avec obligation de ne pas s'en éloigner au delà de certaines limites déterminées; mais ils ne peuvent être enfermés que par mesure de sûreté indispensable.

Art. 6. L'Etat peut employer, comme travailleurs, les prisonniers de guerre, selon leur grade et leurs aptitudes. Ces travaux ne seront pas excessifs et n'auront aucun rapport avec les opérations de la guerre.

Les prisonniers peuvent être autorisés à travailler pour le compte d'administrations publiques ou de particuliers, ou pour leur propre compte.

Les travaux faits pour l'Etat sont payés d'après les tarifs en vigueur pour les militaires de l'armée nationale exécutant les mêmes travaux.

Lorsque les travaux ont lieu pour le compte d'autres administrations publiques ou pour des particuliers, les conditions en sont réglées d'accord avec l'autorité militaire.

Le salaire des prisonniers contribuera à adoucir leur position, et le surplus leur sera compté au moment de leur libération, sauf défalcation des frais d'entretien.

Art. 7. Le Gouvernement au pouvoir duquel se trouvent les prisonniers de guerre est chargé de leur entretien.

A défaut d'une entente spéciale entre les belligérants, les prisonniers de guerre seront traités, pour la nourriture, le couchage et l'habillement, sur le même pied que les troupes du Gouvernement qui les aura capturés.

Art. 8. Les prisonniers de guerre seront soumis aux lois, règlements et ordres en vigueur dans l'armée de l'Etat au pouvoir duquel ils se trouvent.

Tout acte d'insubordination autorise, à leur égard, les mesures de rigueur nécessaires.

Les prisonniers évadés, qui seraient repris avant d'avoir pu rejoindre leur armée ou avant de quitter le territoire occupé par l'armée qui les aura capturés, sont passibles de peines disciplinaires.

Les prisonniers qui, après avoir réussi à s'évader, sont de nouveau faits prisonniers, ne sont passibles d'aucune peine pour la fuite antérieure.

Art. 9. Chaque prisonnier de guerre est tenu de déclarer, s'il est interrogé à ce sujet, ses véritables noms et grade et, dans le cas où il enfreindrait cette règle, il s'exposerait à une restriction des avantages accordés aux prisonniers de guerre de sa catégorie.

Art. 10. Les prisonniers de guerre peuvent être mis en liberté sur parole, si les lois de leur pays les y autorisent, et, en pareil cas, ils sont obligés, sous la garantie de leur honneur personnel, de remplir scrupuleusement, tant vis-à-vis de leur propre Gouvernement que vis-à-vis de celui qui les a faits prisonniers, les engagements qu'ils auraient contractés.

Dans le même cas, leur propre Gouvernement est tenu de n'exiger ni accepter d'eux aucun service contraire à la parole donnée

Art. 11. Un prisonnier de guerre ne peut être contraint d'accepter sa liberté sur parole; de même le Gouvernement ennemi n'est pas obligé d'accéder à la demande du prisonnier réclamant sa mise en liberté sur parole.

Art. 12. Tout prisonnier de guerre, libéré sur parole et repris portant les armes contre le Gouvernement envers lequel il s'était engagé d'honneur, ou contre les alliés de celui-ci, perd le droit ou traitement des prisonniers de guerre et peut être traduit devant les tribunaux.

Art. 13. Les individus qui suivent une armée sans en faire directement partie, tels que les correspondants et les reporters de journaux, les vivandiers, les fournisseurs, qui tombent au pouvoir de l'ennemi et que celui-ci juge utile de détenir, ont droit au traitement des prisonniers de guerre, à condition qu'ils soient munis d'une légitimation de l'autorité militaire de l'armée qu'ils accompagnaient.

Art. 14. Il est constitué, dès le début des hostilités, dans chacun des Etats belligérants et, le cas échéant, dans les pays neutres qui auront recueilli des belligérants sur leur territoire, un Bureau de renseignements sur les prisonniers de guerre. Ce Bureau, chargé de répondre à toutes les demandes qui les concernent, reçoit des divers services compétents toutes les indications nécessaires pour lui permettre d'établir une fiche individuelle pour chaque prisonnier de guerre. Il est tenu au courant des internements et des mutations, ainsi que des entrées dans les hôpitaux et de décès.

Le Bureau des renseignements est également chargé de recueillir et de centraliser tous les objets d'un usage personel, valeurs, lettres etc., qui seront trouvés sur les champs de bataille ou délaissés par des prisonniers décédés dans les hôpitaux et ambulances, et de les transmettre aux intéressés.

Art. 15. Les sociétés de secours pour les prisonniers de guerre, régulièrement constituées selon la loi de leur pays et ayant pour objet d'être les intermédiaires de l'action charitable, recevront, de la part des belligérants, pour elles et pour leurs agents dûment accrédités, toute facilité, dans les limites tracées par les nécessités militaires et les règles administratives, pour accomplir efficacement leur tâche d'humanité. Les délégués de ces sociétés pourront être admis à distribuer des secours dans les dépôts d'internement, ainsi qu'aux lieux d'étape des prisonniers rapatriés, moyennant une permission personnelle délivrée par l'autorité militaire, et en prenant l'engagement par écrit de se soumettre á toutes les mesures d'ordre et de police que celle-ci prescrirait.

Art. 16. Bes Bureaux de renseignements jouissent de la franchise de port. Les lettres, mandats et articles d'argent, ainsi que les colis postaux destinés aux prisonniers de guerre ou expédiés par eux, seront affranchis de toutes taxes postales, aussi bien dans les pays d'origine et de destination que dans les pays intermédiaires.

Les dons et secours en nature destinés aux prisonniers de guerre seront admis en franchise de tous droits d'entrée et autres, ainsi que des taxes de transport sur les chemins de fer exploités par l'Etat.

Art. 17. Les officiers prisonniers pourront recevoir le complément, s'il y a lieu, de la solde qui leur est attribuée dans cette situation par les règlements de leurs pays, à charge de remboursement par leur Gouvernement.

Art. 18. Toute latitude est laissée aux prisonniers de guerre pour l'exercice de leur religion, y compris l'assistance aux offices de leur culte, à la seule condition de se conformer aux mesures d'ordre et de police prescrites par l'autorité militaire.

Art. 19. Les testaments des prisonniers de guerre sont reçus ou dressés dans les mêmes conditions que pour les militaires de l'armée nationale.

On suivra également les mêmes règles en ce qui concerne les pièces relatives à la constatation des décès, ainsi que pour l'inhumation des prisonniers de guerre, en tenant compte de leur grade et de leur rang.

Art. 20. Après la conclusion de la paix, le rapatriement des prisonniers de guerre s'effectuera dans le plus bref délai possible.

Chapitre III. — Des malades et des blessés.

Art. 21. Les obligations des belligérants concernant le service des malades et des blessés sont régies par la Convention de Genève du 22 août 1864, sauf les modifications dont celle-ci pourra être l'objet.

SECTION II. — DES HOSTILITES.

Chapitre Ier. — Des moyens de nuire à l'ennemi, des sièges et des bombardements.

Art. 22. Les belligérants n'ont pas un droit illimité quant au choix des moyens de nuire à l'ennemi.

Art. 23. Outre les prohibitions établiés par des conventions spéciales, il est notamment *interdit*:

a) d'employer du poison ou des armes empoisonnées;

b) de tuer ou de blesser par trahison des individus appartenant à la nation ou à l'armée ennemie;

c) de tuer ou de blesser un ennemi qui, ayant mis bas les armes ou n'ayant plus les moyens de se défendre, s'est rendu à discrétion;

d) de déclarer qu'il ne sera pas fait de quartier;

e) d'employer des armes, des projectiles ou des matières propres à causer des maux superflus;

f) d'user indûment du pavillon parlementaire, du pavillon national ou des insignes militaires et de l'uniforme de l'ennemi, ainsi que des signes distinctifs de la Convention de Genève;

g) de détruire ou de saisir des propriétés ennemies, sauf des cas où ces destructions ou ces saisies seraient impérieusement commandées par les nécessités de la guerre.

Art. 24. Les ruses de guerre et l'emploi des moyens nécessaires pour se procurer des renseignements sur l'ennemi et sur le terrain sont considérés commes *licites*.

Art. 25. Il est interdit d'attaquer ou de bombarder des villes, villages, habitations ou bâtiments qui ne sont pas défendus.

Art. 26. Le commandant des troupes assaillantes, avant d'entreprendre le bombardement, et sauf le cas d'attaque de vive force, devra faire tout ce qui dépend de lui pour en avertir les autorités.

Art. 27. Dans les sièges et bombardements, toutes les mesures nécessaires doivent être prises pour épargner, autant que possible, les édifices consacrés aux cultes, aux arts, aux sciences et à la bienfaisance, les hôpitaux et les lieux de rassemblement de malades et de blessés, à condition qu'ils ne soient pas employés en même temps à un but militaire.

Le devoir des assiégés est de désigner ces édifices ou lieux de rassemblement par des signes visibles spéciaux qui seront notifiés d'avance à l'assiégeant.

Art. 28. Il est interdit de livrer au pillage même une ville ou localité prise d'assaut.

Chapitre II. — Des espions.

Art. 29. Ne peut être considéré comme espion que l'individu qui, agissant clandestinement ou sous de faux prétextes, recueille ou cherche

à recueillir des informations dans la zône d'opérations d'un belligérant, avec l'intention de les communiquer à la partie adverse.

Ainsi les militaires non déguisés qui ont pénétré dans la zône d'opérations de l'armee ennemie, à l'effet de recueiller des informations, ne sont pas considérés comme espions. De même, ne sont pas considérés comme espions: les militaires et les non militaires, accomplissant ouvertement leur mission, chargés de transmettre des dépêches destinées soit à leur propre armée, soit à l'armée ennemie. A cette catégorie appartiennent également les individus envoyés en ballon pour transmettre les dépêches, et, en général, pour entretenir les communications entre les diverses parties d'une armée ou d'un territoire.

Art. 30. L'espion pris sur le fait ne pourra être puni sans jugement préalable.

Art. 31. L'espion qui, ayant rejoint l'armée à laquelle il appartient, est capturé plus tard par l'ennemi, est traité comme prisonnier de guerre et n'encourt aucune responsabilité pour ses actes d'espionnage antérieurs.

Chapitre III. — De parlementaires.

Art. 32. Est considéré comme parlementaire l'individu autorisé par l'un des belligérants à entrer en pourpalers avec l'autre et se présentant avec le drapeau blanc. Il a droit à l'inviolabilité, ainsi que le trompette, clairon ou tambour, le porte-drapeau et l'interprète qui l'accompagneraient.

Art. 33. Le chef auquel un parlementaire est expédié n'est pas obligé de le recevoir en toutes circonstances.

Il peut prendre toute les mesures nécessaires afin d'empêcher le parlementaire de profiter de sa mission pour se renseigner.

Il a le droit, en cas d'abus, de retenir temporairement le parlementaire.

Art. 34. Le parlementaire perd ses droits d'inviolabilité, s'il est prouvé, d'une manière positive et irrécusable, qu'il a profité de sa position privilégiée pour provoquer ou commettre un acte de trahison.

Chapitre IV. — Des capitulations.

Art. 35. Les capitulations arrêtées entre les parties contractantes doivent tenir compte des règles de l'honneur militaire.

Une fois fixées, elles doivent être scrupuleusement observées par les deux parties.

Chapitre V. — De l'armistice.

Art. 36. L'armistice suspend les opérations de guerre par un accord mutuel des parties belligérantes. Si la durée n'en est pas déterminée, les parties belligérantes peuvent reprendre en tout temps les

opérations, pourvu toutefois que l'ennemi soit averti en temps convenu, conformément aux conditions de l'armistice.

Art. 37. L'armistice peut être général ou local. Le premier suspend partout les opérations de guerre des Etats belligérants; le second, seulement entre certaines fractions des armées belligérantes et dans un rayon déterminé.

Art. 38. L'armisticc doit être notifié officiellement et en temps utile aux autorités compétentes et aux troupes. Les hostilités sont suspendues immédiatement après la notification ou au terme fixé.

Art. 39. Il dépend des parties contractantes de fixer, dans les clauses de l'armistice, les rapports qui pourraient avoir lieu, sur le théâtre de la guerre, avec les populations et entre elles.

Art. 40. Tout violation grave de l'armistice, par l'une des parties, donne a l'autre le droit de le dénoncer et même, en cas d'urgence, de reprendre immédiatement les hostilités.

Art. 41. La violation des clauses de l'armistice, par des particuliers agissant de leur propre initiative, donne droit seulement à réclamer la punition des coupables et, s'il y a lieu, une indemnité pour les pertes éprouvées.

SECTION III. — DE L'AUTORITÉ MILITAIRE SUR LE TERRITOIRE DE L'ÉTAT ENNEMI.

Art. 42. Un territoire est considéré comme occupé l'orsqu'il se trouve placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie.

L'occupation ne s'étend qu'aux territoires où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer.

Art. 43. L'autorité du pouvoir légal ayant passé de fait entre les mains de l'occupant, celui-ci prendra toutes les mesures qui dépendent de lui en vue de rétablir et d'assurer, autant qu'il est possible, l'ordre et la vie publics en respectant, sauf empêchement absolu, les lois en vigueur dans le pays.

Art. 44. Il est interdit de forcer la population d'un territoire occupé à prendre part aux opérations militaires contre son propre pays.

Art. 45. Il est interdit de contraindre la population d'un territoire occupé à prêter serment à la puissance ennemie.

Art. 46. L'honneur et les droits de la famille, la vie des individus et la propriété privée, ainsi que les convictions religieuses et l'exercice des cultes, doivent être respectés.

La propriété privée ne peut pas être confisquée.

Art. 47. Le pillage est formellement interdit.

Art. 48. Si l'occupant prélève, dans le territoire occupé, les impôts, droits et péages établis au profit de l'Etat, il le fera, autant que possible, d'après les règles de l'assiette et de la repartition en vigueur, et il en résultera pour lui l'obligation de pourvoir aux frais de l'administration du territoire occupé dans le mesure où le Gouvernement légal y était tenu.

Art. 49. Si, en dehors des impôts visés à l'article précédent, l'occupant prélève d'autres contributions en argent dans le torritoire occupé, ce ne pourra être que pour les besoins de l'armée ou de l'administration de ce territoire.

Art. 50. Aucune peine collective, pécuniaire ou autre, ne pourra être édictée contre les populations à raison de faits individuels dont elles ne pourraient être considérées comme solidairement responsables.

Art. 51. Aucune contribution ne sera perçue qu'en vertu d'un ordre écrit et sous la responsabilité d'un général en chef.

Il ne sera procédé, autant que possible, à cette perception que d'après les règles de l'assiette et de la répartition des impôts en vigueur.

Par toute contribution un reçu sera délivré aux contribuables.

Art. 52. Des réquisitions en nature et des services ne pourront être réclamés des communes ou des habitants, que pour les besoins de l'armée d'occupation. Ils seront en rapport avec les ressources du pays et de telle nature qu'ils n'impliquent pas pour les populations l'obligation de prendre part aux opérations de la guerre contre leur patrie.

Ces réquisitions et ces services ne seront réclamés qu'avec l'autorisation du commandant dans la localité occupée.

Les prestations en nature seront, autant que possible, payées au comptant; sinon elles seront constatées par des reçus.

Art. 53. L'armée qui occupe un territoire ne pourra saisir que le numéraire, les fonds et les valeurs exigibles appartenant en propre à l'Etat, les dépôts d'armes, moyens de transport, magasins et approvisionnements et, en général, toute propriété mobilière de l'Etat de nature à servir aux opérations de la guerre.

Le matériel des chemins de fer, les télégraphes de terre, y compris les câbles d'aterrissage, les télephones, les bateaux à vapeur et autres navires, en dehors des cas régis par la loi maritime, de même que les dépôts d'armes et en général toute espèce de munitions de guerre, même appartenant à des sociétés ou à des personnes privées, sont également des moyens de nature à servir aux opérations de la guerre, mais devront être restitués, et les indemnités seront réglées à la paix.

Art. 54. Le matériel des chemins de fer provenant d'Etats neutres qu'il appartiennent à ces Etats ou à des Sociétés ou personnes privées, leur sera renvoyé aussitôt que possible.

Art. 55. L'Etat occupant ne se considérera que comme administrateur et usufruitier des édifices publics, immeubles, forêts et exploitations agricoles appartenant à l'Etat ennemi et se trouvant dans le pays occupé. Il devra sauvegarder le fonds de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit.

Art. 56. Les biens des communes, ceux des établissements consacrés aux cultes, à la charité et à l'instruction, aux arts et aux sciences, même appartenant à l'Etat, seront traités comme la propriété privée.

Toute saisie, destruction ou dégradation intentionnelle des semblables établissements, de monuments historiques, d'œuvres d'art et de science, est interdite et doit être poursuivie.

SECTION IV. — DES BELLIGÉRANTS INTERNÉS ET DES BLESSÉS SOIGNÉS CHEZ LES NEUTRES.

Art. 57. L'Etat neutre qui reçoit sur son territoire des troupes appartenant aux armées belligérantes, les internera, autant que possible, loin du théâtre de la guerre.

Il pourra les garder dans des camps, et même les enfermer dans ses fortereses ou dans des lieus appropriés à cet effets.

Il décidera si lss officiers peuvent être laissés libres en prenant l'engagement sur parole de ne pas quitter le territoire neutre sans autorisation.

Art. 58. A défaut de convention spéciale, l'Etat neutre fournira aux internés les vivres, les habillements et le secours commandés par l'humanité.

Bonification sera faite, à la paix, des frais occasionnés par l'internement.

Art. 59. L'Etat neutre pourra autoriser le passage sur son territoire des blessés ou malades appartenant aux armées belligérants, sous la réserve que les trains qui les amèneront ne transporteront ni personnel ni matériel de guerre. En pareil cas, l'Etat neutre est tenu de prendre les mesures de sûreté et de contrôle nécessaires à cet effet.

Les blessés ou malades amenés dans ces conditions sur le territoire neutre par un des belligérants, et qui appartiendraient à la partie adverse, devront être gardés par l'Etat neutre, de manière qu'ils ne puissent de nouveau prendre part aux opérations de la guerre. Celui-ci aura les mêmes devoirs quant aux blessés ou malades de l'autre armée qui lui seraient confiés.

Art. 60. La Convention de Genève s'applique aux malades et aux blessés internés sur territoire neutre.

V.

Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

Les souverains ou chefs d'Etats des pays représentés à la Conférence,

(*Suivent les noms*)

Animés de la ferme volonté de concourir au maintien de la paix générale;

Résolus á favoriser de tous leurs efforts le règlement amiable des conflits internationaux;

Reconnaissant la solidarité qui unit les membres de la société des nations civilisées;

Voulant étendre l'empire du droit et fortifier le sentiment de la justice internationale;

Convaincus que l'institution permanente d'une juridiction arbitrale accessible à tous au sein des puissances indépendantes peut contribuer efficacement à ce résultat;

Considérant les avantages d'une organisation générale et régulière de la procédure arbitrale;

Estimant, avec l'auguste initiateur de la Conférence internationale de la paix, qu'il importe de consacrer dans un accord international les principes d'équité et de droit sur lesquels reposent la sécurité des Etats et le bien-être des peuples;

Désirant conclure une convention à cet effet, ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

(*Suivent les noms.*)

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Titre Ier. — Du maintien de la paix générale.

Art. 1er. En vue de prévenir autant que possible le recours à la force dans les rapports entre les Etats, les puissances signataires conviennent d'employer tous leurs efforts pour assurer le règlement pacifique des différends internationaux.

Titre II. — Des bons offices et de la médiation.

Art. 2. En cas de dissentiment grave ou de conflit, avant d'en appeler aux armes, les puissances signataires conviennent d'avoir recours, en tant que les circonstances le permettront, aux bons offices ou à la médiation d'une ou de plusieurs puissances amies.

Art. 3. Indépendamment de ce recours, les puissances signataires jugent utile qu'une ou plusieurs puissances étrangères au conflit offrent de leur propre initiative, en tant que les circonstances s'y prêtent, leurs bons offices ou leur médiation aux Etats en conflit.

Le droit d'offrir les bons offices ou la médiation appartient aux puissances étrangères au conflit, même pendant le cours des hostilités.

L'exercice de ce droit ne peut jamais être considéré par l'une ou l'autre des parties en litige comme un acte peu amical.

Art. 4. Le rôle du médiateur consiste à concilier les prétentions opposées et á apaiser les ressentiments qui peuvent s'être produits entre les Etats en conflit.

Art. 5. Les fonctions du médiateur cessent du moment où il est constaté, soit par l'une des parties en litige, soit par le médiateur lui-

même, que les moyens de conciliation proposés par lui ne sont pas acceptés.

Art. 6 Les bons offices et la médiation, soit sur le recours des parties en conflit, soit sur l'initiative des puissance étrangères au conflit, ont exclusivement le caractère de conseil et n'ont jamais force obligatoire.

Art. 7. L'acceptation de la médiation ne peut avoir pour effet, sauf convention contraire, d'interrompre, de retarder ou d'entraver la mobilisation ou autres mesures préparatoires à la guerre.

Si elle intervient après l'ouverture des hostilités, elle n'interrompt pas, sauf convention contraire, les opérations militaires en cours.

Art. 8. Les puissances signataires sont d'accord pour recommander l'application, dans les circonstances qui le permettent, d'une médiation spéciale sous la forme suivante:

En cas de différend grave compromettant la paix, les Etats en conflit choisissent respectivement une puissance à laquelle ils confient la mission d'entrer en rapport direct avec la puissance choisie d'autre part à l'effet de prévenir la rupture des relations pacifiques.

Pendant la durée de ce mandat, dont le terme, sauf stipulation contraire, ne peut excéder trente jours, les Etats en litige cessent tout rapport direct au sujet du conflit, lequel est considéré comme déféré exclusivement aux puissances médiatrices. Celles-ci doivent appliquer tous leurs efforts à régler le différend.

En cas de rupture effective des relations pacifiques, ces puissances demeurent chargées de la mission commune de profiter de toute occasion pour rétablir la paix.

Titre III. — Des commissions internationales d'enquête.

Art. 9. Dans les litiges d'ordre international n'engageant ni l'honneur ni des intérêts essentiels et provenant d'une divergence d'appréciation sur des points de fait, les puissances signataires jugent utile que les parties qui n'auraient pu se mettre d'accord par les voies diplomatiques instituent, en tant que les circonstances le permettront, une commission internationale d'enquête chargée de faciliter la solution de ces litiges en éclaircissant, par un examen impartial et consciencieux, les questions de fait.

Art. 10. Les commissions internationales d'enquête sont constituées par convention spéciale entre les parties en litige.

La convention d'enquête précise les faits à examiner et l'étendue des pouvoirs des commissaires.

Elle règle la procédure.

L'enquête a lieu contradictoirement.

La forme et les délais à observer, en tant qu'ils ne sont pas fixés par la convention d'enquête, sont déterminés par la commission elle-même.

Art. 11. Les commissions internationales d'enquête sont formées, sauf stipulation contraire, de la manière déterminée par l'article 32 de la présente convention.

Art. 12. Les puissances en litige s'engagent à fournir à la commission internationale d'enquête, dans la plus large mesure qu'elles jugeront possible, tous les moyens et toutes les facilités nécessaires pour la connaissance complète et l'appréciation exacte des faits en question.

Art. 13. La commission internationale d'enquête présente aux puissances en litige son rapport signé par tous les membres de la commission.

Art. 14. Le rapport de la commission internationale d'enquête, limité à la constatation des faits, n'a nullement le caractère d'une sen tence arbitrale. Il laisse aux puissances en litige une entière liberté pour la suite à donner à cette constatation.

Titre IV. — De l'arbitrage international.

(Chapitre Ier. — De la justice arbitrale.)

Art. 15. L'arbitrage international a pour objet le règlement de litiges entre les Etats par des juges de leur choix et sur la base du respect du droit.

Art. 16. Dans les questions d'ordre juridique, et en premier lieu dans les questions d'interprétation ou d'application des conventions internationales, l'arbitrage est reconnu par les puissances signataires comme le moyen le plus efficace et en même temps le plus équitable de régler les litiges qui n'ont pas été résolus par les voies diplomatiques.

Art. 17. La convention d'arbitrage est conclue pour des contestations déjà nées ou pour des contestations éventuelles.

Elle peut concerner tout litige ou seulement les litiges d'une catégorie déterminée.

Art. 18. La convention d'arbitrage implique l'engagement de se soumettre de bonne foi à la sentence arbitrale.

Art. 19. Indépendamment des traités généraux ou particuliers qui stipulent actuellement l'obligation du recours à l'arbitrage pour les puissances signataires, ces puissances se réservent de conclure, soit avant la ratification du présent acte, soit postérieurement, des accords nouveaux, généraux ou particuliers, en vue d'étendre l'arbitrage obligatoire à tous les cas qu'elles jugeront possible de lui soumettre.

(Chapitre II. — De la Cour permanente d'arbitrage.)

Art. 20. Dans le but de faciliter le recours immédiat à l'arbitrage pour les différends internationaux qui n'ont pu être réglés par la voie diplomatique, les puissances signataires s'engagent à organiser une Cour permanente d'arbitrage, accessible en tout temps et fonctionnant, sauf

stipulation contraire des parties, conformément aux règles de procédure insérées dans la présente convention.

Art. 21. La Cour permanente sera compétente pour tous les cas d'arbitrage, à moins qu'il n'y ait entente entre les parties pour l'établissement d'une juridiction spéciale.

Art. 22. Un bureau international établi à La Haye sert de greffe à la Cour.

Ce bureau est l'intermédiaire des communications relatives aux réunions de celle-ci.

Il a la garde des archives et la gestion de toutes les affaires administratives.

Les puissances signataires s'engagent à communiquer au bureau international de La Haye une copie certifiée conforme de toute stipulation d'arbitrage intervenue entre elles et de toute sentence arbitrale les concernant et rendue par des juridictions spéciales.

Elles s'engagent à communiquer de même au bureau les lois, règlements et documents constatant éventuellement l'exécution des sentences rendues par la Cour.

Art. 23. Chaque puissance signataire désignera, dans les trois mois qui suivront la ratification par elle du présent acte, quatre personnes au plus, d'une compétence reconnue dans les questions de droit international, jouissant de la plus haute considération morale et disposées à accepter les fonctions d'arbitres.

Les personnes ainsi désignées seront inscrites, au titre de membres de la Cour, sur une liste qui sera notifiée à toutes les puissances signataires par les soins du bureau.

Toute modification à la liste des arbitres est portée, par les soins du bureau, à la connaissance des puissances signataires.

Deux ou plusieurs puissances peuvent s'entendre pour la désignation en commun d'un ou de plusieurs membres.

La même personne peut être désignée par des puissances différentes.

Les membres de la Cour sont nommés pour un terme de six ans. Leur mandat peut être renouvelé.

En cas de décès ou de retraite d'un membre de la Cour, il est pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination.

Art. 24. Lorsque les puissances signataires veulent s'adresser à la Cour permanente pour le règlement d'un différend survenu entre elles, le choix des arbitres appelés à former le tribunal compétent pour statuer sur ce différend doit être fait dans la liste générale des membres de la Cour.

A défaut de constitution du tribunal arbitral par l'accord immédiat des parties, il est procédé de la manière suivante:

Chaque partie nomme deux arbitres et ceux-ci choisissent ensemble un surabitre.

En cas de partage des voix, le choix du surarbitre est confié à une puissance tierce, désignée de commun accord par les parties.

Si l'accord ne s'établit pas à ce sujet, chaque partie désigne une puissance différente et le choix du surarbitre est fait de concert par les puissances ainsi désignées.

Le tribunal étant ainsi composé, les parties notifient au bureau leur décision de s'adresser à la Cour et les noms des arbitres.

Le tribunal arbitral se réunit à la date fixée par les parties.

Les membres de la Cour, dans l'exercise de leurs fonctions et en dehors de leur pays, jouissent des privilèges et immunités diplomatiques.

Art. 25. Le tribunal arbitral siège d'ordinaire à La Haye.

Le siège ne peut, sauf le cas de force majeure, être changé par le tribunal que de l'assentiment des parties.

Art. 26. Le bureau international de La Haye est autorisé à mettre ses locaux et son organisation à la disposition des puissances signataires pour le fonctionnement de toute juridiction spéciale d'arbitrage.

La juridiction de la Cour permanente peut être étendue, dant les conditions prescrites par les règlements, aux litiges existant entre des puissances non signataires ou entre des puissances signataires et des puissances non signataires, si les parties sont convenues de recourir à cette juridiction.

Art. 27. Les puissances signataires considèrent comme un devoir, dans le cas où un conflit aigu menacerait d'éclater entre deux ou plusieurs d'entre elles, de rappeler à celles-ci que la Cour permanente leur est ouverte.

En conséquence, elles déclarent que le fait de rappeler aux parties en conflit les dispositions de la présente convention, et le conseil donné, dans l'intérêt supérieur de la paix, de s'adresser à la Cour permanente, ne peuvent être considérés que comme actes de bons offices.

Art. 28. Un conseil administratif permanent, composé des représentants diplomatiques des puissances signataires accrédités à La Haye et du ministre des affaires étrangères des Bays-Bas, qui remplira les fonctions de président, sera constitué dans cette ville le plus tôt possible après la ratification du présent acte par neuf puissances au moins.

Ce conseil sera chargé d'établir et d'organiser le bureau international, lequel demeurera sous sa direction et sous son contrôle.

Il notifiera aux puissances la constitution de la Cour et pourvoira à l'installation de celle-ci.

Il arrêtera son règlement d'ordre, ainsi que tous autres règlements nécessaires.

Il décidera toutes les questions administratives qui pourraient surgir touchant le fonctionnement de la Cour.

Il aura tout pouvoir quant à la nomination, la suspension ou la révocation des fonctionnaires et employés du bureau.

Il fixera les traitements et salaires et contrôlera la dépense générale.

La présence de cinq membres dans les réunions dûment convoquées suffit pour permettre au conseil de délibérer valablement. Les décisions sont prises à la majorité des voix.

Le conseil communique sans délai aux puissances signataires les règlements adoptés par lui. Il leur adresse chaque année un rapport sur les travaux de la Cour, sur le fonctionnement des services administratifs et sur les dépenses.

Art. 29. Les frais du bureau seront supportés par les puissances signataires dans la proportion établie pour le bureau international de l'Union postale universelle.

(Chapitre III. — De la procédure arbitrale.)

Art. 30. En vue de favoriser le développement de l'arbitrage, les puissances signataires ont arrêté des règles suivantes, qui seront applicables à la procédure arbitrale, en tant que les parties ne sont pas convenues d'autres règles.

Art. 31. Les puissances qui recourent à l'arbitrage signent un acte spécial (compromis) dans lequel sont nettement déterminés l'objet du litige, ainsi que l'étendue des pouvoirs des arbitres. Cet acte implique l'engagement des parties de se soumettre de bonne foi à la sentence arbitrale.

Art. 32. Les fonctions arbitrales peuvent être conférées à un arbitre unique ou à plusieurs arbitres désignés par les parties à leur gré, ou choisis par elles parmi les membres de la Cour permanente d'arbitrage établie par le présent acte.

A défaut de constitution du tribunal par l'accord immédiat des parties, il est procédé de la manière suivante:

Chaque partie nomme deux arbitres et ceux-ci choisissent ensemble un surarbitre.

En cas de partage des voix, le choix du surarbitre est confié à une puissance tierce, désignée de commun accord par les parties.

Si l'accord ne s'etablit pas à ce sujet, chaque partie désigne une puissance différente et le choix du surarbitre est fait de concert par les puissances ainsi désignées.

Art. 33. Lorsqu'un souverain ou un chef d'Etat est choisi pour arbitre, la procédure arbitrale est réglée par lui.

Art. 34. Le surarbitre est de droit président du tribunal.

Lorsque le tribunal ne comprend pas de surarbitre, il nomme lui-même son président.

Art. 35. En cas de décès, de démission ou d'empêchement, pour quelque cause que ce soit, de l'un des arbitres, il est pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination.

Art. 36. Le siège du tribunal est désigné par les parties. A défaut de cette désignation le tribunal siège à La Haye.

Le siège ainsi fixé ne peut, sauf le cas de force majeure, être changé par le tribunal que de l'assentiment des parties.

Art. 37. Les parties ont le droit de nommer auprès du tribunal des délégués ou agents spéciaux, avec la mission de servir d'intermédiaires entre elles et le tribunal.

Elles sont en outre autorisées à charger de la défense de leurs droits et intérêts devant le tribunal, des conseils ou advocats nommés par elles à cet effet.

Art. 38. Le tribunal décide du choix des langues dont il fera usage et dont l'emploi sera autorisé devant lui.

Art. 39. La procédure arbitrale comprend en règle générale deux bases distinctes: l'instruction et les débats.

L'instruction consiste dans la communication faite par les agents respectifs, aux membres du tribunal et à la partie adverse, de tous actes imprimés ou écrits et de tous documents contenant les moyens invoqués dans la cause. Cette communication aura lieu dans la forme et dans les délais déterminés par le tribunal en vertu de l'article 49.

Les débats consistent dans le développement oral des moyens des parties devant le tribunal.

Art. 40. Toute pièce produite par l'une des parties doit être communiqué à l'autre partie.

Art. 41. Les débats sont dirigés par le président.

Ils ne sont publics qu'en vertu d'une décision du tribunal, prise avec l'assentiment des parties.

Ils sont consignés dans des procès-verbaux rédigés par des secrétaires que nomme le président.

Ces procès-verbaux ont seuls caractère authentique.

Art. 42. L'instruction étant close, le tribunal a le droit d'écarter du débat tous actes ou documents nouveaux qu'une des parties voudrait lui soumettre sans le consentement de l'autre.

Art. 43. Le tribuual demeure libre de prendre en considération les actes ou documents nouveaux sur lesquels les agents ou conseils des parties appelleraient son attention.

En ce cas, le tribunal a le droit de requérir la production de ces actes ou documents, sauf l'obligation d'en donner connaissance à la partie adverse.

Art. 44. Le tribunal peut, en outre, requérir des agents des parties la production de tous actes et demander toutes explications nécessaires. En cas de refus, le tribunal en prend acte.

Art. 45. Les agents et les conseils des parties sont autorisés à présenter oralement au tribunal tous les moyens qu'ils jugent utiles à la défense de leur cause.

Art. 46. Ils ont le droit de soulever des exceptions et incidents. Les décisions du tribunal sur ces points sont définitives et ne peuvent donner lieu à aucune discussion ultérieure.

Art. 47. Les membres du tribunal ont le droit de poser des questions aux agents et aux conseils des parties et de leur demander des éclaircissements sur les points douteux.

Ni les questions posées, ni les observations faites par les membres du tribunal pendant le cours des débats ne peuvent être regardées comme l'expression des opinions du tribunal en général ou de ses membres en particulier.

Art. 48. Le tribunal est autorisé à déterminer sa compétence en interprétant le compromis, ainsi que les autres traités qui peuvent être invoqués dans la matière, et en invoquant les principes du droit international.

Art. 49. Le tribunal a le droit de rendre des ordonnances de procédure pour la direction du procès, de déterminer les formes et délais dans lesquels chaque partie devra prendre ses conclusions et de procéder à toutes les formalités que comporte l'administration des preuves.

Art. 50. Les agents et les conseillers des parties ayant présenté tous les éclaircissements et preuves à l'appui de leur cause, le président prononce la clôture des débats.

Art. 51. Les délibérations du tribunal ont lieu à huis clos.

Toute décision est prise à la majorité des membres du tribunal.

Le refus d'un membre de prendre part au vote doit-être constaté dans le procès-verbal.

Art. 52. La sentence arbitrale, votée à la majorité des voix, est motivée. Elle est rédigée par écrit et signée par chacun des membres du tribunal.

Ceux des membres qui sont restés en minorité peuvent constater, en signant, leur dissentiment.

Art. 53. La sentence arbitrale est lue en séance publique du tribunal, les agents et les conseils des parties présents ou dûment appelés.

Art. 54. La sentence arbitrale, dûment prononcée et notifiée aux agents des parties en litige, décide définitivement et sans appel la contestation.

Art. 55. Les parties peuvent se réserver dans le compromis de demander la revision de la sentence arbitrale.

Dans ce cas et sauf convention contraire, la demande doit être adressée au tribunal qui a rendu la sentence. Elle ne peut être motivée que par la découverte d'un fait nouveau qui eût été de nature à exercer une influence décisive sur la sentence et qui, lors de la clôture des débats, était inconnu du tribunal lui-même et de la partie qui a demandé la revision.

La procédure de revision ne peut être ouverte que par une décision du tribunal constatant expressément l'existence du fait nouveau,

lui reconnaissant les caractères prévus par le paragraphe précédent et déclarant à ce titre la demande recevable.

Le compromis détermine le délai dans lequel la demande de revision doit être formée.

Art. 56. La sentence arbitrale n'est obligatoire que pour les parties qui ont conclu le compromis.

Lorsqu'il s'agit de l'interprétation d'une convention à laquelle ont participé d'autres puissances que les parties en litige, celles-ci notifient aux premières le compromis qu'elles ont conclu. Chacune de ces puissances à le droit d'intervenir au procès. Si une ou plusieurs d'entre elles ont profité de cette faculté, l'interprétation contenue dans la sentence est également obligatoire à leur égard.

Art. 57. Chaque partie supporte ses propres frais et une part égale des frais du tribunal.

Art. 58. La présente convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les pulssances qui ont été représentées à la Conférence de la paix de La Haye.

Art. 59. Les puissances non signataires qui ont été représentées à la Conférence internationale de la Paix pourront adhérer à la présente convention. Elles auront à cet effet à faire connaître leur adhésion aux puissances contractantes au moyen d'une notification écrite adressée au gouvernement des Pays-Bas et communiquée par celui-ci à toutes les autres puissances contractantes.

Art. 60. Les conditions auxquelles les puissances qui n'ont pas été représentées à la Conférence internationale de la Paix pourront adhérer à la présente convention, formeront l'objet d'une entente ultérieure entre les puissances contractantes.

Art. 61. S'il arrivait qu'une des hautes parties contractantes dénonçât la présente convention, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au gouvernement des Pays-Bas et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres puissances contractantes.

Cette dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la puissance qui l'aura notifiée.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART

MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911